

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

**11 ABHANDLUNGEN**

Tätigkeitsbericht 2018  
der AG RAA

Aktenwidrigkeit im Strafurteil

Gebührenvermeidung  
beim Vergleich

**10 PORTRAIT DES MONATS**

Kaiser Maximilian I. –  
Der letzte Ritter

**24 IM GESPRÄCH**

Dr. Mathias Preuschl –  
Die Digitalisierung und  
ihre Folgen

LEHRGANG

# Arbeitsrecht

**13. & 14. März 2019**

**3. & 4. April 2019**

**8. & 9. Mai 2019**

jeweils 9 bis 17 Uhr

## Anmeldung

Online unter [www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

oder per Fax 01/531 61-181

z.Hd. Sebastian Döttelmayer

E-Mail: [rechtsakademie@manz.at](mailto:rechtsakademie@manz.at)

**Grand Ferdinand**

**Schubertring 10–12**

**1010 Wien**



Basiswissen und die wichtigsten  
Spezialfragen – unmittelbare  
Anwendbarkeit garantiert!

## Die viermillionste Urkunde



2019/1

**D**as Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wünscht Ihnen ein gutes Neues Jahr 2019!

Nachdem Österreich den Ratsvorsitz, der bis zuletzt durch das Brexit-Thema dominiert war, hinter sich gebracht hat, steht uns in diesem Jahr ein arbeitsintensives Programm zur Umsetzung der zahlreichen Regierungsvorhaben im Bereich Justiz bevor.

Der ÖRAK war zuletzt intensiv darum bemüht, eine gesetzliche Klarstellung zu erwirken, um sicherzustellen, dass Kolleginnen und Kollegen, die dauerhaft als Substitut tätig sind, als selbständig erwerbstätiger Freiberufler zu qualifizieren sind. Das Sozialministerium hat grundsätzliches Verständnis dafür signalisiert. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen.

Der Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwaltschaft wurde am 10. 12. 2018, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, in einer Pressekonferenz präsentiert. Die darin geäußerte Kritik an Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung ist unser konstruktiver Beitrag zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land.

Wir hoffen, dass diese Kritik nicht verhallt.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Richtervereinigung, der Vereinigung der Staatsanwälte, den Diplo-

mierten Rechtspflegern, den Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen und der Arbeiterkammer sowie Bankenvertretern waren wir bemüht, die Ursachen für die rückläufigen Anfallszahlen an den österreichischen Gerichten auszumachen. Wir werden diese Arbeit noch fortsetzen müssen, ich werde Ihnen berichten.

Im anwaltlichen Urkundenarchiv, das von der Archivium GmbH betrieben wird, wurde im vergangenen Jahr bereits die viermillionste Urkunde archiviert. Täglich werden im Durchschnitt 1.660 Urkunden durch die Kollegenschaft hinterlegt. Das bevorstehende Softwareupdate wird, so hoffen wir, reibungslos in diesem Jahr ausgerollt werden.

Ich bedanke mich bei Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, dafür, dass Sie im vergangenen Jahr durch die Leistung von Verfahrenshilfen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, durch die erste anwaltliche Auskunft in den Rechtsanwaltskammern, durch Ihre Teilnahme am rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst, Ihren Einsatz als Funktionäre der Kammern und durch Ihren tagtäglichen Kampf um das Recht zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit beigetragen haben.

**RUPERT WOLFF**

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages*

# Inhalt 01\_2019

- 1 Editorial
- 3 Wichtige Informationen
- 4 Werbung & PR
- 5 Recht kurz & bündig
- 10 Portrait des Monats



**Kaiser Maximilian I., von 1508 bis 1519 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Portrait von Albrecht Dürer.** Foto: Wikimedia Commons

- 66 Inserate
- 68 Indexzahlen

## 11 ABHANDLUNGEN

- 12 Tätigkeitsbericht 2018 der AG RAA  
*Michael Haiböck/Franz Raffaseder*
- 14 Aktenwidrigkeit im Strafurteil  
*Adrian Eugen Hollaender*
- 19 Gebührenvermeidung beim Vergleich  
*Philipp Stanek*

## 23 SERVICE

- 24 Im Gespräch
- 27 Termine
- 28 Chronik
- 38 Aus- und Fortbildung
- 44 Rezensionen
- 56 Zeitschriftenübersicht

## 61 RECHTSPRECHUNG

- 62 Unsachliche oder beleidigende Äußerungen im Rahmen eines Plädoyers
- 63 Lohnsteuerpflicht für Schenkung an Haushaltshilfe?

## AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien  
 RA Dr. Wolfgang Berger, Salzburg  
 Mag. Dany Boyadjijyska, Wien  
 RA Dr. Michael Buresch, Wien  
 RA Dr. Alix Frank-Thomasser, Wien  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck  
 RAA Mag. Michael Haiböck, Linz  
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien  
 RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg  
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien  
 em. RA DDr. René Laurer, Wien  
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK  
 RA Mag. Dr. Franz Mittendorfer, LL.M., Linz  
 Mag. Christoph Müller, BSc (WU)  
 Mag. Christian Moser, ÖRAK  
 Dr. Josef Obergantschnig, MBA  
 RAA Mag. Franz Raffaseder, Linz  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 Mag. Dr. Judith Schacherreiter, Wien  
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien  
 RAA Mag. Philipp Stanek, MBL, Wien  
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien  
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
 RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns  
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

# Wichtige Informationen

## Schon daran gedacht?

**Befreiung von der Leistung zur Zusatzpension Teil B gem § 9 Satzung Teil B 2018:** Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, können auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Eintragung zu stellen. Für die folgenden Kalenderjahre ist spätestens bis zum 31. 1. des Folgejahrs ein Antrag zu stellen. Als Nachweis ist eine aktuelle Versicherungsbestätigung der gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung beizulegen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammen-

hang, dass nur eine gesetzliche Pflichtversicherung (!) einen Befreiungstatbestand bildet (VwGH Ro 2015/03/0015).

**Ermäßigung der Zusatzpension Teil B wegen Ersteintragung gem § 7 Satzung Teil B 2018:** Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ersteintragung und für das Folgejahr jeweils bis 31. 1. des Folgejahrs zu stellen. Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat.

ES

**ELISABETH  
SCHUSTERBAUER (ES)**  
RAK Wien, Abteilung  
Versorgungseinrichtung



## Reichweite und Grenzen im Aktienrecht

2018. XLVIII, 234 Seiten.  
Br. EUR 59,-  
ISBN 978-3-214-10711-6

Nicolussi

### Die Satzungsstrenge im Aktienrecht

Reichweite und Grenzen der Gestaltungsfreiheit de lege lata

Das vorliegende Werk widmet sich der Reichweite von zwingendem Aktienrecht. Die Autorin untersucht die internen und externen Gestaltungsgrenzen (Mehrheit-Minderheit-Konflikt, Konflikt Individuum-Kollektiv, Gläubigerschutz, „Wesen“ der AG, Sittenwidrigkeit, Verbraucherschutz, AGB-Kontrolle), das Verhältnis zwischen Satzungsbestimmung und Gesetz sowie die Rechtsfolgen bei Überschreiten der Gestaltungsgrenzen, ua anhand folgender Beispiele:

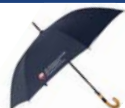
- Stimmverbote und Interessenkonflikte auf Aktionärssebene
- Patt-Situationen in der paritätischen Gesellschaft
- Einflussnahme des Satzungsgebers auf die Managerhaftung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

**MANZ**

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

|    | MANNER-SCHNITTEN                                                                                                                                               |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------|--------|--------|
|                                                                                     | 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g |           | 0,50         |        |        |
|    | BONBONS                                                                                                                                                        | Füllmenge | Preis €/Pkg. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)                                             | ½ kg      | 17,00        |        |        |
|                                                                                     |                                                                                                                                                                | 1 kg      | 32,00        |        |        |
|    | KUGELSCHREIBER                                                                                                                                                 |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine                                                                                         |           | 7,50         |        |        |
|    | KUGELSCHREIBER                                                                                                                                                 |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Blau, mit Aufdruck                                                                                                                                             |           | 0,75         |        |        |
|    | ANSTECK-PIN „R“                                                                                                                                                |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm                                                                                                                 |           | 2,50         |        |        |
|    | LANYARD TRAGESCHLAUFE                                                                                                                                          |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)                                                                        |           | 1,50         |        |        |
|  | STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL                                                                                                                   |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm                                                                                   |           | 20,00        |        |        |
|  | SCHLÜSSELANHÄNGER                                                                                                                                              |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck                                                                                                                |           | 1,10         |        |        |
|  | NOTIZBÜCHER                                                                                                                                                    | Format    | Preis €/Pkg. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband                                                   | A5        | 8,90         |        |        |
|                                                                                     |                                                                                                                                                                | A4        | 9,90         |        |        |
|  | POST IT HAFTNOTIZBLOCK                                                                                                                                         |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt                                                                                                                            |           | 1,75         |        |        |
|  | SCHREIBBLOCK                                                                                                                                                   |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt                                                                                                                |           | 2,00         |        |        |
|  | AUFKLEBER                                                                                                                                                      |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Logo Maße: 12 x 3 cm                                                                                                                                           |           | 1,00         |        |        |
|  | USB-STICK                                                                                                                                                      |           | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|                                                                                     | Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0                                                                                                           |           | 7,50         |        |        |
| GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung                                  |                                                                                                                                                                |           | Preis €      |        |        |

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....  
 Straße: ..... PLZ/Ort: .....  
 Datum: ..... Unterschrift: .....

## § 1295 ABGB; § 61 GmbHG

2019/2

### Schädigung einer GmbH durch Dritte

1. Nach der Rsp des OGH sind Nachteile im Vermögen der Gesellschafter einer GmbH, die lediglich den Schaden der Gesellschaft reflektieren, nicht als ersatzfähige Schäden der Gesellschaft anzusehen. Wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch einen Dritten geschädigt, ist der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil entwertet wird, mit diesem Nachteil als mittelbar Geschädigter anzusehen. Anspruch auf Schadenersatz hat nur die unmittelbar geschädigte Gesellschaft selbst.

2. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das BGH, gestützt auf die angeführte Rsp des OGH, davon ausging, dass der Kläger als Gesellschafter nur mittelbar geschädigt sei und mangels Zahlung ein allfälliger Schaden aus der behaupteten Verletzung von Kontroll- und Aufsichtspflichten weiterhin im Vermögen der Gesamtschuldnerin bestehe, ohne dass er bislang auf Dritte überwältigt worden wäre. Ein allfälliger Schaden könnte daher nur durch eine Leistung in das Gesellschaftsvermögen wieder gutgemacht werden und kann nicht zusätzlich vom Kläger begehrt werden.

3. Soweit der Kläger behauptet, bei der Gesellschaft handle es sich um sein „Eigentum“ und er sei „als Gesellschafter in einem absolut geschützten Rechtsgut geschädigt worden“, so verkennt er das in § 61 Abs 1 und 2 GmbHG normierte sog Trennungsprinzip, das eine strikte Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern und damit auch zwischen Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen der Gesellschaft anordnet.

OGH 29. 8. 2018, 1 Ob 81/18w Rechtsnews 2018, 26300.

US

## § 2 AußStrG; Art 6 EMRK; § 15 FBG; § 33 PSG

2019/3

### Privatstiftung: Rekurslegitimation des StifTERS

1. Es entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Firmenbuchverfahrens, dass bei juristischen Personen die vertretungsbefugten Organe die erforderlichen Anmeldungen durchzuführen haben. Die bloß mittelbar betroffenen Interessen der Gesellschafter, Mitglieder bzw Aktionäre werden durch die juristische Person und ihre Organe wahrgenommen. Diese Überlegungen lassen sich auf die Anmeldung einer Änderung der Stiftungsurkunde grundsätzlich übertragen, da der Vorstand zur Anmeldung verpflichtet ist und die Unterlassung eine Pflichtverletzung iSd § 27 PSG darstellen würde. Der Stifter ist somit hinreichend geschützt.

2. In der vorliegenden Rechtssache wurde die Abweisung eines Eintragungsbegehrens wegen inhaltlicher Unzulässigkeit der vorgenommenen Änderung anders beurteilt. Die Unterlassung der Anfechtung des Stiftungsvorstandes stellt keine Pflichtverletzung dar, vielmehr kann er, aufgrund ei-

ner vertretbaren (und damit nicht pflichtwidrigen) Rechtsansicht, zur Auffassung gelangen, dass die Bekämpfung des abweisenden Beschlusses nicht aussichtsreich ist. Anders als im Gesellschaftsrecht, in dem die Gesellschafter auf die Willensbildung des Vorstandes in vielfacher Weise einwirken können, stehen im Stiftungsrecht wegen der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung dem Stifter hier nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung.

3. Diese Überlegung erfordert, dem Stifter gegen die Abweisung eines Begehrens auf Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung eigene Rekurslegitimation zuzubilligen.

OGH 31. 8. 2018, 6 Ob 137/18t Rechtsnews 2018, 26224.

US

## § 32 Abs 1 a StPO (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO; Art 6 Abs 1 EMRK)

2019/4

### Besetzung des Schöffengerichts

Ein höher qualifizierter Spruchkörper beruht mit Blick auf die Systematik der verfahrensrechtlichen Vorschriften und ungeachtet unterschiedlicher Anfechtungsmöglichkeiten stets „auf dem Gesetz“. Das gilt auch für den Fall einer besonderen Besetzungsvorschrift. Demnach ist ein nach § 32 Abs 1 a StPO besetztes Schöffengericht auch dann als auf dem Gesetz beruhend anzusehen, wenn es über eine nicht in der genannten Norm qualifizierte Straftat abspricht. Die zur (damals) gänzlichen Abschaffung des beisitzenden Richters durch das Budgetbegleitgesetz 2009 BGBl I 2009/52 ergangene Rsp, mit der in einer Überbesetzung des Schöffengerichts mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen Nichtigkeit gesehen wurde, steht dem nicht entgegen, weil sie sich auf einen ges gar nicht (mehr) vorgesehenen Spruchkörper bezog.

OGH 9. 5. 2018, 13 Os 133/17h (LG Klagenfurt 64 Hv 1/17v) EvBl 2018/114.

MA

## § 1 Abs 1 FinStrG (§ 21 Abs 1, § 33 FinStrG; § 289 StPO; § 28 Abs 1 StGB)

2019/5

### Finanzstrafrechtlicher Tatbegriff

Der Vorgang der Subsumtion besteht im Herstellen einer Verknüpfung zwischen der Tat und einer strafbaren oder (sofern in Sonderfällen nicht alle Voraussetzungen der Strafbarkeit verlangt werden) mit Strafe bedrohten Handlung. Dabei wird der festgestellte Lebenssachverhalt (Tat) dahin beurteilt, ob er unter die ges Kategorie einer strafbaren Handlung, also eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens, das auch allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit genügt, fällt. Im einfachsten Fall wird durch eine Tat im materiellen Sinn eine strafbare Handlung begangen.

OGH 9. 5. 2018, 13 Os 40/18h, 56/18m (LG Innsbruck 37 Hv 9/17h) EvBl 2018/115.

MA

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)  
Rechtsanwalt

MANFRED  
AINEDTER (MA)  
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)  
Rechtsanwalt



§ 27 Abs 1 Z 1 SMG (§ 28a Abs 1, § 30 Abs 1, § 31a Abs 1 SMG)

2019/6

#### Senat 11 bestätigt bisherige Rsp zur Suchtgiftgewinnung aus Kath-Pflanze

Das Suchtgift Cathinon und der psychotrope Stoff Cathin sind bereits mit dem Abernten (= mechanische Trennung der Zweigspitzen und Blätter von der lebenden Kath-Pflanze) als erzeugt (gewonnen) iSd § 27 Abs 1 Z 1, § 28a Abs 1, § 30 Abs 1, § 31a Abs 1 SMG anzusehen, sodass sie in dieser Gestalt Gegenstand der weiteren Begehungsformen der genannten strafbaren Handlungen sein können.

OGH 10. 4. 2018, 11 Os 75/17i EvBl-LS 2018/129. **MA**

§ 21 Abs 3 StGB (§ 142 Abs 2 StGB)

2019/7

#### Minderschwerer Raub als Anlasstat für Unterbringung nach § 21 StGB

Minderschwerer Raub nach § 142 Abs 2 StGB ist Anlasstat für Unterbringung nach § 21 StGB.

OGH 12. 4. 2018, 15 Os 31/18z EvBl-LS 2018/130. **MA**

§ 476 StPO (§ 258 Abs 1 StPO)

2019/8

#### Feststellungen durch BerG

Bei der Sanierung Nichtigkeit begründender Fehler darf das BerG auf das Prot einer Streitverhandlung in einem Zivilverfahren nur Rücksicht nehmen, wenn dieses in der Beruungsverhandlung verlesen wurde.

OGH 14. 3. 2018, 15 Os 28/18h (LG Feldkirch 25 Bl 30/17a; BG Bezau 7 U 6/16w) EvBl 2018/121. **MA**

§ 322 StPO (§ 252 Abs 4, § 345 Abs 1 Z 4 StPO)

2019/9

#### Verbotene Verwendung von Akten durch Geschworene

Durch die Nichtigkeitsrelevanz des § 322 StPO wird verhindert, dass Beweise, die in der HV in Befolgung des § 252 Abs 1 StPO nicht vorgeführt wurden, mangels Aussonderung gleichsam „über die Hintertüre“ den Geschworenen doch noch zur Kenntnis gelangen und der Schutzzweck des § 252 StPO solcherart zunichtegemacht wird.

OGH 10. 4. 2018, 14 Os 21/18x (LG Feldkirch 23 Hv 46/17y) EvBl 2018/122. **MA**

§ 20 Abs 2 EU-JZG (§ 2 Z 9, § 31 Abs 2 Z 5, § 38 Abs 2 EU-JZG; Art 15 Abs 1 EU-AusliefÜbk)

2019/10

#### Kein Spezialitätsverzicht bei Auslieferung aus Drittstaat

Wurde die von einem eur Haftbefehl betroffene Person von einem Drittstaat nach Österreich ausgeliefert, bleibt eine Verpflichtung der Republik Österreich zur Beachtung des Grundsatzes der Spezialität nach § 38 Abs 2 EU-JZG unberührt. Das zuständige Gericht hat dann die Unterlagen, die zur Erwirkung der Zustimmung des Drittstaats zur Übergabe der betroffenen Person erforderlich sind, unverzüglich dem BMJ vorzulegen.

OGH 10. 4. 2018, 11 Os 26/18k EvBl-LS 2018/137. **MA**

§ 126 Abs 5 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4, § 345 Abs 1 Z 5 StPO; Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK)

2019/11

#### Strukturelle SVBefangenheit ist Gegenstand von Verfahrensrüge

Wurde ein GA bereits im Geltungszeitraum des § 126 Abs 5 StPO idF BGBl I 2014/71 eingeholt, stand es dem Angekl im Ermittlungsverfahren offen, eine Bestellung des SV im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme zu verlangen. Wurde Derartiges nicht begehrt, kann die „strukturelle“ Befangenheit des SV im Hauptverfahren im Hinblick auf den dadurch (der Sache nach) abgegebenen Grundrechtsverzicht nicht mehr geltend gemacht werden.

OGH 12. 4. 2018, 15 Os 27/18m EvBl-LS 2018/138. **MA**

§ 1295 Abs 1, §§ 1299, 1311 ABGB; § 6 Abs 1 ÄsthOpG

2019/12

#### Keine wirksame Einwilligung in ästhetische Operation bei Nichteinhaltung der Überlegungsfrist

Die Klägerin ließ an sich vom Beklagten eine Bruststraffung durchführen, was durch diesen lege artis vorgenommen wurde. In der Folge trat eine eingriffstypische und häufig auftretende Komplikation auf. Da der Beklagte nicht erreichbar war, begab sich die Klägerin zur Nachbehandlung in ein Krankenhaus und machte in der Folge (ua) Schmerzensgeld und Nachbehandlungskosten geltend. Das **ErstG** wies das Klagebegehren ab und verneinte einen Aufklärungsfehler des Beklagten. Das **BerG** bejahte hingegen eine Haftung des Beklagten, weil die Klägerin nicht wirksam in die Behandlung eingewilligt habe: Es sei entgegen § 6 ÄsthOpG die Aufklärung der Klägerin nicht zumindest 14 Tage vor dem Eingriff erfolgt.

Der OGH wies die Revision des Beklagten zurück. Mit der Einführung des ÄsthOpG sei eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen worden, welche die notwendige Frist zur Durchführung der Aufklärung bestimme, ohne dabei auf den Einzelfall abzustellen. Zusätzlich zu den bei kosmeti-



schen Operationen gesteigerten Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Aufklärung sei es auch das erklärte Ziel, dem Patienten eine ausreichend lange Überlegungsfrist einzuräumen, innerhalb derer alle Argumente nochmals gegeneinander abgewogen werden sollen.

OGH 31. 8. 2018, 6 Ob 120/18t Zak 2018/685, 357. **FG**

#### §§ 1301, 1302 ABGB

2019/13

##### **Solidarische Haftung von Gruppenmitgliedern als Mittäter**

Der Beklagte lief zusammen mit anderen (insgesamt fünf bis zehn Personen) nach einem Fußballspiel geschlossen auf den Parkplatz, auf dem Fahrzeuge der Anhänger der gegnerischen Mannschaft parkten. Der überwiegende Teil dieser Gruppe attackierte daraufhin Personen, die um einen Fanbus der gegnerischen Mannschaft standen oder schon im Bus waren. Der Kläger, der als Polizeibeamter vor Ort war und in das Geschehen eingriff, wurde dabei von einem der Angreifer, jedoch nicht dem Beklagten, verletzt. Das Berufungsgericht qualifizierte den Beklagten als verantwortlichen Mittäter, weil zwar kein Einvernehmen über die konkrete Schädigung des Klägers (Körperverschädigung), wohl aber über die gemeinsame Durchführung einer rechtswidrigen, im Hinblick auf den eingetretenen Schaden konkret gefährlichen Handlung bestanden hat.

In einer Gruppe auf Fans des gegnerischen Fußballclubs loszustürmen sei nach Ansicht des OGH ein Verhalten, das jedenfalls geeignet ist, Aggressionen und Tötlichkeiten zu fördern. Verletzungen, sei es von gegnerischen Fans, Unbeteiligten oder einschreitenden Sicherheitskräften, seien in einer solchen Situation wahrscheinlich oder zumindest vorhersehbar. Die Rechtsmeinung des Berufungsgerichts, dass daher eine solidarische Haftung auch des Beklagten für die Verletzungsfolgen besteht, sei jedenfalls vertretbar.

OGH 30. 8. 2018, 9 Ob 52/18i Zak 2018/686, 357. **FG**

#### § 6 Abs 3 VersVG; §§ 371 ff ZPO; Art 8 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2003

2019/14

##### **Unterlassene Mitwirkung des VN im Haftpflichtprozess als Obliegenheitsverletzung in der Rechtsschutzversicherung**

Der Kläger war bei der Beklagten rechtsschutzversichert. Dem Versicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2003 (ARB 2003) zugrunde. Nach deren Art 8 wird der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten verletzt. Diese bestehen ua darin, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufklären muss.

Das BerG war der Rechtsansicht, dass die Beklagte wegen Verletzung der Obliegenheit nach Art 8.1.4. ARB 2003 (teilweise) leistungsfrei sei. Im (vorgelagerten) Haftpflichtprozess habe der Kläger keinen einzigen Zeugen namhaft gemacht, trotz eines Verbesserungsauftrags und zweier mündlicher Erörterungen durch den Richter sein Begehren auf Verdienstentgang aus selbstständiger Arbeit nicht schlüssig gestellt und erst verspätet ein Vorbringen erstattet, das zurückgewiesen worden sei. Gerade vor dem Hintergrund von Bedenken, welche die Beklagte im Vorfeld des Prozesses angemeldet hatte, sei die Missachtung richterlicher Anleitungen und Erörterungen durch einen Rechtsanwalt als grobe Fahrlässigkeit zu werten.

Der OGH ließ die Revision zu, erachtete sie aber nicht als berechtigt. Dass die Beklagte die Deckung schon ursprünglich hätte verweigern müssen, treffe nicht zu, weil bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten kein strenger Maßstab anzulegen sei. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall, wie jene nach Art 8.1.4. ARB 2003, dienten dem Zweck, den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Der Versicherer brauche nur den objektiven Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung nachzuweisen, während es Sache des Versicherungsnehmers sei, zu behaupten und zu beweisen, dass er die ihm angelastete Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen habe.

OGH 29. 11. 2017, 7 Ob 53/17w ecolex 2018/385, 901. **FG**

#### § 1497 ABGB

2019/15

##### **Gehörige Fortsetzung des Verfahrens bei pflichtwidriger Untätigkeit des Gerichtes**

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin wegen einer fehlerhaften Behandlung in einem von der beklagten Partei betriebenen Krankenhaus Schadenersatz und die Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden. Das ErstG setzte das Verfahren wegen eines über die Klägerin eingeleiteten Sachwalterschaftsverfahrens aus und sprach diesbezüglich aus, dass das Verfahren nach rechtskräftiger Entscheidung des zuständigen Pflegschaftsgerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei fortgesetzt wird. Mit einem Ende November 2011 eingebrachten Schriftsatz beantragte der einstweilige Sachwalter die Fortsetzung des Verfahrens. Das ErstG entschied mehrere Jahre nicht über den Fortsetzungsantrag, sondern beantwortete lediglich Urgenzen dritter Stellen bezüglich der Übermittlung des Akts. Von der Klägerin wurde die Behandlung ihres Fortsetzungsantrags nicht urgirt. Sie stellte auch keinen Fristsetzungsantrag. Erst am Ende Jänner 2016 fasste das ErstG (nach einem Richterwechsel) einen Fortsetzungsbeschluss. Die Vorinstanzen wiesen die Klage wegen Verjährung ab. Die Klägerin habe es trotz jahrelanger Untätigkeit des Gerichts unterlassen, Betreibungshandlungen zu setzen.

Die dagegen erhobene außerordentliche Revision blieb ohne Erfolg: Die Klägerin sei laut OGH aufgrund ihrer Untätigkeit im Prozess von mehr als drei Jahren so zu behandeln, als hätte sie von vornherein die Klage nicht innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist angebracht. In der Zeit ihrer Untätigkeit war die Klägerin bereits durch einen bestellten Vertreter (Sachwalter) vertreten, sodass eine Hemmung der Verjährung nach dem klaren Wortlaut des § 1494 ABGB ausscheidet.

OGH 23. 1. 2018, 4 Ob 240/17y ecolex 2018/379, 898. **FG**

#### §§ 1295 ff ABGB

2019/16

#### Ex-ante-Betrachtung: Haftung des RA abgelehnt

Die Klägerin begehrte vom beklagten RA den Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sei, weil er als ihr Vertreter in einem Oppositionsverfahren Zeugen nicht beantragt und der Verlesung eines Strafakts nicht widersprochen habe. Deswegen sei der Oppositionsklage stattgegeben und ausgesprochen worden, dass ihr Anspruch aus einem Unterhaltsvergleich erloschen sei.

Nach der Rsp des OGH ist auch im Rahmen der Anwalts-haftung die Pflichtverletzung sowie der Kausalzusammenhang zwischen pflichtwidrigem Verhalten und schadensbe-

gründendem Prozessverlust vom Geschädigten darzulegen und zu beweisen. Die Klägerin traf daher nicht nur die Behauptungs- und Beweispflicht dafür, dass bei sachgerechter Vertretung durch den Beklagten im Oppositionsprozess ein bestimmter Sachverhalt festgestellt, also ein bestimmter Prozessstoff zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden wäre, der zu einem ihr günstigeren Verfahrensausgang geführt hätte, sondern auch dafür, dass die dem beklagten Anwalt vorgeworfenen Unterlassungen eine Sorgfaltsverletzung begründeten.

Demgegenüber vertrat die Klägerin die Auffassung, es gehe (im Regressprozess) nicht darum, zu prüfen, ob die im Vorverfahren angenommene Verwirkung ihres Unterhaltsanspruchs tatsächlich richtig sei, sondern ausschließlich um die Frage, ob der Beklagte im Oppositionsverfahren die nach der Sach- und Rechtslage gebotenen Beweisanträge zu stellen unterlassen habe. Der OGH trat dieser Auffassung entgegen: Die Klägerin hätte darlegen müssen, aufgrund welcher objektiven Anhaltspunkte der Beklagte bei gebotener Ex-ante-Betrachtung die unmittelbare Einvernahme von Zeugen gegenüber der Verlesung von deren Aussagen im Strafverfahren für einen Prozessserfolg der Klägerin günstiger beurteilen hätte müssen.

OGH 13. 3. 2018, 5 Ob 9/18m ecolex 2018/423, 980. **FG**

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Update

# STRAFVERFAHRENS- RECHT

**Sicheres Agieren im Ermittlungs-, Haupt- und  
Rechtsmittelverfahren**

**Dienstag, 19. März 2019, 10.00 bis 16.00 Uhr  
Hotel Weitzer, Grieskai 12 – 16, 8020 Graz**

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

## Norma & Norman präsentieren digitale Services von MANZ.



Bevor novellierte Normen in Kraft treten, werden Sie davon per Mail informiert. Das bedeutet weniger Arbeit. Und Sie sind immer auf dem aktuellsten Stand.

**Entdecken Sie den neuen Gesetzesbutler auf  
[www.rdb.at](http://www.rdb.at)**



# Profund kommentiert

Faszikelwerk in 2 Mappen.  
2. Auflage inkl. 26. Lfg. 2018.  
EUR 219,-  
ISBN 978-3-214-09336-5

Dieses Werk ist auch online erhältlich.  
<https://manz.at/wertpapieraufsichtsgesetz>

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Brandl · Saria (Hrsg)

## WAG 2018 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 inklusive 26. Lieferung

Der **einzige umfassende Kommentar zum WAG 2018** wurde mit den Lieferungen 16-26 weiter ergänzt. In bewährter Manier profitieren Sie von der Expertise des im **Kapitalmarktrecht ausgewiesenen Herausgeber- und Autorentams** mit Vertretern aus FMA, Anwaltschaft und Wissenschaft. Mit Kommentierungen zu folgenden Bestimmungen:

- Marktzugang von Wertpapierfirmen zum österreichischen Markt und zum europäischen Binnenmarkt
- Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durch Drittlandfirmen
- Auslagerung und Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern und Wertpapiervermittlern
- Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen
- Berichtspflichten gegenüber den Kunden
- Anlegerentschädigung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

JuraPlus

Prozessfinanzierung  
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11  
[info@jura-plus.ch](mailto:info@jura-plus.ch)  
[www.jura-plus.ch](http://www.jura-plus.ch)

BREITENEDER   
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen  
Sie uns  
Ihre  
Immobilie!

[www.bip-immobilien.at](http://www.bip-immobilien.at)  
Tel: 01 513 12 41 - 700



# DER Verhandlungskommentar

## das Wesentliche sofort parat

2. Auflage 2018. XL, 492 Seiten.  
Geb. EUR 94,-  
ISBN 978-3-214-03381-1

Fister · Fuchs · Sachs

## Verwaltungsgerichtsverfahren 2. Auflage

Der „Fister/Fuchs/Sachs“ bietet alles, was man zum Verfahren vor den Verwaltungsgerichten parat haben muss. Der große Erfolg der Erstauflage hat gezeigt, dass das Konzept den Bedürfnissen bestens gerecht wird: die **punktuelle, verdichtete und klare Erläuterung** des Wesentlichen ermöglicht schnelles Erfassen und unmittelbares Umsetzen.

- Die 2. Auflage enthält alle Erkenntnisse, die seit Inkrafttreten der Reform 2014 gewonnen werden konnten aus
- bereits umgesetzten **Gesetzesänderungen** – zuletzt den Novellen zu BVwGG und VwGG (BGBl I 2018/22 bzw I 2018/58) und zum VwGVG (BGBl I 2018/57) sowie den Änderungen zur Weisungsbeschwerde, die mit 1. 1. 2019 in Kraft treten;
  - der Fülle von **Literatur**;
  - der vielfältigen **Rechtsprechung** – kurz und übersichtlich eingeflochten.

**Neu im Werk:** Die den weiteren **Rechtsschutz** vor dem **VwGH** betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (**VwGG**) ebenfalls kurz kommentiert.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



# Das Standardwerk für Haftpflichtfragen!

10. Auflage 2018. XXIV, 652 Seiten.  
Geb. EUR 135,-  
ISBN 978-3-214-12045-0

Dieses Werk ist auch online erhältlich  
<https://manz.at/ekhg>

Danzl

## EKHG Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, 10. Auflage

Rechtzeitig zum **60-Jahr-Jubiläum** des 1959 im BGBl kundgemachten und im selben Jahr in Kraft getretenen **EKHG** bietet die 10. Auflage einen umfassenden Überblick über das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtrecht und berücksichtigt die Änderungen durch die letzte **Novelle BGBl I 2017/19 (MinVersValG 2016)**, welche die Haftungshöchstbeträge in den §§ 15 und 16 anhob. Technische Weiterentwicklungen wie das „**Autonome Fahren**“ sowie **alle markanten neuen Entscheidungen** speziell des verkehrsrechtlichen Fachsenats des OGH, dessen Vorsitzender der Autor bis Herbst 2017 war, (aber auch zweitinstanzlicher Gerichte, des EuGH und des BGH) sind mit Stand August 2018 in die Neuauflage eingearbeitet. Enthalten sind:

- EKHG (Gesetzestext)
- Gesetzesmaterialien
- kommentierende Anmerkungen mit wichtigen Nebenbestimmungen
- aus der kompletten Judikatur ausgewählte Leitsätze – zu allen wichtigen Detailfragen
- Hinweise auf weiterführende Literatur

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

# Portrait des Monats

## Der letzte Ritter

**Am 12. 1. jährt sich der Todestag von Kaiser Maximilian I. zum 500. Mal. Bekannt für seine exzessive Heiratspolitik, fällt in die Zeit seiner Regentschaft auch die umfassende Reichsreform 1495 und die Gründung des Reichskammergerichts.**

2019/17

**E**rzherzog Maximilian von Österreich wurde am 22. 3. 1459 als Sohn von Kaiser Friedrich III. und Eleonore von Portugal auf der Burg in Wiener Neustadt, die heute die Theresianische Militärakademie beheimatet, geboren. Als Kleinkind erlebte er die fast zweimonatige Belagerung der Wiener Hofburg durch die damalige Wiener Stadtregierung. 1477 wurde seine Ehe mit der Erbherzogin Maria von Burgund per procuracionem, also ohne persönliche Anwe-

ser Karl V. sollte über ein Reich herrschen, in dem „die Sonne nicht mehr unterging“. Mit den beiden Söhnen Philipps begann aber auch die Teilung der Habsburger in die spanische und die österreichische Linie.

Maximilian war ab 1486 römisch-deutscher König, nach dem Tod seines Vaters ab 1493 Herr der Habsburgischen Erblande und vom 4. 2. 1508 bis zu seinem Tod am 12. 1. 1519 römisch-deutscher Kaiser. Seine Krönung durch den Papst scheiterte jedoch, da ihn die Venezianer, gegen die er Krieg führte, auf dem Weg nach Rom nicht durchziehen ließen. So wurde er 1508 in Trient zum „Erwählten Römischen Kaiser“ ausgerufen. Maximilian starb nach einer beschwerlichen Reise auf der Burg von Wels. Sein Leichnam wurde in der St.-Georgs-Kapelle der Burg in Wiener Neustadt beigesetzt. Sein Herz jedoch ließ er getrennt in der Liebfrauenkirche in Brügge im Sarkophag Marias von Burgund beisetzen.

### Das Reichskammergericht

Nach mehreren gescheiterten Versuchen kam es 1495 im Reichstag zu Worms zu einer weitreichenden Reichsreform. Da Maximilian die – vor allem finanzielle – Unterstützung des Reichs brauchte, um nach der Heirat mit Maria deren Erbe gegen die Ansprüche des französischen Königs verteidigen zu können, musste er als Gegenleistung auch den Reichsfürsten Zugeständnisse machen. Diese forderten den ewigen Landfrieden, mit dem die Fehde und die eigenmächtige Pfändung zum Unrecht erklärt wurden, und verlangten zu dessen Überwachung die Bildung des Reichskammergerichts.

Damit sollte es einen ersten Schritt in Richtung Unabhängigkeit der Justiz geben, denn das Gericht war losgelöst von der Person des Königs. Freilich nicht ganz: Als ersten Kammerrichter des zunächst in Frankfurt installierten Gerichts bestellte Maximilian den mit ihm befreundeten Grafen Eitel Friedrich II. von Hohenzollern und 1498 gründete er den ihm allein unterstellten Reichshofrat als letzte Berufungs- und Appellationsinstanz. Dennoch sorgte die Ermöglichung der Untertanenprozesse für eine friedliche Konfliktlösung im Reich. Grundsätze des Gerichts waren die Schriftlichkeit des Verfahrens, die Verhandlungsmaxime und das Prinzip des Artikelprozesses. Das Reichskammergericht verlegte mehrmals seinen Sitz und bestand ab 1689 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation 1806 in Wetzlar, wo sich heute das Reichskammergerichtsmuseum befindet.

**CHRISTIAN MOSER**

ÖRAK, Juristischer Dienst



Kaiser Maximilian I., von 1508 bis 1519 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Portrait von Albrecht Dürer. Foto: Wikimedia Commons

senheit, geschlossen. Aus dieser Ehe gingen die Kinder Philipp, Margarete und Franz, der jedoch nach der Geburt verstarb, hervor. 1478 wurde Maximilian in Brügge zum Ritter geschlagen und danach zum Souverän des Ordens vom Goldenen Vlies ernannt. Seine Vorliebe für Turniere brachte ihm den Beinamen „der letzte Ritter“ ein.

### Tu félix Áustria nūbe

In 40 Jahren führte Maximilian 25 Feldzüge, die wesentlich größeren Gebietserweiterungen konnte er jedoch durch Hochzeiten und Erbverträge erlangen. Das umstrittene Erbe seiner ersten Frau Maria, die bereits 1482 bei einem Jagdunfall verstarb, zog jahrhundertlang Auseinandersetzungen mit Frankreich nach sich, das die Erbfolge nicht anerkennen wollte. Durch die Verheiratung seiner Kinder gewann er Spanien, Böhmen und Ungarn für die Habsburger. Das war der Grundstein für ein Weltreich: Sein Enkel Kai-



# Abhandlungen



- 12 Tätigkeitsbericht 2018 der AG RAA
- 14 Aktenwidrigkeit im Strafurteil
- 19 Gebührenvermeidung beim Vergleich





**MICHAEL HAIBÖCK**  
RAA Mag. Michael Haiböck hatte als Ausschussmitglied der OÖ-RAK aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter im Jahr 2018 den Vorsitz der ÖRAK-Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter (AG RAA) inne.



**FRANZ RAFFASEDER**  
RAA Mag. Franz Raffaseder hatte als Ausschussmitglied der OÖ-RAK aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter im Jahr 2018 den Vorsitz der ÖRAK-Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter (AG RAA) inne.

2019/18

## Tätigkeitsbericht 2018 der AG RAA

Nach der turnusmäßigen Vorsitzführung im ersten Halbjahr übernahm Oberösterreich anstelle von Salzburg kurzfristig auch in der zweiten Jahreshälfte die Leitung der ÖRAK-Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter (AG RAA). In mehreren Sitzungen und durch konsequente Hintergrundarbeit wurden dabei etliche für RAA relevante Themen erörtert und konnten in mehreren Bereichen auch bereits Fortschritte im Sinne der Kollegenschaft erzielt werden.

### I. RAP

Animiert durch wiederholte Anregungen aus der Kollegenschaft führte die AG RAA im Frühjahr 2018 eine österreichweite Umfrage zu möglichem Optimierungspotential bzw Reformbedarf bei der Rechtsanwaltsprüfung durch. An dieser beteiligten sich landesweit über 200 Kolleginnen und Kollegen. Nach Auswertung der Ergebnisse zeigten sich in den einzelnen OLG-Sprengeln mitunter gravierende Unterschiede im Prüfungsablauf und in den sonstigen Rahmenbedingungen der Prüfung. Im Sinne eines „Best-practice-Modells“ wurden daher die zahlreichen Anregungen der Kollegenschaft gefiltert, die dabei gewonnenen Positionen an den zuständigen ÖRAK-Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung herangetragen und gemeinsam mit diesem konkrete Reformvorschläge erarbeitet. Dabei konnten über Initiative der AG RAA bis dato folgende zentrale Verbesserungen auf den Weg gebracht werden:

- Die Verwendung eigener Literatur samt Musterbüchern bei der schriftlichen Prüfung soll künftig zulässig sein.
- Es sollen Guidelines für die Prüfer erstellt werden, um einerseits die Vergleichbarkeit der Prüfung in den einzelnen OLG-Sprengeln zu erhöhen und andererseits die Qualität der Prüfung zu sichern.
- Die „Sperrfrist“ gem § 25 RAPG soll in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt werden.
- Als weitere Beurteilungsalternative soll in § 23 RAPG die Note „Gut“ vorgesehen werden.
- Um die Vergleichbarkeit der Bewertungen zu erhöhen, ist angedacht, dass die Kandidaten eines Termins bei den schriftlichen Prüfungen jeweils denselben Fall bearbeiten. Dazu sollen im Zusammenwirken mit den zuständigen Präsidenten der OLG zunächst die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen österreichweit vereinheitlicht und, wo erforderlich, verbessert werden (insb im Hinblick auf eine ausreichende Anzahl an Prüfungsräumen).

Die weiteren Anregungen der AG RAA, wonach der Mindestzeitraum zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung auf vier Wochen ausgedehnt werden, die Beurteilung zumindest im Falle eines negativen Ergebnisses schriftlich erfolgen und die Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Entscheidung in der schriftlichen Prüfung aus Zivilrecht entfallen soll, fanden im AK Berufsaus- und Fortbildung bislang keine Mehrheit. Auch diesbezüglich wird sich die

AG RAA allerdings weiterhin für Verbesserungen einsetzen.

### II. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl I 2017/10, wurde die Kompetenz zur Erlassung der Satzungen der anwaltlichen Versorgungseinrichtungen gem § 36 Abs 1 Z 6 RAO von den einzelnen RAKs auf die Delegiertenversammlung des ÖRAK übertragen. Mit der infolgedessen am 17. 11. 2017 durch die Vertreterversammlung beschlossenen und seit 1. 1. 2018 in Geltung stehenden Satzung Teil A 2018 wurde eine bis 31. 12. 2017 in Oberösterreich bestehende Regelung, welche für angehende RA bedeutsame Vorteile gebracht hatte, beseitigt:

Gem § 11 Abs 1 der Umlagenordnung der OÖRAK besteht in Oberösterreich die Möglichkeit zur Ermäßigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A bei Ersteintragung, und zwar in Höhe von zwei Dritteln im ersten Jahr nach der Eintragung und in Höhe von einem Drittel im zweiten Jahr. In Summe ist daher bei entsprechender Antragstellung in den ersten beiden Jahren als RA nur ein voller Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A zu leisten. Bis 31. 12. 2017 wurden diese ermäßigten Zeiten *contrario* § 6 Abs 6 lit a der bis dahin geltenden oberösterreichischen Satzung Teil A dennoch als volle Beitragsmonate zur Alterspension angerechnet. Demgegenüber bestimmt nunmehr § 20 Satzung Teil A 2018, dass ermäßigte Beitragszeiten – mit Ausnahme von Zeiten verminderter Beitragsleistung im Fall des Mutterschutzes – generell nur aliquot als Beitragsmonate anzurechnen sind. Diese Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses hat zur Folge, dass bei Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Beitragsermäßigung in den ersten beiden Jahren nach Ersteintragung nunmehr zwingend auch nur aliquote Beitragsmonate für die Pensionsversicherung erworben werden.

Die AG RAA hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, an den zuständigen ÖRAK-Arbeitskreis Wirtschaftsfragen eine Änderung der Satzung Teil A heranzutragen mit dem Ziel, das bis 31. 12. 2017 in Oberösterreich geltende Modell künftig österreichweit zu implementieren. Derzeit ist dieser Wunsch der AG RAA allerdings in den einzelnen Versorgungseinrichtungen wirtschaftlich nicht darstellbar; sollte es jedoch zu der derzeit standespolitisch diskutierten Zusammenführung der Versorgungseinrichtungen der einzelnen RAKs zu ei-



Die Vertreter der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter in der AG RAA (vlnr): Mag. Eva Röthler (ÖRAK, Juristischer Dienst), ÖRAK-VP Dr. Bernhard Fink, ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff, Mag. Franz Raffaseder (OÖ), Mag. Michael Lassnig (K), Mag. Christoph Kreuzig (Stmk), Mag. Florin Reiterer (V), Mag. Katharina Fally (T), Mag. Michael Haiböck (OÖ), Dr. Nathalie Hollaus (T), Mag. Elisabeth Prigl (W), Mag. Elisabeth Hora (W), Dr. Kerstin König (W), Mag. Marlene Spenger (B), Mag. Guido Sartori (Stmk), Mag. Alexander Enzenhofer (NÖ) Foto: privat

ner österreichweiten Risikogemeinschaft kommen, wird die AG RAA ihr Ziel einer wirtschaftlichen Erleichterung für angehende RA wieder mit Nachdruck verfolgen.

In der Versorgungseinrichtung Teil B ist die Möglichkeit zur Beitragsermäßigung gem § 7 Abs 1 der Satzung 2018 gegenwärtig auf die *ersten beiden Kalenderjahre nach der Ersteintragung* beschränkt. Diese Regelungstechnik hat zur Folge, dass die Beitragsermäßigung insgesamt umso geringer ausfällt, je später im Kalenderjahr die Ersteintragung als RA erfolgt. Um die Gesamthöhe der Beitragsermäßigung in Hinkunft nicht mehr vom Eintragsdatum abhängig zu machen, soll nach den Vorstellungen der AG RAA die Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B dahingehend geändert werden, dass die Ermäßigung künftig für *24 Monate nach der Ersteintragung* in Anspruch genommen werden kann. Die diesbezügliche Initiative der AG RAA ist gegenwärtig Gegenstand von Diskussionen in den zuständigen Gremien des ÖRAK.

### III. LOHNSTEUERBEMESSUNG

Die AG RAA wurde Anfang des Jahres auf ein Problem iZm der Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage auf-

merksam. Dabei zeigte sich, dass in manchen der mit der Lohnverrechnung beauftragten Steuerberatungskanzleien eine unrichtige Rechtsansicht hinsichtlich der Besteuerung von Konzipientengehältern vorherrscht. Fälschlicherweise wird nämlich mitunter der monatlich zu entrichtende Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A nicht von der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer abgezogen. Dies führt, je nach Höhe des Gehalts, monatlich zu einer um rund € 80,- erhöhten Steuerbelastung der betroffenen RAA. Um auf dieses Problem aufmerksam zu machen, wurde seitens der AG RAA in der Ausgabe 07–08/2018 des AnwBl auf Seite 489 eine eingehende Darlegung der Problematik samt Anleitung zur richtigen Vorgehensweise bei der Lohnverrechnung veröffentlicht, die auch an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit dem Ersuchen herangetragen wurde, das Thema in geeigneter Weise unter deren Mitgliedern zu zirkulieren. Zudem soll dazu in näherer Zukunft eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt werden, um die Problematik noch umfassender zu beleuchten. Ersten Rückmeldungen betroffener Kolleginnen und Kollegen zufolge wurde zum Teil bereits die für das laufende Jahr zu viel bezahlte Lohnsteuer rückerstattet.

#### IV. CHECKLISTE DIENSTVERTRAG

Die AG RAA beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit damit, angehenden Kolleginnen und Kollegen einen reibungslosen Berufseinstieg zu ermöglichen und dabei erfahrungsgemäß wiederholt auftretende Unklarheiten und Unsicherheiten präventiv auszuräumen. Diesbezüglich ist zunächst auf den bereits im Jahr 2017 veröffentlichten Infoguide für RAA zu verweisen, der im öffentlichen Bereich der Homepage des ÖRAK sowie der einzelnen RAKs zum Download bereitsteht und auch als Broschüre aufliegt. Nunmehr wurde seitens der AG RAA weiters die Erstellung eines Musterdienstvertrages diskutiert, der angehenden Kolleginnen und Kollegen eine Hilfestellung beim Berufseinstieg bieten sollte. Um allerdings entsprechenden Individualvereinbarungen nicht vorzugreifen und insb dem – standespolitisch bedenklichen – Phänomen der zunehmenden Verwendung von Vertragsmustern aus dem Internet durch rechtsunkundige Personen als Stand nicht auch selbst Vorschub zu leisten, verständigte man sich mit den sonstigen damit befassten Gremien des ÖRAK schließlich darauf, lediglich eine diesbezügliche Checkliste anzufertigen, in der die wesentlichen Punkte angeführt sind, die seitens angehender Kolleginnen und Kollegen beim Bewerbungsgespräch diskutiert und in weiterer Folge im Dienst-

vertrag mit dem Ausbildungsanwalt berücksichtigt werden sollen. Diese Checkliste ist gegenwärtig nur im Mitgliederbereich der ÖRAK-Homepage abrufbar. Die AG der RAA ist allerdings darum bemüht, die Checkliste künftig auch im öffentlich zugänglichen Bereich zu platzieren, da der Zugang zum Mitgliederbereich in der Regel erst dann gewährt wird, wenn die in der Checkliste angesprochenen Punkte bereits fixiert sind.

#### V. BEIRATSMITGLIEDSCHAFTEN AWAK UND ANWB

Die zunehmende Einbindung der RAA in Belange der Standesvertretung schreitet auf Grund der konsequenten Arbeit der AG RAA auch in organisatorisch-institutioneller Hinsicht voran: Seit dem Jahr 2018 ist die AG RAA durch je ein Mitglied sowohl im Beirat der AWAK als auch im Redaktionsbeirat des AnwBl vertreten. Dadurch ist nunmehr gewährleistet, dass zum einen Erfahrungen und Wünsche der RAA auf direktem Wege in die Gestaltung des AWAK-Seminarprogramms und die Auswahl der Vortragenden und der Veranstaltungsorte einfließen können und zum anderen die Interessen der RAA auch in der inhaltlichen Ausrichtung des AnwBl auf angemessene Weise Berücksichtigung finden.



ADRIAN EUGEN  
HOLLAENDER

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und lehrte zuvor an der Universität Wien. Er ist häufiger Vortragender und Autor zahlreicher rechtswissenschaftlicher Publikationen zu Themen des Grundrechtsschutzes sowie des Straf- und Zivilprozessrechts.

2019/19

## Aktenwidrigkeit im Strafurteil

Die gegenständliche Abhandlung behandelt den in der Praxis der Urteilsanfechtung besonders bedeutsamen Rechtsmittelgrund der Aktenwidrigkeit.

Zugleich wird die gängige Auffassung der Judikatur, Feststellungen könnten nicht aktenwidrig sein, sondern bloß die dafür angeführte Begründung, kritisch hinterfragt.

#### I. WESEN DER AKTENWIDRIGKEIT

Laut § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO liegt der Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit vor, wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder über eine Aussage und der Urkunde oder dem Vernehmungs- oder Sitzungsprotokoll selbst ein erheblicher Widerspruch besteht. Aktenwidrigkeit des Urteils liegt demnach – einhelliger Judikatur<sup>1</sup> und Literatur<sup>2</sup> zufolge – immer dann vor, wenn im Urteil als Inhalt einer Urkunde oder Aussage etwas angeführt wird, was deren Inhalt nicht bildet, wenn also der Inhalt einer Aussage oder eines anderen Beweismittels im Urteil unrichtig oder in verzerrender Weise unvollständig wiedergegeben wird.

Es hat insofern ein **formaler Vergleich** von **Urteilsbeurteilung** und **Aktenlage** zu erfolgen. Aktenwidrigkeit liegt bei einem offenen Widerspruch zwischen den Angaben in den Entscheidungsgründen des Urteils über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde einerseits und dem tatsächlichen Inhalt der Urkunde andererseits vor.

Doch nicht nur bei einem **offenen Widerspruch**, sondern auch dann, wenn der Inhalt des Beweismittels durch **unvollständige** oder **aus dem Zusammenhang gerissene**

<sup>1</sup> Vgl 12 Os 79/11 a RZ 2012/9.

<sup>2</sup> Fabrizy, StPO<sup>12</sup> § 281 Rz 61; Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>9</sup> Rz 506 (allerdings von „Z 5 dritter Fall“ sprechend, während nach allgemeinem Verständnis die Aktenwidrigkeit den fünften Fall der Z 5 des § 281 Abs 1 StPO verkörpert); Seiler, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 1084; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 465 ff; Hager/Meller/Hetlinger, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung<sup>3</sup> 54 f; Bertel/Venier, StPO-Komm § 281 Rz 32.

**Wiedergabe verzerrt** wird, kann Aktenwidrigkeit gegeben sein. Es geht dabei allerdings nicht um die (einen eigenen Nichtigkeitsgrund verkörpernde) Unvollständigkeit, sondern nur um die wegen unvollständiger oder (meist damit einhergehend) aus dem Zusammenhang gerissener Wiedergabe verzerrende Darstellung eines Aktenbestandteils. Übergangene Beweisergebnisse hingegen fallen nicht unter diesen Nichtigkeitsgrund (sondern unter jenen der Unvollständigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO).

**Typische Aktenwidrigkeiten** iSd § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO sind bspw die Stützung der (für den Urteilspruch maßgeblichen bzw wegen Überschreitung einer Wertgrenze tatbestandsrelevanten) Schadenssumme auf das eine Zeugenaussage enthaltende Protokoll, während jedoch die Zeugin – der Protokollierung jener Aussage zufolge – gar nichts zur Schadenssumme ausgesagt hatte<sup>3</sup> oder die (zu Schlüssen über die Täterschaft führende) Zitierung der Aussage eines Zeugen, das Fluchtauto habe eine bestimmte Farbe gehabt, während in seiner Aussage eine andere Farbe genannt war.<sup>4</sup> Oder der Fall, dass nach den Urteilsfeststellungen die Ampel rot gewesen sei, woraus sich die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Täters ergeben würde (sodass es dabei um einen letztlich spruchrelevanten Umstand geht), während der dafür im Urteil genannte (und solcherart falsch zitierte) Zeuge A laut dem Hauptverhandlungsprotokoll tatsächlich ausgesagt hatte, dass die Ampel grün gewesen sei.<sup>5</sup> Solche mit dem Protokoll- und Akteninhalt nicht übereinstimmenden Urteilsangaben wären allesamt aktenwidrig nach § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO.

## II. ERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Nach logischen Gesichtspunkten sind zwei Prüfungsschritte geboten: Der eine betrifft die Frage, ob eine Aktenwidrigkeit iS einer Abweichung des Urteilsinhalts vom Akteninhalt vorliegt. Der andere betrifft die Erheblichkeit dieser Abweichung.

Bei wörtlicher Anwendung des Gesetzestextes erscheint allerdings die Zusammenfassung in einem gemeinsamen Prüfungsschritt durchaus statthaft, spricht das Gesetz doch von einem „**erheblichen Widerspruch**“ zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder über eine Aussage und der Urkunde oder dem Vernehmungs- oder Sitzungsprotokoll. Es wird also die Aktenwidrigkeit im Gesetz bereits als erheblicher Widerspruch definiert. Daher sollte man sich stets vor Augen halten, dass die Zweiteilung der Prüfung in das, was man sprachlich als aktenwidrig (iS von: dem Akteninhalt widersprechend) bezeichnen kann, und in die Frage, ob dieser als Widerspruch zwischen Urteilsinhalt und Akteninhalt verstandenen Aktenwidrigkeit Erheblichkeit zukommt, lediglich der logischen Untergliederung dient, während das Gesetz selbst unter Aktenwidrigkeit nur den **erheblichen** Widerspruch zwischen Urteils- und Akteninhalt versteht.

Will man also eine Untergliederung in zwei Prüfungsschritte vornehmen, dann ist in einem ersten Schritt zunächst einmal festzustellen, ob eine Aktenwidrigkeit iS einer Abweichung des Urteilsinhalts vom Akteninhalt vorliegt. Sodann ist deren Relevanz zu prüfen, und zwar in dem Sinne, dass Aktenwidrigkeit in einem Urteil dann Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO bewirkt, wenn sie **in einem erheblichen Punkt** liegt, spricht: eine **entscheidende oder erhebliche Tatsache** betrifft (auf die Unterscheidung dieser beiden ähnlichen, aber doch unterschiedlichen Begriffe wird sogleich eingegangen).

**Entscheidende Tatsachen** sind zunächst einmal all jene, die auf die **Subsumtion** (also auf die Unterstellung der Tat unter ein bestimmtes Strafgesetz) oder auf die **Strafbefugnis** (etwa durch Erreichung bzw Überschreitung einer Wertgrenze) Einfluss haben.<sup>6</sup> Strafzumessungstatsachen hingegen sind keine entscheidenden, sondern nur berufsrelevante Umstände.

Es geht bei der – nach der Legaldefinition **erhebliche Widersprüche zum Protokoll- oder Urkundeninhalt** zum Gegenstand habenden – Aktenwidrigkeit immer nur um Tatsachen, die **für den Schuldspruch von Bedeutung** sind. Erheblich ist ein Widerspruch daher dann, wenn er Tatsachen betrifft, die erörterungsbedürftig iS des zweiten Falles der Z 5 des § 281 Abs 1 StPO sind. Eine erhebliche Widersprüche betreffende Aktenwidrigkeit kann also insofern bspw dann vorliegen, wenn eine **unmittelbar subsumtionsrelevante** (und damit **entscheidende**) **Tatsache** von ihr betroffen ist. Sie kann **aber auch** in einem für die Schuldfrage auf **Beweiswürdigungsebene** relevanten Umstand liegen. In letzterem Fall spricht man mitunter (in Abgrenzung vom Terminus der entscheidenden Tatsachen, welcher den subsumtionsrelevanten Umständen vorbehalten ist) von **erheblichen Tatsachen**. Auch diese können letztlich „entscheidend“ sein, wenngleich sie nicht unmittelbar subsumtionsrelevant sind. Wenn also etwa die Überführung des Angeklagten davon abhängt, ob eine Urkunde dies oder jenes enthält, dann ist der Inhalt der Urkunde jedenfalls eine erhebliche Tatsache, die für die Schuldfeststellung maßgeblich ist. All dies ist – unter dem insofern weit zu verstehenden Begriff der Erheblichkeit des Widerspruchs zum Protokoll- oder Urkundeninhalt – vom Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit umfasst. Aus dessen Anwendungsbereich scheiden hingegen solche Unrichtigkeiten aus, die gänzlich Unerhebliches zum Gegenstand haben und den Schuld- oder Freispruch (je nachdem, von welcher Seite – also seitens des Angeklagten oder seitens des Anklägers – die Anfechtung erfolgt) nicht beeinflussen können.

<sup>3</sup> Vgl 12 Os 37/04.

<sup>4</sup> Vgl Schroll/Schillhammer, Rechtsmittel gegen Urteile (I), AnwBl 2006, 453.

<sup>5</sup> Beispiel nach Schroll/Schillhammer, Rechtsmittel in Strafsachen<sup>2</sup> Rz 214.

<sup>6</sup> SSt 50/53 = EvBl 1980/57; SSt 64/23 = JBl 2005, 262. Teils abweichend 17 Os 5/12 g und EvBl 2013/6 bezüglich der die Grenzen der Sanktionsbefugnis betreffenden Tatsachen.



Diese erreichen nämlich nicht die vom Gesetz geforderte Erheblichkeitsschwelle.

Zur Terminologie ist anzumerken, dass diese nicht zwingend in „entscheidend“ und „erheblich“ im hier vertretenen Verständnis inne gehalten sein muss. Man kann ebensogut dem Begriff der „entscheidenden Tatsache“ sprachlich ein weites Verständnis unterlegen und darunter alle schuldrelevanten oder (sonst) entscheidungswesentlichen Tatsachen verstehen, wie dies manche tun.<sup>7</sup> Das ist letztlich eine rein terminologische Entscheidung, wobei die Begrifflichkeit der entscheidenden Tatsache für subsumtionsrelevante Umstände und der erheblichen Tatsache für beweiswürdigungsrelevante Umstände eine klarere Unterscheidung und Abgrenzung ermöglicht.

Ob man nun die sich im gegebenen Zusammenhang des Weiteren stellende Frage, ob eine Aktenwidrigkeit eine entscheidende bzw erhebliche Tatsache betrifft, bereits zur Definition der Aktenwidrigkeit schlechthin heranzieht oder ob man die Aktenwidrigkeit bereits bei einer **Abweichung von den Akten** (also, genauer, beim Anführen des Inhalts einer Urkunde oder eines Protokolls in Abweichung vom jeweiligen tatsächlichen Inhalt) als gegeben anerkennt, ihr aber eben nur dann die Nichtigkeitsfolge des § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO zubilligt, wenn sie eine entscheidende bzw erhebliche Tatsache betrifft, ist eine definitorische und methodische Frage. Der Logik eher entsprechend wäre es, als Aktenwidrigkeit iWv bereits den Fall zu erfassen, dass der im Urteil angeführte Inhalt einer Urkunde oder Aussage von deren tatsächlichem, in den Akten befindlichem Inhalt abweicht, und sodann die Frage, ob diese Abweichung einen maßgeblichen Punkt betrifft, gesondert zu prüfen, denn sprachlogisch sind **Abweichung und Bedeutsamkeit der Abweichung zwei Aspekte**. Daher sollten es richtigerweise auch **zwei Prüfungsschritte** sein. Dadurch wird auch die **Fokussierung auf die jeweilige Beurteilungsebene** geschärft, nämlich **erstens** auf die Beantwortung der Frage, ob die betreffende Urteilsfeststellung mit dem Urkunden- oder Protokollinhalt im **Widerspruch** steht, und – bejahendenfalls – **zweitens** auf die Frage, ob dieser Widerspruch **erheblich** ist (wovon dann letztlich die im Gesetz vorgesehene Nichtigkeitsfolge abhängt).

### III. URTEILSFESTSTELLUNGEN ALS GEGENSTAND DER AKTENWIDRIGKEIT

Zumeist vertritt der OGH in Strafsachen die Auffassung, Feststellungen könnten nicht aktenwidrig sein, sondern bloß die dafür angeführte Begründung.<sup>8</sup> So sprach er etwa explizit aus: *„Die Kritik (Z 5 fünfter Fall) an der Konstatierung . . . geht schon deshalb ins Leere, weil Feststellungen per se nicht aktenwidrig sein können, sondern bloß die dafür angeführte Begründung.“*<sup>9</sup>

Diese – wie ersichtlich, in Judikatur<sup>10</sup> und Schrifttum<sup>11</sup> immer wieder anzutreffende – Auffassung begegnet jedoch gravierenden Bedenken: Denn richtigerweise sind Gegen-

stand der Aktenwidrigkeit auch, ja sogar in erster Linie Feststellungen! Das führen schon einfache Beispiele aus der Praxis vor Augen: Wenn etwa in den Akten ein Foto mit einem roten Automobil befindlich ist und im Urteil die Feststellung enthalten ist, dass das Auto weiß war, dann ist diese Feststellung aktenwidrig. (Ob diese Aktenwidrigkeit indes eine entscheidende Tatsache betrifft, ist eine andere Frage, die jetzt hier nicht zur Debatte steht. Es soll nur gezeigt werden, dass die Aktenwidrigkeit sehr wohl Feststellungen – und eben nicht nur die dahinterstehende Begründung – zum Gegenstand haben kann.) Oder wenn – noch deutlicher – etwa aus den Akten hervorgeht, dass das Opfer eine Frau ist, das Gericht aber feststellt, das Opfer sei ein Mann, dann ist das eine aktenwidrige Feststellung. Oder wenn aus den Akten hervorgeht, dass der Täter elf Jahre alt ist, das ErstG aber feststellt, er sei 70 Jahre alt, dann ist das eine aktenwidrige Feststellung. Bei all diesen Beispielen gelangt man im Zuge der Qualifizierung solcher Feststellungen als aktenwidrig gar nicht erst zur Überprüfung der dahinterstehenden Begründung. Genug damit, dass das, was das ErstG festgestellt hat, erkennbar und eindeutig im Widerspruch zur Aktenlage steht. Damit ist dargetan, dass sehr wohl Feststellungen aktenwidrig sein können (wie erwähnt, ist die Frage, ob die jeweiligen Aktenwidrigkeiten entscheidende Tatsachen betreffen, eine zweite, die je nach Fallkonstellation vorzunehmen ist, wobei subsumtionsrelevante Feststellungen ebenso wie für die Beweiswürdigung, etwa im Rahmen des Schuldnachweises, relevante Feststellungen entscheidend oder, nach differenzierender Terminologie, erheblich sein können). Und weiters ist damit dargetan, dass die zitierte und gegenständlich kritisierte Ansicht, dass Feststellungen nicht aktenwidrig sein könnten, sondern bloß die dafür angeführte Begründung, nicht richtig ist.

Das lässt sich auch unmittelbar aus dem Gesetzestext ableiten: Denn laut § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO liegt der Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit vor, „wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder über eine Aussage und der Urkunde oder dem Vernehmungs- oder Sitzungsprotokoll selbst ein erheblicher Widerspruch besteht“. Was sind nun die „Angaben der Entscheidungsgründe“? Nach der Anm zu § 114 Abs 2 Geo im Dienstbuch

<sup>7</sup> So etwa (in Bezug auf Begründungsmängel) Schroll/Schillhammer, Rechtsmittel gegen Urteile (I), AnwBl 2006, 450, unter Verweis auf Ratz, WK-StPO § 281 Rz 399ff und 409ff, in FN 103 unter Kritik an den bei Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>8</sup> Rz 898, und Fabrizio, StPO<sup>9</sup> Rz 41a verwendeten Definitionen als zu eng.

<sup>8</sup> Vgl RIS-Justiz RS0099524. Ebenso Ratz in WK-StPO § 281 Rz 393, wonach Aktenwidrigkeit stets nur die Begründungs-, nicht aber auch die Feststellungsebene betrifft.

<sup>9</sup> OGH 21. 9. 2017, 12 Os 54/17h.

<sup>10</sup> Vgl abermals RIS-Justiz RS0099524 und OGH 21. 9. 2017, 12 Os 54/17h.

<sup>11</sup> Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens 641 Rz 9.135: „Feststellungen des Gerichts können daher niemals aktenwidrig sein, sondern nur die dazu führenden Gründe.“ Ratz, WK-StPO § 281 Rz 393, und ders, Rechtsmittel gegen Urteile 165 Rz 393: „Was die einzelnen Fälle der Z 5 anlangt, betrifft der [ . . . ] fünfte Fall (Aktenwidrigkeit) allein die Begründungsebene.“ (Sprachlich weiter gefasst hingegen ders, WK-StPO § 281 Rz 465, wo Aktenwidrigkeit als Relation zwischen einem Beweisergebnis und dessen Wiedergabe in den Entscheidungsgründen definiert wird).

der Geo und auch nach § 270 Abs 2 Z 5 StPO haben die **Entscheidungsgründe eines Urteils sowohl die Feststellungen**, dh die Tatsachen, die das Gericht als erwiesen annimmt, **als auch die Gründe**, aus denen das Gericht diese Tatsachen als erwiesen annimmt, sowie die für die Rechtsfrage entscheidenden Erwägungen zu enthalten.<sup>12</sup> Die in § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO angesprochenen „Angaben der Entscheidungsgründe“ umfassen also Feststellungen und Begründung. Es kann demnach sehr wohl eine Aktenwidrigkeit einer Feststellung vorliegen. Die Auffassung, dass Feststellungen nicht aktenwidrig sein könnten, sondern bloß die dafür angeführte Begründung, steht daher mit dem Gesetzeswortlaut nicht im Einklang.

Und etwa der Rechtssatz 43347<sup>13</sup> bezieht Aktenwidrigkeit sehr wohl auch explizit auf Feststellungen. Ihm zufolge liegt der Rechtsmittelgrund der Aktenwidrigkeit sogar nur dann vor, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen wurden, das heißt, wenn der Inhalt einer Urkunde, eines Protokolls oder sonstigen Aktenstücks unrichtig wiedergegeben und infolge dessen ein fehlerhaftes Sachverhaltsbild der rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde, somit dem Gericht bei der Darstellung der Beweisergebnisse ein Irrtum unterlief, der aus den Akten erkennbar und wesentlich ist. Die Aktenwidrigkeit muss für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung, das heißt, relevant und demgemäß geeignet sein, die Entscheidungsgrundlage zu verändern.<sup>14</sup> Es geht ganz eindeutig daraus hervor, dass es **bei der Aktenwidrigkeit in erster Linie um Feststellungen geht**. Die Auffassung, dass Feststellungen nicht aktenwidrig sein könnten, sondern bloß die dafür angeführte Begründung, steht daher auch mit diesem Rechtssatz im Widerspruch. Ebenso steht auch die gesamte Judikatur in Zivilrechtssachen auf dem Standpunkt, dass das **Wesen der Aktenwidrigkeit** darin besteht, dass das Gericht im Urteil **Feststellungen** getroffen hat, die **mit dem Akteninhalt in Widerspruch** stehen.<sup>15</sup>

Wie immer man es also betrachten mag, sei es intrasystematisch, sei es von der Praxis her, sei es vom Wortlaut der StPO her oder sei es rechtsvergleichend, es ist jeweils evident, dass eine Feststellung sehr wohl aktenwidrig sein kann und demgegenüber die **eingangs referierte Auffassung des OGH, Feststellungen könnten nicht aktenwidrig sein**, sondern bloß die dafür angeführte Begründung, **nicht zutreffen kann**.<sup>16</sup> Der Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit erstreckt sich in Wahrheit vielmehr auf den **gesamten Urteilsinhalt** und dieser umfasst **Feststellungen und deren Begründung**. Wo immer eine Aktenwidrigkeit vorliegt, kann sie mit Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden, sofern ihr nur die (vorstehend unter Pkt II. erläuterte) Erheblichkeit zukommt.

#### IV. ARTEN VON KONSTATIERUNGEN UND DEREN ANFECHTBARKEIT

Um sich nun die praktische Bedeutung der Thematik vor Augen zu führen, muss man sich in die Nuancen vertiefen

und zwischen verschiedenen **Arten von Feststellungen** unterscheiden:

Einige (quantitativ die meisten) Feststellungen trifft das Gericht **aufgrund der Beweiswürdigung** und schafft damit gleichsam eine prozessuale Wahrheit. Wenn man zB kein Bild von der Autofarbe hat, sondern vier Zeugen, und einer sagt, es war weiß, die anderen, es war blau – und das Gericht glaubt dem einen Zeugen, dann ist das eine reine Frage der Beweiswürdigung. Die Feststellung, das Auto ist weiß, ist dann eine geschaffene Wahrheit und nicht aktenwidrig. Daran ändert sich nichts, wenn alle Zeugen sagen, das Auto ist blau, und das Gericht glaubt, ein Zeuge habe gesagt, es sei weiß. Hier geht es um die Beweiswürdigung. Wenn man also kein Foto von der Autofarbe hat, sondern vier Zeugen, und einer sagt, es war weiß, die anderen, es war blau – und das Gericht glaubt dem einen Zeugen, dann kann diese Feststellung nicht aktenwidrig sein, weil es dabei um Beweiswürdigungsfragen geht.

Wenn aber nun eine Fotografie des Autos ins Verfahren eingeführt wurde und diese zeigt das Auto bspw als grün, während der Richter die Feststellung trifft, es war rot, dann wäre diese Feststellung (notabene: Feststellung und nicht Begründung!) aktenwidrig. Die **Feststellung** ist ja nicht begründet, sie **ist ein Zitat**. Eine Zitierung besteht in einer Konstatierung (zB „Die Ampel war rot.“) samt Anführung der zitierten Stelle (zB „Zeuge A, AS 555“), bedarf aber **keiner beweiswürdigenden Verknüpfung** zwischen Konstatierung und Zitatgrundlage.

Stünde man nun auf dem Standpunkt, eine Feststellung könne nie aktenwidrig sein, sondern nur eine Begründung, dann könnten solche unrichtigen Feststellungen wie die genannte nie als aktenwidrig bekämpft werden. Damit wäre der Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit stark beschnitten. Somit stellt sich eben – unter theoretischen ebenso wie unter praktischen Gesichtspunkten – die **Frage, ob die Aussage des Obersten Gerichtshofes, eine Feststellung könne nie aktenwidrig sein, sondern nur eine Begründung, stimmt**. Nach der hier vertretenen Auffassung

<sup>12</sup> *Fabrizy*, StPO<sup>12</sup> § 270 Rz 4–7.

<sup>13</sup> RIS-Justiz RS0043347.

<sup>14</sup> RIS-Justiz RS0043347 [T 9].

<sup>15</sup> 8 Ob 1518/92: Aktenwidrigkeit als Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und der darauf beruhenden wesentlichen Tatsachenfeststellung im Urteil; 1 Ob 564/94 SZ 67/101: Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und der darauf beruhenden – wesentlichen – Tatsachenfeststellung im Urteil; 2 Ob 258/99 a: Aktenwidrigkeit mangels beweismäßiger Grundlage für bekämpfte Tatsachenfeststellungen; weiters: 9 ObA 46/95; 9 ObA 250/97 y; 9 Ob 289/00 s; 10 ObS 340/01 z; 7 Ob 113/01 w; 10 ObS 314/02 b; 10 ObS 314/02 b; s weiters die bei *Brugger*, Berufung im Zivilprozess<sup>2</sup> in FN 282 – 292 (zu Rz 181 und 182) zitierte Judikatur.

<sup>16</sup> Auch *Steininger* sieht den Bezugspunkt der Aktenwidrigkeit richtigerweise in fehlerhaften Feststellungen (Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren<sup>6</sup> 300 Rz 23; „Die Aktenwidrigkeit setzt entsprechende fehlerhafte Feststellungen voraus.“ Ebenso 299, Rz 22: „Die Aktenwidrigkeit ergibt sich aus dem Vergleich der Urteilsfeststellungen mit dem Aktenmaterial.“ In dem Sinne auch die aaO aE v Rz 23 zitierte E 12 Os 37/04: „Aktenwidrigkeit liegt vor, wenn das Erstgericht die Feststellungen zur Höhe der vorenthaltenen Dienstnehmerbeiträge auf die vermeintlichen Angaben einer Zeugin [...] stützt, die hiezu aber keine Angaben machen konnte.“ Ebenso *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>11</sup> Rz 1084: „Das Gericht beruft sich zB auf den Inhalt einer Urkunde, in der aber etwas ganz anderes steht, als für die vom Gericht getroffene Feststellung erforderlich wäre.“



stimmt diese Aussage **nicht**, denn es wäre völlig unlogisch, dass eine Feststellung – gerade eine Feststellung – nicht aktenwidrig sein könnte!<sup>17</sup>

Und wenn nun eben die Frage, ob das Auto diese oder jene Farbe hatte, aus irgendeinem Grund für das Urteil erheblich, also spruchrelevant ist, dann spielt es eine große Rolle, ob die diesbezügliche Feststellung als Aktenwidrigkeit im Rahmen des § 281 Abs 1 Z 5 StPO bekämpfbar ist oder nicht. Zwar könnte man auf den ersten Blick meinen, eine jede Feststellung müsse doch begründet werden, und wenn die Begründung aktenwidrig wäre, wäre das Urteil nichtig, und wenn die Feststellung nicht begründet wäre, wäre das Urteil auch nichtig, beides im Rahmen des § 281 Abs 1 Z 5 StPO. Aber Z 5 ist nicht gleich Z 5, diese hat ja einzelne Subkategorien (Z 5 erster bis fünfter Fall), und nicht jede Feststellung hat eine Begründung dabei – hier gilt es zu unterscheiden zwischen Feststellungen, die aufgrund von beweiswürdigen Erwägungen getroffen werden, und solchen, die unmittelbar unter Berufung auf den Inhalt einer Urkunde oder eines Protokolls getroffen werden, also **Zitierungen**. Wenn nämlich die Feststellung zB über den Inhalt einer Urkunde oder die Farbe eines Augenscheinsgegenstandes im Urteil getroffen wird, dann steht **keine Begründung** daneben und muss auch keine dastehen, weil sich das direkt aus den Akten ergibt. Was dastehen muss, ist nur der Nachweis der Fundstelle (also – vereinfacht gesagt – die Aktenseite, und nicht einmal das wäre unter Nichtigkeitsanktionsaspekten notwendig;<sup>18</sup> es dürfte nur nicht dem Akteninhalt widersprechen). Diese Art von Feststellungen wird also **direkt aus dem Akt getroffen** und es gibt **keine intellektuell-beweiswürdige Verknüpfung zwischen der Feststellung und der Grundlage derselben**. Als Aktenwidrigkeit wird ja die Zitierung der Aussage des Zeugen oder des Aktenstücks bekämpft, und die Zitierung ist nicht begründet.

Eine intellektuell-beweiswürdige Verknüpfung zwischen der Feststellung und der Grundlage derselben hingegen ist nur bei Feststellungen der Fall, die aus einem Denkprozess des Richters resultieren. Solche müssen begründet werden und können, falls sie nicht oder offenbar unzureichend begründet werden, nichtig nach Z 5 vierter Fall (gemeint ist damit im gegenständlichen Zusammenhang immer: des § 281 Abs 1 StPO) sein. Eine Feststellung aus den (freilich ordnungsgemäß in die HV eingeführten) Akten hingegen kann nicht dem Nichtigkeitseinwand der fehlenden oder offenbar unzureichenden Begründung nach Z 5 vierter Fall begegnen, weil sie keine verbale (und daher auch nicht nach Z 5 vierter Fall anfechtbare) Begründung hat. Sie kann nur richtig sein (wenn sie eben dem Inhalt des Aktenstücks entspricht) oder falsch (wenn sie nicht dem Inhalt des Aktenstücks entspricht). Dann (in letzterem Fall) ist sie eben aktenwidrig und solcherart nach Z 5 fünfter Fall bekämpfbar.

Wenn der Rechtsmittelwerber nun in seiner Nichtigkeitsbeschwerde eine solche Feststellung als nichtig nach

Z 5 fünfter Fall rügt und das Rechtsmittelgericht dazu sagt: „Die Kritik (Z 5 fünfter Fall) an der Konstatierung [. . .] geht schon deshalb ins Leere, weil Feststellungen *per se nicht aktenwidrig sein können, sondern bloß die dafür angeführte Begründung*.“<sup>19</sup>, dann kann die – die Aktenwidrigkeit geltend machende – Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Punkt ja logisch betrachtet nicht durchschlagen. Wenn man also – wie in dem zitierten OGH-Urteil – bereits den Standpunkt vertritt, eine Aktenwidrigkeit *könne* gar keine Feststellung betreffen, dann wird dadurch eine in einer Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemachte **in einer Feststellung liegende Aktenwidrigkeit** vom Rechtsmittelgericht **aus dem Anwendungsbereich der Z 5 fünfter Fall** schlechthin **ausgeschlossen**.<sup>20</sup> Dies kann nicht richtig sein und würde den Anwendungsbereich der Aktenwidrigkeit unnötig einengen!

## V. GELTENDMACHUNG IN DER NICHTIGKEITSBESCHWERDE

Die Aktenwidrigkeit ist ein wesentlicher Nichtigkeitsgrund, der sich – aus der Perspektive eines Anfechtungswerbers – dadurch auszeichnet, dass er (als formaler Vergleich zwischen Urteilsbehauptung und Akteninhalt) **ohne besonderen Wertungs- und Argumentationsaufwand darstellbar** ist. Denn ob in den Akten etwas steht oder nicht, ist leicht objektivierbar. Und ob dies im Urteil richtig oder falsch wiedergegeben ist, ebenfalls. Immer wenn im Urteil als Inhalt einer Urkunde oder Aussage etwas angeführt wird, was deren Inhalt nicht bildet, wenn also der Inhalt einer Aussage oder eines anderen Beweismittels im Urteil unrichtig oder in verzerrender Weise unvollständig wiedergegeben wird, liegt Aktenwidrigkeit vor. Aktenwidrigkeiten können dabei nach der hier vertretenen Auffassung, wie dargelegt, ebenso in dem Akteninhalt widersprechenden Feststellungen wie auch in derartigen Begründungen liegen – genug, dass der **Inhalt des Urteils einen Widerspruch zum Akteninhalt aufweist!**

<sup>17</sup> Abgesehen davon, trifft ja auch – wie bereits dargelegt – die zivilrechtliche Judikatur eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Aktenwidrigkeit nicht, und die zivilprozessuale Anfechtungskategorie der Aktenwidrigkeit unterscheidet sich in ihrer gesetzlichen Grundlage kaum von der strafprozessualen.

<sup>18</sup> Zumal sogar Zitierfehler von Aktenseiten laut 11 Os 55/84 keine Aktenwidrigkeit begründen, weil sie berichtigungsfähig sind.

<sup>19</sup> OGH 21. 9. 2017, 12 Os 54/17h.

<sup>20</sup> Ein Umweg über Z 5 vierter Fall (statt in Bezug auf eine Urteilsfeststellung geltend gemachter – und nach 12 Os 54/17h auf Feststellungen nicht anwendbarer – Aktenwidrigkeit nach Z 5 fünfter Fall) käme auch nicht in Betracht, weil die Z 5 – anders als die Z 9 bzw genauer: anders als die materiellrechtlichen Nichtigkeitsgründe – keine amtswegige Wahrnehmung kennt und selbst wenn eine Umdeutung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes nach dem Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ erfolgte, die aktenwidrig getroffene Feststellung ja genau besehen gerade nicht nach Z 5 vierter Fall erfassbar wäre, weil Z 5 vierter Fall aus beweiswürdigen Erwägungen des Richters resultierende Mängel zum Gegenstand hat, also eine verbale Defaillance iS einer logisch fehlerhaften intellektuell-beweiswürdigen Verknüpfung zwischen einer Feststellung und der Grundlage derselben, nicht aber eine unmittelbar falsche – und daher eben nach Z 5 fünfter Fall aktenwidrige – Wiedergabe eines Aktenstücks oder Protokolls. Z 5 ist eben nicht gleich Z 5, daher muss man – nicht zuletzt unter dem Aspekt prozessordnungsgemäßer Geltendmachung, vor allem aber in inhaltlicher Hinsicht – zwischen den einzelnen Fällen der Z 5, und zwar hier eben zwischen deren viertem und fünftem Fall, differenzieren.

Dabei ist der bereits eingangs in der gegenständlichen Abhandlung erwähnte **formale Vergleich zwischen Urteilsbehauptung und Akteninhalt** maßgeblich. Die Aktenwidrigkeit wird sich somit in einer Nichtigkeitsbeschwerde kurz und problemlos darstellen lassen. **Argumentationsbedürftig** in einer Nichtigkeitsbeschwerde kann allein die **Erheblichkeit der Aktenwidrigkeit** sein, also – vereinfacht gesagt – die Erörterung der Frage, ob die Aktenwidrigkeit eine entscheidende oder sonst erhebliche Tatsache betrifft. Dies wird stets fallbezogen darzutun sein. Es kann direkt von dem angezogenen Tatbestand und den dazu getroffenen (somit subsumtionsrelevanten) Feststellungen abhängen oder von einer im Urteil dargelegten Beweiskette, die sich auf den Akteninhalt stützt, oder von Glaubwürdigkeitsabwägungen, die sich zB auf Übereinstimmungen oder Widersprüche beziehen, die das Gericht aus einem Vergleich der Beschuldigtenverantwortung mit dem Akteninhalt ableitet. Diese müssen dann einer Nachprüfung durch die Rechtsmittelinstanz dahingehend zugänglich sein, ob die im Urteil wiedergegebenen Zitate aus dem Akteninhalt korrekt sind. Dass all dies eine große potenzielle Fehlerquelle in sich birgt, liegt auf der Hand. Daher ist bei der Verfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde ein detaillierter Vergleich des Urteils mit dem Akteninhalt nicht nur stets empfehlenswert, sondern schier unumgänglich, denn bei Auffindung und sachgerechter Geltendmachung von Aktenwidrigkeiten ist – im Fall von deren Erheblichkeit für das Urteil – die

Aufhebungswahrscheinlichkeit (und damit die Erfolgsquote von auf den Rechtsmittelgrund der Aktenwidrigkeit gestützten Nichtigkeitsbeschwerden) relativ groß. Daher kann die praktische Bedeutung des Nichtigkeitsgrundes der Aktenwidrigkeit nicht hoch genug eingeschätzt werden.

## VI. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist somit zum Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit festzuhalten:

**Aktenwidrigkeiten** können nach § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO in – einem Aktenstück oder Protokoll widersprechenden – Begründungspassagen eines Urteils, also in **beweiswürdigenden Urteilserwägungen**, liegen, sie können aber ebenso auch in – einem Aktenstück oder Protokoll widersprechenden – **Urteilsfeststellungen** liegen. Wenn man hingegen den Anwendungsbereich der Aktenwidrigkeit nur auf aktenwidrige Begründungen, nicht aber auch auf aktenwidrige Feststellungen bezöge, entspräche dies nicht dem – eine solche Einschränkung nicht aufweisenden – Wortlaut von Z 5 fünfter Fall. **Richtigerweise** ist daher die **Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgrundes der Aktenwidrigkeit nach Z 5 fünfter Fall** – wie ja im Übrigen auch jener der Undeutlichkeit nach Z 5 erster Fall oder jener des inneren Widerspruchs nach Z 5 dritter Fall – **sowohl auf die Begründungs- als auch auf die Feststellungsebene zu beziehen!**

# Gebührenvermeidung beim Vergleich

Vergleiche sind ein beliebtes Mittel, um rechtliche Klarheit und Sicherheit hinsichtlich strittiger Verhältnisse zu schaffen. Vergleiche über strittige oder zweifelhafte Rechte durch beidseitiges Nachgeben unterliegen jedoch gem § 33 TP 20 GebG einer Gebühr, welche die Praxis durch entsprechende Gestaltungen zu vermeiden sucht. Dabei gilt es, das Gebührenrisiko sowohl mit der Rechts- und Beweiskraft als auch mit dem inhaltlichen Umfang des gewollten Vergleichs abzuwägen.

## I. DER VERGLEICH ALS GEBÜHRENPFLICHTIGES RECHTSGESCHÄFT

Das Gebührengesetz selbst kennt keine eigene Definition des Vergleichs, weshalb diesem nach stRsp die zivilrechtliche Definition des § 1380 ABGB unterstellt wird.<sup>1</sup> Zivilrechtlich ist der Vergleich ein entgeltlicher<sup>2</sup> Feststellungsvertrag, mit dem Zweifel oder Streitigkeiten über Bestand, Umfang oder Durchsetzbarkeit eines Rechts in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht dadurch beseitigt werden, dass die ihn abschließenden Parteien nachgeben<sup>3</sup> und an Stelle des unklaren Rechts ein klares festsetzen.<sup>4</sup> Die neue Rechtslage bewirkt, dass im Rahmen des Vergleichsumfanges nicht mehr auf Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis zurückgegriffen werden kann.<sup>5</sup>

Für Zwecke des Gebührenrechts ist ein Streit<sup>6</sup> oder zumindest eine Ungewissheit<sup>7</sup> über die Sach- oder Rechtslage Grundvoraussetzung für das Vorliegen eines Vergleichs. Darüber hinaus muss dieser Streit bzw diese Ungewissheit

<sup>1</sup> Vgl GebR 2007 Rz 993; VwGH 21. 3. 2012, 2011/16/0122; 28. 2. 2007, 2006/16/0136; 29. 7. 2004, 2003/16/0117; 9. 11. 2000, 2000/16/0348; 30. 6. 1983, 82/15/0081; 11. 3. 1982, 81/15/0070.

<sup>2</sup> *Kajaba in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1380 Rz 1; *Ertl in Rummel* § 1380 Rz 1.

<sup>3</sup> Siehe dazu OGH 30. 7. 1987, 7 Ob 35/87; *Ertl in Rummel* § 1380 Rz 1; *Heidinger in Schwimann/Kodek* § 1380 Rz 1; *Kajaba in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1380 Rz 1.

<sup>4</sup> *Kajaba in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1380 Rz 1.

<sup>5</sup> Vgl *Kajaba in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1380 Rz 5; *Ertl in Rummel* § 1380 Rz 5; *Heidinger in Schwimann/Kodek* § 1380 Rz 22.

<sup>6</sup> VwGH 8. 9. 2010, 2008/16/0154; 9. 11. 2000, 2000/16/0348; 19. 9. 1956, 1769/54; 22. 9. 1954, 3274/52.

<sup>7</sup> VwGH 22. 9. 1954, 3274/52; 30. 5. 1956, 249/54; 19. 9. 1956, 1769/54; 16. 4. 1958, 2150/57.



**PHILIPP STANEK**  
Mag. Philipp Stanek, MBL, ist Rechtsanwaltsanwältin und Steuerberaterin bei einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei sowie Vertragsassistentin am Institut für Finanzrecht der Universität Wien.

2019/20

durch ein beiderseitiges Nachgeben,<sup>8</sup> wobei diesbezüglich ein niedriger Maßstab<sup>9</sup> anzusetzen ist, bereinigt<sup>10</sup> und neu festgelegt werden.

Während zivilrechtlich danach gestrebt wird, die Parteineneinigung möglichst allumfassend darzustellen, auch um weitgehende Bereinigung und Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt es sich aus gebührenrechtlicher Sicht, den Vergleich nach den Gesichtspunkten des tatsächlichen beiderseitigen Nachgebens und der tatsächlichen strittigen Sachverhalts- und Rechtsfragen so genau wie möglich abzu- stecken, da sonst gebührenrechtlich alles in den Vergleich miteinbezogen wird.<sup>11</sup>

## II. GEBÜHRENVERMEIDUNG DURCH STRUKTURIERUNG DER RECHTLICHEN EINIGUNG

### 1. Vertragsverhandlungen, Feststellungsvertrag und Anerkenntnis

Nach der stRsp des VwGH liegt dann noch kein Vergleich vor, wenn vorerst kontroversielle Standpunkte der Parteien im Rahmen von Vertragsverhandlungen – wie sie praktisch jedem Vertragsabschluss vorausgehen – durch den Ausgleich widerstreitender Interessen überbrückt werden und zu einem (neuen) Vertrag führen.<sup>12</sup> Dies ist bei allen Vorgängen von Marktpreisbildung grundsätzlich der Fall, soweit bei diesen noch kein Streit und keine Ungewissheit zwischen den Vertragsparteien in Hinblick auf das Bestehen, den Inhalt oder die Auswirkungen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses vorliegt.

Auch eine gemeinsame Feststellung von unstrittigen Sachverhalten durch die Vertragsparteien, oder die einseitige Korrektur durch Tatsachenfeststellung ohne ein Nachgeben einer der Parteien, stellt nach der Rsp des VwGH mangels vorausgegangener Strittigkeit bzw. Unsicherheit keinen Vergleich dar.<sup>13</sup> Werden unbestrittene oder nicht zweifelhafte Rechtsverhältnisse einvernehmlich feststellend – nicht abändernd – urkundlich festgehalten, liegt damit kein gebührenpflichtiger Vergleich, sondern ein gebührenfreier Feststellungsvertrag vor.<sup>14</sup> In diesem Sinne stellt zB die Korrektur einer beanstandeten Rechnung keinen Vergleich dar, wenn die vorgenommene Korrektur außer Streit steht.<sup>15</sup> Weiters liegt kein Vergleich vor, wenn nur eine der Parteien von ihrem Rechtsstandpunkt abgeht und sich der anderen Partei unterwirft.<sup>16</sup> In diesem Fall liegt mangels eines beiderseitigen Nachgebens kein Vergleich, sondern ein – einseitiges – Anerkenntnis bzw. ein Verzicht vor.<sup>17</sup>

Bei der Strukturierung der Einigung ist daher darauf zu achten, dass Dinge nicht als strittig oder ungewiss dargestellt werden, wenn bezüglich dieser kein Streit oder keine Ungewissheit zwischen den Parteien besteht. Weiters sollte die Form und Basis der Einigung genau dargestellt werden, um zu vermeiden, dass eine gemeinsame Feststellung oder

ein einseitiges Anerkenntnis als beiderseitiges Nachgeben dargestellt wird.

### 2. Außer-Streit-stellen von tatsächlichen Verhältnissen und Rechtsfragen

Ein solches beiderseitiges Nachgeben ist Voraussetzung für einen gebührenpflichtigen Vergleich; doch ist ein solches nicht immer notwendig, da sich die strittigen Punkte auch oftmals vorab und ohne ein Nachgeben beider Seiten klären lassen.<sup>18</sup> Eine Streitbeilegung durch beiderseitiges Nachgeben ist nämlich nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt der Einigung noch Ungewissheit über die zwischen den Parteien bestehenden Rechte herrscht.<sup>19</sup>

Kein Vergleich liegt daher nach überzeugender Ansicht in der Literatur dann vor, wenn die Parteien strittige oder zweifelhafte Sachverhalte durch entsprechende Sachverhaltserhebungen klären und danach die daraus entspringenden Rechtsfolgen vertraglich festhalten.<sup>20</sup> Dies kann aber auch ohne eigentliche Sachverhaltserhebung dadurch geschehen, indem sich die Parteien auf ein vereinfachendes Verfahren einigen; zB auf ein grobes Verfahren zur Ermittlung eines Abfindungsguthabens.<sup>21</sup> Eine solche Einigung durch die gemeinsame Erhebung und Feststellung des Sachverhalts ist nicht immer klar von einem Vergleich abgrenzbar, daher kommt es hier insb. darauf an, dass dies aus der betreffenden Urkunde vor dem Hintergrund der Zweifelsregelung des § 17 Abs 2 GebG deutlich hervorgeht. Es muss aus der über die Feststellung errichteten Urkunde klar ersichtlich sein, dass es sich um die Feststellung des Ergebnis-

<sup>8</sup> Siehe dazu OGH 9. 11. 2006, 2 Ob 83/06 d; VwGH 19. 6. 1989, 88/15/0167; 18. 11. 1993, 93/16/0014.

<sup>9</sup> Es genügt bereits ein Nachgeben in nur einem von mehreren Punkten; s dazu VwGH 25. 11. 1999, 99/16/0021; 11. 9. 1987, 86/15/0121; 19. 6. 1989, 88/15/0167; 28. 9. 2000, 2000/16/0332.

<sup>10</sup> Siehe dazu VwGH 11. 9. 1987, 86/15/0121; 25. 11. 1999, 99/16/0021.

<sup>11</sup> Siehe zB VwGH 9. 11. 2000, 2000/16/0348; UFS 8. 2. 2012, RV/2802-W/08.

<sup>12</sup> Vgl VwGH 9. 11. 2000, 99/16/0439; 25. 3. 2004, 2001/16/0038; s dazu Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 4; Beiser, Vergleichsgebühren ohne Vergleich? – das Legalitätsprinzip im Gebührenrecht, ÖStZ 2017, 310.

<sup>13</sup> VwGH 11. 3. 1982, 81/15/0070; 21. 3. 2012, 2011/16/0122.

<sup>14</sup> Vgl Stoll, Rentenbesteuerung<sup>4</sup> Rz 1486; Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 20; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 7; Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 9.

<sup>15</sup> Siehe Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 51; Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 12.

<sup>16</sup> Vgl dazu Ertl in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1380 Rz 6; Kajaba in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>104</sup> § 1380 Rz 2; GeBr 2007 Rz 1000; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 19; Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 23; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 4.

<sup>17</sup> Die Rechtsinstitute des Anerkenntnisses und des Verzichts unterliegen für sich gesehen keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 20 GebG. Die nur einseitige Anerkennung einer Forderung oder der Erlass einer unstrittigen und unzweifelhaften Schuld ohne beiderseitiges Nachgeben stellen daher keinen Vergleich dar, vgl dazu VwGH 21. 3. 2012, 2011/16/0122; Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren<sup>10</sup> § 33 TP 20 E 63.

<sup>18</sup> Vgl dazu Hügel, AnwBl 1983, 521.

<sup>19</sup> Vgl Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 24; Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 11; Frotz/Hügel/Popp, GebG<sup>8</sup> § 33 TP 20 B I 1 b.

<sup>20</sup> Siehe dazu Frotz/Hügel/Popp, GebG<sup>8</sup> § 33 TP 20 B I 1 b; Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 11; Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 24.

<sup>21</sup> Vgl VwGH 11. 3. 1982, 81/15/0070; s dazu Hügel, AnwBl 1983, 521; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 4.



ses von Erhebungen handelt, über deren Rechtsfolgen kein Streit besteht.<sup>22</sup>

Nichts anderes kann mE für die Klärung einer Rechtsfrage gelten, wenn die Parteien durch eine Klärung von umstrittenen Rechtsfragen zu einer gemeinsamen Feststellung ohne Nachgeben der Parteien kommen.<sup>23</sup> Beauftragen die Parteien zB einen externen Gutachter oder eine Rechtsanwaltskanzlei mit Erstellung eines Rechtsgutachtens, das die umstrittene Rechtsfrage klärt, liegt damit eine Klärung der Rechtsfrage vor. Die Parteien können dann die daraus entspringenden Rechtsfolgen entsprechend vertraglich festhalten. Auch in diesem Fall wird es im Zeitpunkt des Abschlusses der Feststellungsvereinbarung aufgrund der vorangegangenen Klärung an der für einen Vergleich notwendigen Ungewissheit bzw Strittigkeit fehlen.<sup>24</sup> Es liegt daher auch dann kein Vergleich vor, wenn Rechtsfragen zwar zweifelhaft oder strittig waren, aber im Zuge einer rechtlichen Aufarbeitung oder Analyse unstrittig geklärt und so festgehalten und nicht neu geregelt werden.<sup>25</sup>

Eine gebührenrechtlich bedenkliche Aufspaltung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs liegt aufgrund einer solchen – vorgelagerten und nicht beurkundeten – Einigung und einer darauf folgenden beurkundeten gemeinsamen Feststellung nicht vor, da es sich nach Ansicht des VwGH „nicht vereinbaren lässt, frühere Vorgänge, die nicht zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wurden, einzubeziehen.“<sup>26</sup>

### III. GEBÜHRENVERMEIDUNGSSTRATEGIEN BEIM ABSCHLUSS EINES VERGLEICHS

Können der Bestand, Umfang oder die Durchsetzbarkeit eines Rechts in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht vollständig dadurch beseitigt oder außer Streit gestellt werden, dass diese einseitig anerkannt werden oder indem die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse durch Erhebungen außer Streit gestellt werden, und ist zur Einigung daher ein beiderseitiges Nachgeben erforderlich, kann eine Gebühr nur durch eine Gestaltung des zivilrechtlichen Abschlusses des Vergleiches vermieden werden. Dabei muss die Gestaltung darauf abzielen, dass keine schriftliche Urkunde iSd § 15 GebG errichtet wird.

## 1. Angebot und Annahme

Wird von einer Vergleichspartei ein schriftliches Vergleichsanbot erstellt und unterfertigt, welches von der anderen Vergleichspartei stillschweigend (konkudent) iSd § 863 Abs 1 bzw § 864 Abs 1 ABGB angenommen wird, löst ein auf diese Weise zustande gekommener Vergleich nach hA zu § 15 Abs 2 GebG keine Gebühr aus.<sup>27</sup>

Wird die konkudente Annahme allerdings – zB für Beweiszwecke – beurkundet, wird durch diese spätere Beurkundung Gebührenpflicht ausgelöst.<sup>28</sup> Es empfiehlt sich daher bereits im Angebot eine Regelung dahingehend aufzu-

nehmen, welche Partei im Falle einer Beurkundung bzw Ersatzbeurkundung die anfallende Gebühr zu tragen hat.

## 2. Anwaltskorrespondenz

Beim Abschluss eines Vergleiches im Wege der Anwaltskorrespondenz wird dieser mündlich zwischen den Parteienvertretern vereinbart, die in der Folge ihrem jeweiligen Mandanten (schriftlich) darüber berichten.<sup>29</sup> Hierbei kommt es weder durch den mündlichen Abschluss des Vergleichs zwischen den Parteienvertretern, der mangels Errichtung einer schriftlichen Urkunde keine Gebührenpflicht auslöst, noch durch die Berichtschreiben an die eigenen Mandanten, die keine Gedenkprotokolle darstellen, zum Anfall einer Gebühr.<sup>30</sup>

Zwar dürfen die Parteienvertreter nur an ihren jeweils eigenen Klienten berichten, da ein Bericht an den Klienten des anderen Anwalts als rechtsbezeugende Urkunde gem § 18 Abs 3 GebG gelten würde.<sup>31</sup> Die Vergleichsparteien selbst können jedoch durchaus einfache Kopien ihrer erhaltenen Berichtsschreiben miteinander austauschen.<sup>32</sup> Unterschriebene Begleitbriefe sollten dabei jedoch vermieden werden.<sup>33</sup>

## IV. DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE VERGLEICHSGEBÜHR

Kann eine Gebühr nicht effektiv aufgrund der Form der Einigung bzw durch Gestaltung des Abschlusses vermieden

<sup>22</sup> Frotz/Hügel/Popp, GebG<sup>8</sup> § 33 TP 20 B I 1 b; Hügel, AnwBl 1983, 521; Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 24.

<sup>23</sup> So auch schon Hügel, AnwBl 1983, 521; Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 24.

<sup>24</sup> Frotz/Hügel/Popp, GebG<sup>8</sup> § 33 TP 20 B I 1 d; Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 24.

<sup>25</sup> Ähnlich auch Frotz/Hügel/Popp, GebG<sup>8</sup> § 33 TP 20 B I 1 b; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 7; s auch GebR 2007 Rz 996.

<sup>26</sup> VwGH 11. 3. 1982, 81/15/0070; Hügel, AnwBl 1983, 522; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 4.

<sup>27</sup> Der zweite Halbsatz des § 15 Abs 2 GebG, der die Gebührenpflicht konkudenter Vertragsannahmen ausdrücklich normierte, wurde durch ein Erk des VfGH 13. 10. 1992, G 10/92 als verfassungswidrig aufgehoben und schließlich durch Kundmachung des BGBl 1992/780 mit Wirkung zum 9. 12. 1992 aufgehoben; s GebR 2007 Rz 432; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 15 Rz 16; Allram in Bergmann/Pinetz, GebG § 15 Rz 267; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 15 Rz 87; zur rechtlichen Absicherung s auch Urtz, Überblick über Strategien zur Gebührenvermeidung, taxlex 2006, 174.

<sup>28</sup> Siehe dazu Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 15 Rz 87; Allram in Bergmann/Pinetz, GebG § 15 Rz 267; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 15 Rz 18ff.

<sup>29</sup> Siehe dazu Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 18 Rz 14; Urtz, taxlex 2006, 175; H. Torggler, Die Gebührennovelle 1976, AnwBl 1977, 94.

<sup>30</sup> Siehe dazu die Feststellung in VwGH 26. 6. 1996, 93/16/0077, dass „auch der Fall einer sogenannten Anwaltskorrespondenz nicht vorliegt“; weiters GebR 2007 Rz 434; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 18 Rz 14; Allram in Bergmann/Pinetz, GebG § 18 Rz 118; Twardosz, GebG<sup>6</sup> § 15 Rz 96 bzw § 18 Rz 43; Urtz, taxlex 2006, 175.

<sup>31</sup> § 18 Abs 3 GebG, der die Gebührenpflicht für Gedenkprotokolle normiert, sieht eine solche nämlich nur dann vor, wenn durch die Parteienvertreter „durch Beisetzung ihrer Unterschrift bekundet wird, dass andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluss eines Rechtsgeschäfts Mitteilung gemacht haben“. Da der berichtende Parteienvertreter aufgrund des Bevollmächtigungsvertrags iSd §§ 1002ff ABGB nach hA nicht als „andere Person“ in Bezug auf den durch ihn Vertretenen anzusehen ist, kommt § 18 Abs 3 GebG nicht zur Anwendung; s dazu VwGH 22. 4. 1954, 3274/52 SWK 1954, A VIII 29 = ÖStZ 1955, 8; Urtz, taxlex 2006, 175.

<sup>32</sup> Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 18 Rz 14a; Urtz, taxlex 2006, 175.

<sup>33</sup> Siehe dazu Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 18 Rz 14ff; Urtz, taxlex 2006, 175.

werden, so sollte der Vergleich jedenfalls so aufgesetzt werden, dass eine Gebühr nur hinsichtlich jener Tatbestände und Beträge anfällt, die tatsächlich strittig waren und bezüglich derer ein tatsächliches beiderseitiges Nachgeben erfolgte.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Rechtsgeschäftsgebühr ist gem § 33 TP 20 GebG der Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen.<sup>34</sup> Nach nunmehr stRsp und hA in der Literatur sind nur die positiv von den Vergleichsparteien zu erbringenden Leistungen zur Gebührenbemessung heranzuziehen, nicht aber Verichtsvereinbarungen, mit denen die Vergleichsparteien – negativ – auf Leistungen verzichten.<sup>35</sup> Der Verzicht auf einen strittigen Anspruch im Rahmen des Vergleiches stellt keine positive Leistung dar und zählt somit nicht zur Bemessungsgrundlage der Gebühr.<sup>36</sup> Aus diesem Grund erhöht auch eine Generalvergleichsklausel, nach der „*sämtliche wechselseitigen Ansprüche bereinigt und verglichen sind*“, dann nicht die Bemessungsgrundlage, wenn es sich dabei um wechselseitige Verichte ohne positive Leistung der Vergleichsparteien handelt.<sup>37</sup>

Auch ein Generalvergleich kann jedoch gebührenpflichtig sein, wenn dieser positive Leistungen der Vergleichsparteien umfasst.<sup>38</sup> Wird der Vergleichsvertrag zum Zweck der Bereinigung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche geschlossen und kann dem Vergleich ein Vorbehalt oder eine klare Abgrenzung, wonach einzelne Ansprüche nicht mitverglichen werden, nicht entnommen werden, so ist der Vertrag rechtlich als ein einheitliches Ganzes zu sehen und sämtliche darin genannten positiven Leistungen zählen folglich zur Bemessungsgrundlage.<sup>39</sup> Werden im Rahmen eines Vergleiches Leistungen insgesamt als unstrittig vereinbart, so unterliegt damit auch der außer Streit gestellte Teil der Vergleichsgebühr, wenn der Vergleich nicht klar in einen bereits vorab unstrittigen und einen verglichenen Teil

aufgeteilt wurde.<sup>40</sup> Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den *Vergleichsrahmen* richtig abzustecken; mit anderen Worten eine klare textliche Abgrenzung jener Teile, bezüglich derer ein beiderseitiges Nachgeben erfolgt ist von jenen Teilen, die unstrittig sind, zu schaffen, um nicht sämtliche gegenseitigen positiven Leistungen in die Bemessungsgrundlage der Gebühr miteinbeziehen zu müssen.<sup>41</sup>

Die Bemessungsgrundlage bildet der Wert jener Leistungen, zu deren positiver Erbringung der Vergleich die Parteien verpflichtet.<sup>42</sup> Soweit Geld oder geldwertes Vermögen geleistet wird, ist dieses ohne Abzinsung gem §§ 14 und 15 BewG mit dem Nennbetrag bzw gemeinen Wert anzusetzen.<sup>43</sup> Im Vergleich ausbedungene Neben- und Ersatzleistungen sind nach § 19 Abs 1 GebG ebenfalls der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.<sup>44</sup>

<sup>34</sup> Siehe dazu Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 37; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 45; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 16.

<sup>35</sup> Siehe grundlegend VwGH 19. 9. 1956, 1769/54; dazu Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 37; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 45; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 16.

<sup>36</sup> Vgl VwGH 24. 9. 2002, 2002/16/0024; 7. 3. 1956, 1769/ 54; Hügel, AnwBl 1983, 518; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 16.

<sup>37</sup> Vgl Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 16.

<sup>38</sup> VwGH 11. 9. 1987, 86/15/0121; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 49.

<sup>39</sup> Vgl UFS 8. 2. 2012, RV/2802-W/08.

<sup>40</sup> Siehe zu dieser Problematik ausführlich Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 17; Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 38.

<sup>41</sup> Siehe zum Abstecken des Vergleichsrahmens s VwGH 9. 11. 2000, 2000/16/0348; Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> § 33 TP 20 Rz 17.

<sup>42</sup> VwGH 9. 3. 1973, 1155, 1156/72; Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren<sup>10</sup> § 33 TP 20 E 63.

<sup>43</sup> Vgl VwGH 16. 5. 1960, 2622/59; Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 38; bei Rentenzahlungen käme § 16 BewG zur Anwendung; vgl Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz/Petritz-Klar, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 20 Rz 60.

<sup>44</sup> VwGH 16. 9. 1989, 88/15/0167; 16. 5. 1955, 2751, 2756/52; Pinetz/Schimmer in Bergmann/Pinetz, GebG § 33 TP 20 Rz 38; Twardosz, Gebührengesetz<sup>6</sup> § 33 TP 20 Rz 47; Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren<sup>10</sup> § 33 TP 20 E 59.



**24 Im Gespräch**

Die Digitalisierung und ihre Folgen

**27 Termine****28 Chronik**

Fieberkurve des Rechtsstaates 2018

Grundrechtetag 2018

Frauen im Recht

Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 24. 10. 2018

Vollversammlung 2018 der Salzburger Rechtsanwaltskammer

3. Salzburger Schiedsgericht-Dialog

„Ja, ich würde es unter allen Umständen wieder tun“

Einflussreiche Rechtsanwälte in der Ersten Republik

**38 Aus- und Fortbildung****44 Rezensionen****56 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Die Digitalisierung und ihre Folgen

Vergangenen Sommer hat **Dr. Mathias Preuschl** den Vorsitz des AK IT und Organisation im ÖRAK übernommen und folgt damit **Dr. Wolfgang Heufler** nach, der diesen Arbeitskreis 16 Jahre lang ausgezeichnet geleitet hat. Wir haben mit dem neuen Vorsitzenden über Digitalisierung, LegalTech und die damit einhergehenden Veränderungen im Berufsleben von Rechtsanwälten gesprochen.

2019/21

Bitte stellen Sie sich und Ihre berufliche Tätigkeit unseren Lesern kurz vor.

Ich bin klassischer Streitanwalt, sowohl im Sinne, dass meine Tätigkeit sehr häufig in Verhandlungssälen stattfindet, als auch, dass meine Tätigkeit meistens Konstellationen betrifft, wo es eine klare Konfliktsituation gibt. Sei es zwischen zwei Streitparteien im Zivilrecht; sei es zwischen einem Staat oder einer Regulationsbehörde, die einen Strafanspruch geltend machen will, und einem Mandanten, der verteidigt werden muss; oder sei es zwischen einem Mandanten, der geschädigt wurde, und dem Schädiger – das kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich sein.

Hie und da mache ich auch Beratungen im Vorfeld im Wirtschaftsstrafrecht oder in anderen Teilbereichen, wie zB Datenschutz, CyberCrime, Datensicherheit und Ähnliches mehr.

**Was war Ihre Motivation, sich in der Standesvertretung zu engagieren?**

Zum einen war ich früher schon Schüler- und Studentenvertreter. Grundmotivation war immer, mein Arbeitsumfeld mitgestalten zu können. Nämlich nicht nur mein persönliches, sondern auch insgesamt möchte ich im Stand Verbesserungen bewirken und mithelfen, dass wir unsere Selbstverwaltung behalten. Das kann man nur, wenn man sich engagiert. Zu meinem Aufgabengebiet IT ist zu sagen, dass ich zu den jüngeren Kollegen in der Standesvertretung gehöre und mit diesen Dingen bereits aufgewachsen bin. Zudem bin ich fachlich interessiert und auch meine Kanzlei ist sehr technikaffin.

**Welche Themen möchten Sie als Vorsitzender des AK IT und Organisation vorantreiben?**

Im Wesentlichen wird sich unsere gesamte Arbeitsumwelt in den nächsten Jahrzehnten ändern. Zu glauben, es wird alles weitergehen wie die letzten 20 Jahre, halte ich für verfehlt. Für viele Bereiche der rechtsanwaltlichen Tätigkeit wird es einen Paradigmenwechsel geben. Die Technologie, die bis jetzt immer nur ein Hilfs-Tool war, das man nicht unbedingt brauchte, wird jetzt sicher so weit ausgebaut werden, dass man zukünftig nicht mehr ohne sie arbeiten



kann. Es wird Teilbereiche geben, die mit LegalTech bearbeitet werden müssen, weil man sonst kostentechnisch nicht mehr mitkommt.

---

**Standardverträge werden von künstlicher Intelligenz übernommen werden.**

---

**Welche Tätigkeiten von Rechtsanwälten können tatsächlich durch Computer ersetzt werden?**

Für Standardverträge wird man in fünf Jahren nicht mehr die gleichen Honorare verrechnen können wie heute. Das wird auf kurz oder lang von künstlicher Intelligenz übernommen werden. Die Frage ist nicht mehr ob, sondern wann und in welcher Qualität das passiert. Wir müssen unseren Berufsstand darauf vorbereiten und versuchen, diese Entwicklung selbst zu steuern.

**War das auch ein Grund für die Gründung des Legal Tech Hub Vienna, in dem Ihre Kanzlei als eine von sieben Partnern mitbeteiligt ist?**

Ja, sowohl für meine Tätigkeit im ÖRAK als auch für meine Kanzlei in diesem Bereich gilt die Erkenntnis: Die Zukunft findet statt, egal ob man will oder nicht.



**Sie haben von LegalTech-Tools gesprochen, die rechtsanwaltliche Tätigkeiten übernehmen können. Es gibt aber auch Software, die Rechtsanwälten die Arbeit erleichtert, vor allem in der Recherchetätigkeit.**

Natürlich, ich glaube auch, dass die Auslagerung der Tätigkeit an Computerprogramme nichts Böses ist, solange wir es bei uns machen. Es gilt, zwei Dinge zu unterscheiden: Kann man die Technologien in der Kanzlei sinnvoll nutzen, um die Kosten zu senken und die Preise an den sich verändernden Markt anzupassen, oder verzichtet man darauf und wartet die andere Entwicklungsschiene ab, nämlich wenn das von außen passiert. Das heißt, dass Konsumenten um € 50,- einen angeblich tollen Standardvertrag im Internet bekommen. Ich denke, das wollen wir alle nicht.

Was durch künstliche Intelligenz wahrscheinlich noch lange nicht ersetzt werden können wird, ist die Informationsaufnahme. Es kommt immer darauf an, welche Fragen man dem Mandanten stellt. Dazu ein Beispiel bei einfachen Liegenschafts Kaufverträgen: Kein Computerprogramm aus den USA wird daran denken, nachzufragen, ob ein Grundstück einem besonderen Risiko einer Kontamination durch Blindgänger unterliegt. Auf dem Gebiet der USA gab es nämlich seit dem Sezessionskrieg keine kriegerischen Auseinandersetzungen mehr, während in Österreich immer wieder Blindgänger auftauchen und nach gesicherter Rechtsprechung der Grundeigentümer zu zahlen hat, wenn ein solcher entfernt werden muss.

**Das heißt, diese Apps sind immer nur so intelligent wie die Leute, die sie programmiert haben.**

Genau, das ist die große Gefahr daran. Daher hoffe ich, dass wir uns diese Werkzeuge zunutze machen können und sie nicht am freien Markt durch Endverbraucher ohne rechtsanwaltliche Unterstützung bedient werden. Denn darin liegt ein enormes Gefahrenpotential. Daher sollten wir die Entwicklung selbst in die Hand nehmen und mitgestalten.

**In den USA gibt es bereits Entscheidungen von Strafgerichten, die auf den Berechnungen der Software COMPAS basieren, wobei ein Algorithmus die Rückfallwahrscheinlichkeit der Straftäter berechnet. Wie verhält sich**

**eine solche Entscheidungsfindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren?**

Das ist ein sehr schönes Beispiel. Dieses Programm wurde ausdrücklich so programmiert, dass es auf keinen Fall Rassenimplikationen gibt, was auch völlig richtig ist. Übersehen wurde aber, dass durch diesen Algorithmus natürlich Vorstrafen in seine Risikobewertung eingerechnet werden. Es ist Faktum, dass in den USA junge schwarze Männer wesentlich häufiger von der Polizei kontrolliert werden als weiße und man daher auch öfter bei ihnen etwas findet, das zu Vorstrafen führt. Indirekt fließen also genau die Elemente in die Risikobewertung durch den Algorithmus ein, die man nicht haben wollte.



Dazu kommt, dass die Vorhersagbarkeit einer Entscheidung nur in einem System wichtig ist, wo es – wie im anglo-amerikanischen Rechtsbereich – wenig kodifiziertes Recht gibt und die Richter viel mehr Spielraum haben. Auch die Jury-Auswahlvorgänge haben dort eine enorme Bedeutung und sind mit vielen Rechten der Verfahrensparteien ausgestaltet, weil es einen Unterschied macht, wer in der Jury sitzt und wer Richter ist. Das ist in Kontinentaleuropa nicht so wichtig. Sollte sich unser Rechtssystem nicht grundlegend ändern, ist dieser Bereich bei uns nicht das brennende Thema.

**Sichere Kommunikationswege werden auch für Unternehmen immer wichtiger.**

**Glauben Sie, dass Klienten bereit wären, für eine sichere Kommunikation mit Ihrem Rechtsanwalt zu bezahlen, oder würden in diesem Fall viele Klienten die kostenlose „unsichere“ Kommunikation mittels unverschlüsselten E-Mails bevorzugen.**

Man kann das nicht klar mit ja oder nein beantworten. Es muss ein Paket sein, das für den Kunden in der Handhabung angenehm ist, aber sich auch preislich in einem erträglichen Segment abspielt. Ein besonders kompliziertes

Programm würde sich nicht durchsetzen, auch wenn es gratis ist. Umgekehrt genauso. Wir müssen daher eine Lösung finden, die sich zwischen diesen beiden Extremen befindet. Ich glaube, dass der Bedarf am Markt da ist. Es ist mittlerweile eine gewisse Sensibilität für persönliche Daten gegeben, und wir wissen, dass auch im unternehmerischen Bereich eine sichere Kommunikation immer wichtiger wird. Denn der sicherste Server und die beste Firewall nützen nichts, wenn man die Daten dann ungesichert verschickt. Gerade wir als Rechtsanwälte bekommen natürlich das Innerste eines Unternehmens zu sehen und übermittelt. Wenn wir es schaffen, eine gute Kosten-Bequemlichkeits-Relation zu finden, werden wir in diesem Bereich durchaus erfolgreich sein.

**Die Themen Datenschutz und IT hängen eng zusammen. Wenn Rechtsanwälte mit Cloud-Lösungen arbeiten wollen, ist die Gefahr groß, mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht in Konflikt zu kommen. Welche Punkte müssen unbedingt beachtet werden?**

Es ist illusorisch zu sagen, dass wir keine Cloud wollen. Das stimmt auch nicht. Wir müssen eine Lösung finden, die den Rechtsanwälten Genüge tut, als auch, dass wir die Kautelen haben, dass diese Daten entsprechend den Schutzbestimmungen des österreichischen Rechts gesichert werden und ein Zugriff nur in der gesetzlich vorgesehenen Form möglich ist. Die anwaltliche Verschwiegenheit muss jedenfalls geschützt werden. Wie das technisch umgesetzt werden kann, werden wir uns anschauen. Unsere Aufgabe als Standesvertretung ist es, Lösungen zu finden, die wir den Kollegen an die Hand geben können und sie nicht in Konflikt mit dem Disziplinarrecht bringen.



**Wir leben in einer schnelllebigen Zeit. Als Sie als Rechtsanwalt begonnen haben, gab es noch kein marktfähiges Smartphone.**

Stimmt, ich hatte erst als junger Konzipient das erste Mal überhaupt ein Mobiltelefon.

**Wie sehr hat sich Ihre eigene berufliche Tätigkeit seitdem verändert?**

Man kann heute von überall arbeiten. Das ist ein Fluch und ein Segen zugleich. Man kann, wenn man will, aber man

muss es auch manchmal, wenn man es eigentlich nicht will. Ich glaube, es sollte auch einen gewissen Bereich im Leben geben, der nur der Freizeit und der Erholung gewidmet ist. Natürlich ist es unglaublich bequem. Ich erledige allein in der U-Bahn regelmäßig E-Mails. Weniger schön ist es, wenn man am Wochenende Anfragen hineinbekommt, bei denen man den Mandanten nicht bis Montag warten lassen will bzw kann, wenn man ihn in seinem Kundenstock behalten will. Es hat also viele Vorteile und man kann früher ungenutzte Zeiten nun besser nutzen. Man arbeitet aber deswegen nicht weniger. Ich kenne auch ein paar Kollegen ohne Smartphone, aber das ist nicht die Mehrheit.

**Was glauben Sie, wo uns die Reise noch hinführen wird? Welche Veränderungen werden wir durch die Digitalisierung in naher Zukunft erleben?**

Ich glaube, dass es gewisse Bereiche unserer Tätigkeit geben wird, wo der Faktor Mensch sehr stark durch Computerprogramme ersetzt werden kann. Gerade in der Recherchetätigkeit bin ich überzeugt, dass sich etwas ändern wird. Viel wird sich auch im Bereich der Vertragserstellung entwickeln, wahrscheinlich auch im Bereich der gesamten Due Dilligence, da auch dort viel automatisiert gemacht werden kann. Wenige Änderungen wird es hingegen im Bereich des Verhandelns vor Gericht geben. Das wird noch lange nicht durch Maschinen erfolgen können. Ebenso die Sachverhaltsaufnahme oder die Erarbeitung einer Strategie mit einem Mandanten. Solange es einen Gerichtssaal gibt, in dem Menschen ein- und ausgehen, wird dieser Bereich auch in menschlicher Hand bleiben. Sollten wir einmal digitale Schlichtungsinstanzen haben, wie es sie heute schon im Bereich der großen Online-Händler gibt, dann ist es etwas ganz anderes. Ich glaube aber nicht, dass sich unser Rechtssystem noch zu meinen Lebzeiten derart fundamental ändern wird.

**Also gibt es nach wie vor genug Tätigkeiten für Rechtsanwälte . . .**

Ja, das schon, aber es wird sich einiges ändern. Der Bereich, in dem es auf die typischen menschlichen Fähigkeiten ankommt, wird wichtiger werden.

**Danke für diese Einschätzungen.**

---

**Dr. Mathias Preuschl, geb 1972 in Wien, verheiratet, 1 Kind; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Rechtsanwalt seit 2003, Mitglied des Ausschusses der RAK Wien seit 2009, Vorsitzender des AK IT und Organisation sowie Mitglied der AG Datenschutz im ÖRAK, stv Vorsitzender der Arbeitsgruppe Surveillance of Lawyers und Mitglied des IT Law Committee im CCBE, Mitglied des Sicherheitsbeirats beim BMVRDJ, Mitglied des Criminal Law und des Business Crime Committee der IBA, Mitherausgeber des Praktikerkommentars Wirtschaftsstrafrecht**

---



**Grundlehrgang (BU-Kurs)**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**22. 1. 2019** WIEN

**Lehrgang zum zertifizierten  
Datenschutzbeauftragten**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**29. bis 31. 1. 2019 oder 6. bis 8. 5. 2019** WIEN

**Exekution I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**11. 2. 2019** WIEN

**Kosten-Aufbauseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**21. 2. 2019** WIEN

**Exekution II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**25. 2. 2019** WIEN

**Professionelle Erwachsenenvertretung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**5. 3. 2019** WIEN

**Compliance Officer in Banken**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**9-tägiger Lehrgang: Start 11. 3. 2019** RUST UND WIEN

**Corporate Compliance Officer**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**6-tägiger Lehrgang: Start 11. 3. 2019** RUST UND WIEN

**Kurrentien-Spezialseminar  
Vertretung von Hauseigentümern und  
Hausverwaltungen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**13. 3. 2019** WIEN

**What's News?**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**19. 3. 2019** WIEN

**Einführungsseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**21. 3. 2019** WIEN

**24. Finanzstrafrechtliche Tagung –  
Vertrauensbeziehung zum Steuerberater/  
Rechtsanwalt in Gefahr?**

LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
**21. 3. 2019** LINZ

**Kapitalmarktrecht**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**Jahrestagung: 21. 3. 2019** WIEN

**Insolvenzverfahren**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**2. 4. 2019** WIEN

**Firmenbuch I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**8. 4. 2019** WIEN

**Grundbuch I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**29. 4. 2019** WIEN

**ErbRÄG 2015**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**8. 5. 2019** WIEN

**Geldwäsche****Was RAe/innen und Kanzleimitarbeiter/innen  
wissen müssen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**9. 5. 2019** WIEN

**Datenschutz in der RA-Kanzlei**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**10. 5. 2019** WIEN

**Erwachsenenschutz – erste Erfahrungen  
und Judikatur**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**13. 5. 2019** WIEN

**Firmenbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**3. 6. 2019** WIEN

**Unternehmensjuristen-Circle**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
**6. und 7. 6. 2019** STEGERSBACH

**Firmenbuch III**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**17. 6. 2019** WIEN

**Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**1. 7. 2019** WIEN



# Fieberkurve des Rechtsstaates 2018

## Entwicklungen, Tendenzen, Stärken und Schwächen der österreichischen Rechtsstaatlichkeit

### I. Einleitung und Ziel der Studie

Sowohl bei der allgemeinen Bevölkerung als auch in Fachkreisen erhitzt die **Qualität des Rechtsstaates** regelmäßig die Gemüter. Nicht selten – und das liegt in der Natur der Sache – werden Fakten mit Ideologien vermengt. Darunter leiden Diskussion und Fortentwicklung. An dieser Stelle hakt die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ein: Mit ihr soll die österreichische Rechtsstaatlichkeit – verstanden im formellen und materiellen Sinn – in **Zahlen** gegossen werden. Die Ergebnisse lassen sich sodann als Basis von **Reformüberlegungen** und weiterführenden Untersuchungen verwerten.

Für die Erstellung der Studie hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertrakt (ÖRAK) einen Expertenbeirat aus Vertretern des ÖRAK, der *Universität Wien* sowie der Unternehmensberatung *Obergantschnig Management Partners* eingesetzt. Dr. *Josef Obergantschnig* verfügt über langjährige Expertise bei der Konstruktion und Berechnung komplexer Indikatoren für namhafte Unternehmen und Institutionen und entwickelt den Rechtsstaatlichkeitsindikator mit dem ÖRAK seit dem Jahr 2016. Seine Herkunft als Chief Investment Officer in der Finanzbranche bringt in Kombination mit der rechtlichen Expertise des ÖRAK und der *Universität Wien* einen völlig neuen, streng analytischen Ansatz für die „Beschreibung“ des österreichischen Rechtsstaates.

Das rechtstheoretische Fundament für diese Beschreibung wurde vom Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung gelegt, das unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler* an der *Universität Wien* eingerichtet ist und legistische Entwicklungen untersucht, die sich auf den Berufsstand der Rechtsanwälte auswirken. Die Forschungsgegenstände erstrecken sich über zahlreiche Rechtsgebiete, sodass sich die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ stimmig in den Forschungsauftrag einfügt.

Der ÖRAK verfolgt das Ziel, die Rechtsstaatlichkeit Österreichs zu stärken. Hierfür ist es in erster Linie notwendig, aufzuzeigen, wo eventuelle Schwächen vorhanden sind. Ein wichtiges Instrument, um allfällige Mängel im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung aufzuzeigen, stellt einerseits der jährliche Wahrnehmungsbericht dar. Darin schildern Österreichs Rechtsanwälte konkrete Fälle aus ihrem Berufsalltag, die veranschaulichen, vor welchen Problemen man in der Praxis steht. Allerdings handelt es sich hier klarerweise um subjektive Wahrnehmungen. Daher setzte sich der ÖRAK im Jahr 2016 das Ziel, die Rechtsstaatlichkeit Österreichs zusätzlich an **objektiven Faktoren** zu messen. **Diese Idee führte zur Implementierung der Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“.**

Im Rahmen dieses Projektes soll in erster Linie unter Heranziehung unterschiedlicher Kennzahlen, sog. „Hard Facts“, der österreichische Rechtsstaat unter die Lupe genommen werden. Als sog. „wissenschaftliches Pendant“ zum Wahrnehmungsbericht wird in der Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ in transparenter und mit Quellen belegter Art und Weise dargelegt, wo es konkret Verbesserungsbedarf gibt und wie die Rechtsstaatlichkeit Österreichs weiter ausgebaut werden kann. Während in der Studienausgabe aus dem Jahr 2016 noch ein Ländervergleich zwischen Österreich, Deutschland und Slowenien vorgenommen wurde, konzentriert sich die Ausgabe 2018 ausschließlich auf die Rechtsstaatlichkeit Österreichs.

### II. Methodik und Aufbau der Studie

In einem ersten Schritt galt es, eine passende **Methodik** zu entwickeln. Das war ein langwieriger Prozess, in dessen Rahmen die zugrundeliegenden Themengebiete („Cluster“) sowie die zur Messung der Rechtsstaatlichkeit herangezogenen Einzelindikatoren im Expertenbeirat definiert werden mussten. Darauf gestützt, misst die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit zwischen den Jahren 2016 und 2018 und hat einen sehr breiten Ansatz. Zu betonen ist, dass die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ keinen Status quo iS eines bestimmten Grades an Rechtsstaatlichkeit aufzeigt. Ein derartiges Unterfangen wäre technisch schwer zu bewerkstelligen, da man eigene Skalen und Bewertungsschemata entwickeln müsste. Demgegenüber lässt sich leicht bestimmen, ob eine **Entwicklung** als positiv oder negativ einzustufen ist. Genau diesen Weg schlägt die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ein, indem sie Verschlechterungen und Verbesserungen im Zeitablauf eruiert. Folgende elf **Cluster**, die wiederum (in der Regel) jeweils drei **Indikatoren** aufweisen, wurden berücksichtigt:

- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- Qualität der Gesetzgebung
- Bekämpfung von Korruption
- Grund- und Freiheitsrechte
- Ordnung und Sicherheit
- Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen
- Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- Zivilgerichtsbarkeit
- Strafgerichtsbarkeit
- Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Bürgernaher Staat

Darüber hinaus wurde bei der Berechnung der „Fieberkurve des Rechtsstaates“ neben einzelnen Indikatoren von renommierten und international anerkannten Quellen (ua CEPEJ-Studie) auch die subjektive Einschätzung von Rechtsanwäl-

ten berücksichtigt. Dies deshalb, weil ein demoskopisches Element bei der Indikatorenengewichtung sinnvoll erscheint und bei der Einschätzung von Rechtsanwälten eine fachlich fundierte Meinungsgrundlage vorausgesetzt werden kann. Die Umfrageergebnisse der 410 teilnehmenden Rechtsanwälte flossen allerdings nicht in die kennzahlenorientierten Ergebnisse der einzelnen Cluster ein. Vielmehr erfolgte am Ende die Gewichtung der einzelnen Cluster auf Basis der Umfrageergebnisse.

Im zweiten Schritt war ein passender **Aufbau** zu wählen, um die Daten in einen stimmigen Kontext zu setzen. Dieser Brückenschlag gelingt durch je einen **Einleitungstext** pro Cluster, der die rechtlichen Institute und Instrumente hinter den einzelnen Indikatoren erläutert. Gleichzeitig bietet sich auf diese Weise die Chance zur Verbindung der Themengebiete über zahlreiche Querverweise und wiederkehrende Motive. Das bildet die Praxis des Rechtsstaates als vielschichtiges und ineinander **verzahntes** Gebilde ab. Die Einleitungstexte sind aber auch insofern geboten, als dass der Großteil der Indikatoren aus internationalen Quellen und Ländervergleichen stammt. Diesen Untersuchungen liegen freilich unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Begriffsverständnisse zu Grunde, sodass für die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ der konkrete **österreichische Rechtsrahmen** auszuleuchten ist. Abhängig vom Indikator gilt es, (allenfalls näherungsweise) die korrespondierenden österreichischen Regelungen aufzufinden und zu beschreiben. Zieht man bspw. den Indikator „Property Rights“ aus dem *Global Competitiveness Report* des *Weltwirtschaftsforums* heran, so ist die konkrete Ausgestaltung des Eigentumsschutzes in Österreich nachzuzeichnen. Das betrifft sowohl das Verständnis der „Grundrechte“ als auch den Umfang der „Eigentumsfreiheit“. Bei Quellen mit unmittelbarem Österreichbezug entfällt zwar der Zwischenschritt der Identifikation und Annäherung, im Übrigen werden aber auch hier die rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Indikatoren präsentiert. Beispielsweise wird der Weg für die aus dem *Tätigkeitsbericht des VfGH* entnommene Prozentzahl der aufgehobenen Gesetze mit einem Kurzüberblick über die Rolle des VfGH und das Normprüfungsverfahren gezeichnet. Insgesamt ist die Gliederung somit zweiteilig: Auf die **Einleitungstexte** folgen jeweils die Darstellung und Analyse der **Einzelindikatoren** als Herzstück der Studie. Untersuchungsgegenstand ist, ob sich die Werte im Betrachtungszeitraum verbessert oder verschlechtert haben.

### III. Ergebnis der Studie

Im Anschluss daran werden die Cluster-Ergebnisse zu einem Gesamtindex – zur eigentlichen „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – verdichtet. Sämtliche Cluster fließen vorerst gleich gewichtet ein. Aktuell attestiert der Index eine leicht positive Entwicklung, dennoch weisen **vier Themenbereiche eine negative Tendenz** auf. Besonders stark ist die Ausprägung beim Cluster *Wirtschaftsstandort – Rechtssi-*

*cherheit juristischer Personen*, bei dem sich alle drei Indikatoren verschlechterten. Auch der Cluster *Grund- und Freiheitsrechte* hat sich deutlich verschlechtert. Im Gegensatz dazu weisen die Cluster *Qualität der Gesetzgebung, Ordnung und Sicherheit, Zivilgerichtsbarkeit und Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit* ein gutes Ergebnis auf. Dies ist allerdings differenziert zu betrachten. Entscheidend dafür ist die bereits erwähnte Methodik der Studie, die nicht auf einen bestimmten Grad an Rechtsstaatlichkeit abstellt: Während etwa die Qualität der Gesetzgebung von einer niedrigen Basis (Studie 2016) startete, war die Basis bei den Grund- und Freiheitsrechten deutlich höher.

Wie bereits erwähnt, wird die Studie mit den Erhebungen aus der Rechtsanwaltschaft abgerundet. Das **Ranking der Rechtsanwälte** zur Relevanz der einzelnen Cluster für die Rechtsstaatlichkeit fließt in die Gewichtung der Cluster mit ein. Zudem wurden die Rechtsanwälte noch hinsichtlich ihrer Einschätzung zur aktuellen Situation, dem Rückblick sowie dem Ausblick in Bezug auf die einzelnen Cluster befragt. Diese Ergebnisse dienten allerdings nur einem informativen Zweck und wurden nicht für die Berechnungen herangezogen. Diese zusätzlichen Einschätzungen können im Detail in der Studie nachgelesen werden.

**Im Endergebnis ist das „Fieber des Rechtsstaates“ leicht gesunken.** Auf einer Skala von 0 (= maximale Verschlechterung) bis 100 (= maximale Verbesserung) – ein Wert von 50 bedeutet keine Veränderung – erreicht die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ einen Wert von 56.



**Vlinr: Dr. Josef Obergartnschnig, MBA (Obergartnschnig Management Partners), Präsident Dr. Rupert Wolff (ÖRAK), Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M. (Universität Wien)** Foto: Mike Ranz

### IV. Fazit und Ausblick

Die Studie wurde im Rahmen einer **Pressekonferenz** unter Anwesenheit zahlreicher Medienvertreter im Vorfeld des Grundrechtetages am 12. 11. 2018 vorgestellt. Im Zuge der Präsentation formulierte der ÖRAK bereits konkrete Vorschläge, um negativen Entwicklungen potenziell gegenzusteuern: Auf Basis der Studienergebnisse fordert der ÖRAK ua effiziente Verbesserungen betreffend die Qualität der Legislative, die Stärkung der Grund- und Freiheitsrechte, die Senkung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten so-

wie eine bessere personelle Ausstattung der Gerichte (s im Detail Wahrnehmungsbericht 2017/18, 27ff).

Dieser Dualismus – Analyse durch die Studie und daran anknüpfend Änderungsvorschläge – soll für die Zukunft beibehalten werden. Geplant ist ein regelmäßiges **Update der Fieberkurve alle zwei Jahre**, um die österreichische Rechtsstaatlichkeit langfristig zu beobachten. Insgesamt wird der ÖRAK auf diese Weise in die Lage versetzt, seiner gesetzlichen Aufgabe gem § 36 RAO nachzukommen und in weiterer Folge über zielgerichtete Vorschläge im legislativen Prozess den österreichischen Rechtsstaat weiterzuentwickeln.

Die vollständige Studie ist unter [www.rechtsanwaelte.at/Kammer/Stellungnahmen/Fieberkurve-des-Rechtsstaates/](http://www.rechtsanwaelte.at/Kammer/Stellungnahmen/Fieberkurve-des-Rechtsstaates/) abrufbar.

---

**JOSEF OBERGANTSCHNIG**

*Obergantschnig Management Partners*

---

**CHRISTOPH MÜLLER**

*Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung, Universität Wien*

---

**DANIJELA MILICEVIC**

*ÖRAK, Juristischer Dienst*

---

## Grundrechtetag 2018

**A**m 12. 11. 2018 veranstaltete der ÖRAK gemeinsam mit der **Wirtschaftsuniversität Wien** zum zweiten Mal den **Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwältinnen**.

Im Rahmen dieser ganztägigen Veranstaltung befassten sich Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen mit dem Thema **„Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“**.

Das Jahr 2018 war geprägt von einer Vielzahl an Fragestellungen rund um die DSGVO. Die Veranstaltungsgäste durften daher spannende Vorträge und rege Diskussionen zu diesem Thema erwarten.

Die Teilnehmer widmeten sich neben der grundsätzlichen Frage, wie sicher unsere Daten sind, auch dem Persönlichkeitsschutz im Netz sowie der Sicherung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die fachlich hervorragenden Beiträge nahmen Bezug auf tagesaktuelle Ereignisse und waren durchzogen von authentischen Berichten aus der beruflichen Praxis.

Rund **250 Gäste** besuchten den diesjährigen Grundrechtetag. Den zahlreichen positiven Rückmeldungen zufolge war diese Veranstaltung ein voller Erfolg. Die interessanten Vorträge der Referentinnen und Referenten werden im **Frühjahr 2019** in einem **Schwerpunktheft des österreichischen Anwaltsblattes** veröffentlicht werden.

Der ÖRAK dankt an dieser Stelle allen Mitwirkenden, insbesondere der Wirtschaftsuniversität Wien, für die gute Zusammenarbeit, den Referentinnen und Referenten für ihre wertvollen Beiträge, der Rechtsanwaltskammer Wien für die Approbation dieser Veranstaltung sowie der Spängler IQAM Invest GmbH für die freundliche finanzielle Unterstützung.

Der Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwältinnen ist eine hervorragende Plattform, die einen berufsüber-

greifenden Austausch zu grundrechtsrelevanten Themen ermöglicht. Der ÖRAK und die Wirtschaftsuniversität Wien freuen sich daher schon auf ein Wiedersehen im Rahmen des dritten Grundrechtetages im **November 2020**.



**Präsident Dr. Rupert Wolff** Foto: Mike Ranz



**Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek** Foto: Mike Ranz



Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher Foto: Mike Ranz



Podiumsdiskussion unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dr. Bernhard Fink Foto: Mike Ranz



Zahlreiche Veranstaltungsgäste im LC, Festsaal 1 der Wirtschaftsuniversität Wien Foto: Mike Ranz

---

**DANIJELA MILICEVIC**  
ÖRAK, Juristischer Dienst

## Frauen im Recht

**Von 1. bis 3. 3. 2019 vernetzt der internationale Kongress „Women in Law“ erfolgreiche Juristinnen, die Role Models für die nächste Generation sind, global und bietet ihnen eine außergewöhnliche Plattform im Herzen Europas.**

**1919** wurden Frauen in Österreich zum ersten Mal als Hörerinnen der Rechtswissenschaften zugelassen. Das 100-jährige Jubiläum dieses Meilensteins im Jahr 2019 nimmt der internationale Kongress „Women in Law“, den die Alix Frank Rechtsanwälte GmbH in Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien veranstaltet, als Ausgangspunkt, um die Frage nach Gegenwart und Zukunft von Frauen in Rechtsberufen zu stellen.

War *Marianne Beth* 1919 noch die einzige Frau, die dem Ruf der Justitia folgte, so sind heute bereits über 50% der AbsolventInnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten Frauen. Doch nur etwa knappe 21% davon bleiben dem österreichischen Anwaltsstand als zugelassene Anwältinnen erhalten. Weltweit betrachtet gibt es zwar große Diskrepanzen bei diesen Zahlen, doch allgemein ist festzustellen, dass

die Anwaltschaft noch immer überwiegend eine Männerdomäne geblieben ist. Frauen spielen zwar eine zentrale Rolle in allen Rechtsberufen, sind aber nicht nur als Anwältinnen, sondern auch als Richterinnen, Notarinnen, Unternehmensjuristinnen, Rechtsprofessorinnen etc. unterrepräsentiert. Ziel der internationalen Konferenz „Women in Law“ ist es daher, „Die Chancen der Frau(en) im Recht!“ herauszustrichen, gemeinsam Ansätze zur Verbesserung der Situation zu schaffen und einen länderübergreifenden Gedankenaustausch zu ermöglichen.

---

Women in Law | 1.–3. 3. 2019 |  
[womeninlaw.info](http://womeninlaw.info)

---





**Die Organisatorin von „Women in Law“ Dr. Alix Frank-Thomasser** Foto: Stephan Huger

Zum Auftakt der Konferenz „Women in Law“ wird deshalb ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> *Ilse Reiter-Zatloukal* (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Universität Wien) zunächst einen fundierten Rückblick auf die ersten Frauen in Rechtsberufen in Österreich und in der Welt werfen. Anschließend daran liegt der Fokus im zweiten Teil der Konferenz auf der Frage, wo Frauen in Rechtsberufen heute stehen. ExpertInnen internationaler Organisationen, wie *Paula Tavares*, LL.M. (Georgetown) (Legal Gender Specialist der Weltbank), und Prof.<sup>in</sup> *Margaret Thornton*, FASSA, FAAL (Professorin der Rechtswissenschaften und Public Policy Fellow der Australian National University), analysieren globale Gemeinsamkeiten und beleuchten regionale Unterschiede und lokale Besonderheiten.



Grafik: Marlene Heidinger

Der weitere Verlauf der Konferenz ist dem Blick in die Zukunft gewidmet. Zum Teil in Plenardiskussionen, zum Teil in geleiteten Workshops widmen sich handverlesene ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis, wie etwa die auf Wirtschaftskanzleien spezialisierte deutsche Kommunikationstrainerin *Constanze Eich*, brennenden Themen, die sie gemeinsam mit den KonferenzteilnehmerInnen bearbeiten werden. Dazu zählen insb Fragen, wie Frauen mit juristischer Fachausbildung heute verstärkt Karriere machen, welche Anforderungen sie treffen, wo sie tätig werden, und wie sie ihre Karriere und die anderer richtig unterstützen können. Natürlich wird auch Legal Tech ausreichend Platz eingeräumt werden, um der disruptiven Digitalisierung der juristischen Arbeit durch maschinelles Lernen, Robotik und Künstliche Intelligenz angemessenen Diskussionswert in der Konferenz beizumessen.

Ein umfangreiches Rahmenprogramm mit Cocktail-Empfang, Heurigenbesuch, Sightseeing und vielen weiteren Begleit-Veranstaltungen bietet abwechslungsreiche Möglichkeiten zum gegenseitigen Kennenlernen, Austausch und Networking. Der gemeinsame Besuch des Juristenballs in der Wiener Hofburg bildet hierbei sicherlich den gesellschaftlichen Höhepunkt des Wochenendes.

Auf [womeninlaw.info](http://womeninlaw.info) gibt es alle Informationen zu Konferenz- und Rahmenprogramm. Die Anmeldung zur Konferenz ist dort auch noch bis 31. 1. 2019 möglich.

#### **ALIX FRANK-THOMASSER**

Gründerin der Kanzlei Alix Frank und Organisatorin von „Women in Law“



## Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 24. 10. 2018

**A**m Mittwoch, 24. 10. 2018, fand um 18.00 Uhr im Gästehaus der voestalpine in Linz die Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer statt. 145 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 55 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter haben an der Vollversammlung teilgenommen.

Bereits ab 16.00 Uhr haben insgesamt fast 150 Kolleginnen und Kollegen an folgenden kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen:

- Neuerungen durch das Erwachsenenschutzgesetz (Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, Vorständin des Instituts für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht, JKU Linz)
- Aktuelle Judikatur des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen (Dr. Babek Oshidari, Hofrat des OGH)
- Junganwälteforum: Sozialversicherungsrechtliche Absicherung für RA und RAA (Mag. Ursula Koch, Juristin beim ÖRAK) sowie Gruppenversicherung Vermögensschadenhaftpflicht und Gruppenkrankenversicherung der OÖRAK (Dr. Gerold Holzer, Versicherungsmakler)

Neben den Tätigkeitsberichten des Ausschusses und des Disziplinarrates standen unter anderem Beschlussfassungen über die GO-OÖRAK, die Geschäftsordnung des Disziplinarrates, Beiträge und Leistungen, ein Bericht über das neue elektronische Treuhandbuch (eTHB 2019), ein Vortrag über die mögliche Zusammenführung der Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern so-

wie die Rechnungslegung 2017 und der Voranschlag 2019 auf der Tagesordnung.

Im Zuge der Wahlen wurden Mag. René Lindner zum Präsidenten-Stellvertreter der OÖ. Rechtsanwaltskammer sowie Dr. Christian Slana zum Präsidenten des Disziplinarrates wiedergewählt. Dr. René Haumer wurde als neuer Kammeranwalt gewählt. Die weiteren Wahlergebnisse entnehmen Sie bitte der Kundmachung auf [www.oerak.at](http://www.oerak.at) oder [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

Im Rahmen der Plenarversammlung wurde Rechtsanwalt Dr. Erhard Hackl vom Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer für sein soziales Engagement die Goldene Ehrennadel verliehen. Am 15. 10. 2009 wurde Dr. Hackl erstmals zum Kammeranwalt-Stellvertreter der OÖ. Rechtsanwaltskammer gewählt, am 18. 3. 2013 folgte eine Ehrung durch das Land OÖ (Goldenes Verdienstzeichen). Von 13. 10. 2016 bis 17. 10. 2018 war Dr. Hackl Kammeranwalt der OÖ. Rechtsanwaltskammer. Er ist seit 1971 ehrenamtlich beim Roten Kreuz tätig und neben der Funktion als Rechtsbeistand seit ca 20 Jahren Mitglied des Präsidiums (seit Juni 2018 Vizepräsident). Bei der Plenarversammlung hat Dr. Hackl die „Aus Liebe zum Menschen“-Stiftung des Roten Kreuzes vorgestellt, die darauf fokussiert ist, sozial benachteiligten Kindern eine gute Bildung zu ermöglichen sowie ein würdevolles Leben für demente Menschen zu fördern.

### FRANZ MITTENDORFER

Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer



Ehrung Dr. Erhard Hackls durch Präsident Dr. Franz Mittendorfer Foto: unglaublicht e.U.

# Vollversammlung 2018 der Salzburger Rechtsanwaltskammer

**B**ei der am 12. 11. 2018 stattgefundenen ordentlichen Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer waren 129 (davon 102 RAe und 27 RAAe) von 537 Mitgliedern der Salzburger Rechtsanwaltskammer anwesend. Nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit berichtete Präsident Dr. *Kleibel* über die Arbeit des Ausschusses.

Anschließend erstattete der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Walter Aichinger*, den Bericht über die Tätigkeit des Disziplinarrates.

Es wurden sodann die wesentlichen Ziffern des Jahresabschlusses 2017 vorgetragen. Der Rechnungsprüfer Mag. *Robert Morianz* teilte mit, dass der Abschluss 2017 von den Rechnungsprüfern geprüft wurde, und beantragte, dem Kammerausschuss die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung für den Jahresabschluss 2017 wurde mit 14 Stimmenthaltungen erteilt. Der Jahresabschluss wurde einhellig genehmigt.

Die beabsichtigten Änderungen in der Geschäftsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurden von VP Dr. *Schubeck* referiert. Die Geschäftsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurde einstimmig genehmigt.

Kollege Dr. *Wilhelm Sluka* berichtete über die Änderungen im eTHB 2019 und RA Mag. *Thomas Müller* und DI Dr. *Manfred Wurz* von ADVOKAT stellten das eTHB 2019 der Kollegenschaft vor. Das eTHB 2019 wurde mit sieben Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Voranschlag für die Kammergebarung 2019 wurde einstimmig beschlossen.

Die **Beitragsordnung 2019** wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

Der **Kammerbeitrag für RechtsanwältInnen sowie RA-GmbH** samt Zuschlägen (= Kammerbeitrag) beträgt **für 2019:**

- Grundbeitrag € 950,-
  - Zusatzbeitrag für den 1. RAA € 950,-
  - Zusatzbeitrag für den 2. RAA € 1.900,-
  - Zusatzbeitrag für den 3. RAA € 2.850,-
  - Zusatzbeitrag für den 4. RAA € 3.800,-
  - für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde € 130,-
  - Prämie der Zweitriskoversicherung
    - bei einer Versicherungssumme von € 400.000,- € 989,-
    - bei einer Versicherungssumme von € 600.000,- € 1.099,-
- Die Kammerbeiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Prämie der Zweitriskoversicherung ist am 1. 4. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

- für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte € 250,-
- für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften € 250,-
- Zuschlag für den Notfallfonds € 0,-
- Höchstbeitrag der Pauschalvergütung gem § 34a Abs 3 RAO pro Fall € 20.000,-
- Sterbegeld fällig binnen 14 Tagen
  - ab Datum der Vorschreibung € 15.000,-
  - Aufteilung erfolgt nach Anzahl der am Sterbetag eingetragenen RAe.
  - Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

**Kammerbeitrag für RechtsanwaltsanwärterInnen** € 45,-  
Der Kammerbeitrag ist am 1. 5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Die **Umlagen- und Leistungsordnung 2019** wurde mit sieben Stimmenthaltungen wie folgt beschlossen:

- für RechtsanwältInnen unter 66 Jahre € 7.464,-
- für Rechtsanwälte/Innen, die am 1. 1. des Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 Abs 1 lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 3.732,-
- für RechtsanwältInnen, die am 1. 1. des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 Abs 1 lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 0,-
- **Normbeitrag = Grundbeitrag für niedergelassene europäische Rechtsanwälte € 10.340,-**
- für RechtsanwaltsanwärterInnen € 3.732,-
- Herabsetzung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A gem § 53 Abs 2 Z 5 RAO auf € 3.732,-
- Nachkauf Teil A pro Monat € 1.200,-

Die Beiträge Teil A sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Der Antrag des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer auf Erhöhung des Beitrages Versorgungseinrichtung Teil B *für 2019 auf € 6.520,-* festzusetzen, wurde mit sieben Stimmenthaltungen angenommen.

## Leistungsordnung 2019:

- Sterbegeld € 15.000,-  
Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuzahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.
- Festsetzung der Basisaltersrente auf monatlich brutto € 2.233,-

### Die durchgeführten Wahlen haben folgendes Ergebnis gebracht:

#### Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer:

Dr. Wolfgang Kleibel

#### Ausschussmitglieder aus dem Kreis der RechtsanwältInnen:

Dr. Iris Harrer-Hörzinger

Mag. Hans-Peter Fischer

Dr. Claudia Franzelin

Dr. Sonja Schröder

#### Ausschussmitglieder aus dem Kreis der RechtsanwaltsanwärterInnen:

Mag. Katharina Haller

Mag. Isabella Holzleitner, LLB. oec.

#### Präsident des Disziplinarrates:

Dr. Walter Aichinger

#### Disziplinarräte aus dem Kreis der RechtsanwältInnen:

Mag. Christoph Brunner

Dr. Michael Dyck

Dr. Christian M. Egger

Dr. Konrad Ferner

Dr. Christoph Gernerth Mautner Markhof

MMag. Dr. Philipp Götzl

Dr. Johannes Hirtzberger

Dr. Johannes Honsig-Erlenburg

Dr. Bernd Illichmann

Mag. Christian Maurer

Mag. Otmar Moser

Dr. Sonja Moser

Mag. Gerhild Scharzenberger-Preis

MMag. Dr. Johannes Schilchegger

Dr. Harald Schwendinger

Dr. Katharina Sedlazeck-Gschaider

Dr. Ingrid Stöger

Mag. Markus Stranimaier

Dr. Rudolf Wöran

Dr. Lukas Wolff

#### Disziplinarräte aus dem Kreis der RechtsanwaltsanwärterInnen:

Mag. Maximilian Bell

Mag. Ute Unger

#### Rechnungsprüfer:

Dr. Josef Dengg

Mag. Robert Morianz

Der Präsident schloss die Vollversammlung mit dem Dank an alle Funktionäre für ihr Engagement.

---

#### WOLFGANG KLEIBEL

Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

## 3. Salzburger Schiedsgericht-Dialog

**D**ie Verbreiterung und Vertiefung des Wissens um Themen der Schiedsgerichtsbarkeit steht auch im 3. Salzburger Schiedsgericht-Dialog im Mittelpunkt. Die für die Schiedsgerichtsinstitutionen in Österreich so wichtigen Berührungspunkte zwischen dem Schiedsverfahren und Konsumentenschutz (§ 617 ZPO) stehen im Fokus von Reformbemühungen.

Es konnte einer der führenden Vertreter der Wissenschaft, o. Univ.-Prof. Dr. Fritz Rüffler, zum Thema der Zukunft gesellschaftsrechtlicher Schiedsverfahren in Österreich ebenso gewonnen werden wie der Vizepräsident des OGH, Dr. Matthias Neumayr, zur OGH-Rechtsprechung betreffend die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern und die damit im Zusammenhang stehende

Aufhebung von Schiedssprüchen. Univ.-Prof. Dr. Christian Aschauer wird die Digitalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit und den Einfluss der neuen Technologien auf die Verfahrensgestaltung und die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt behandeln.

Der 3. Salzburger Schiedsgericht-Dialog wird am **25. 1. 2019, von 13.00 bis 17.00 Uhr**, im Hotel Mercure (Bahnhofsnähe), Bayerhamerstraße 14A, 5020 Salzburg, stattfinden.

---

#### WOLFGANG BERGER

Rechtsanwalt und Generalsekretär des Salzburger Schiedsgerichts

## „Ja, ich würde es unter allen Umständen wieder tun“

**D**ies war die Antwort des Innsbrucker Rechtsanwalts Dr. *Heinz Bauer*, geboren am 26. 8. 1928, auf die Frage: „Würdest Du Dich, wenn Du Dich jetzt noch einmal entscheiden müsstest, welchen Beruf Du ergreifen sollst, Dich wieder für den Anwaltsberuf entscheiden?“ Antwort: „Ja, ich würde noch einmal ja sagen. So wie ich es heute hinter mir habe, würde ich es unter allen Umständen wieder tun. Obwohl es viele Hürden gibt, die man überwinden muss.“

„Einem jungen Kollegen, der mich fragen würde, ob er sich für den Anwaltsberuf entscheiden soll, würde ich Folgendes sagen: Er soll sich überlegen, welche Alternativen sich ihm bieten. Sodann soll er sich überlegen, welche Aussichten er in den Alternativen für das zukünftige Leben hat. Und wenn er keine positiven Aussichten in den Alternativberufen hat, sollte er es als Anwalt versuchen. Er muss aber wissen, dass unser Beruf Nerven kostet, auch dann, wenn man die Gesetze kennt und das psychologische Feingefühl hat. Es gibt bis zum Anwaltsberuf und dann im Anwaltsberuf viele Hürden, die man überwinden muss. Deshalb sollte man jede alternative Möglichkeit genau prüfen.“

Soweit Dr. *Bauer* im Original. Er meint dann weiter, dass er persönlich immer versucht habe, sich wenig zu ärgern. Vor allem wenig über Sachen zu ärgern, die er nicht ändern kann. Sonst trägt man viele Probleme und viel Ärger mit nach Hause. Er habe sich politisch nie engagiert, war kein Vereinsmeier. Viele Versicherungen hätten ihn beauftragt, generelle Haftpflichtschäden, also nicht Kfz-Schäden, abzuwickeln.

Einem jungen Kollegen würde er auch sagen: Unser Beruf enthalte hohe Verantwortung. Man brauche einen starken Rücken, gute Nerven und auch Beherrschung. Man dürfe den Beruf nicht als Geldquelle betrachten. Das gehe in die Hosen. Besonders unangenehm sei es natürlich, wenn man Urteile bekommt, die gegen das logische Rechtsempfinden sprechen und die so einfach nicht zu akzeptieren seien. Ärgerlich sei es dann, wenn aus formellen Gründen keine Anfechtungsmöglichkeit bestehe. Darunter habe er manchmal besonders gelitten. Vor allem, wenn man es dem Klienten erklären sollte.

Wenn der Richter voreingenommen zu sein scheine, solle man alle Rechtsmittel ausnützen. Die Ablehnung sei, außer in ganz gravierenden Fällen, nicht zielführend. Denn es bleibe beim anderen Richter oder in der Instanz ein nicht ausgesprochenes Ärgernis zurück.

Schreien im Gerichtssaal bringe gar nichts. Ihn habe einmal ein Kollege angeschrien: „Ich kann Sie gar nicht mehr hören.“ Er habe ihm dann geantwortet: „Ich kann verste-

hen, dass Sie mich nicht mehr hören können. Aber versetzen Sie sich im Gegenteil einmal in meine Lage!“

Und Dr. *Bauer* weiter: „Im Umgang mit Kollegen muss man manchmal konsequent und hart sein. Man sollte aber nicht so ins Fettnäpfchen treten, dass es disziplinar wird. Die Grundzüge des kollegialen Verhaltens gegenüber dem Anwalt sollten nicht überschritten werden.“

Im Herbst 2018 feierte der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer das Jubiläum vom Kollegen Dr. *Bauer*: 90 Jahre alt, 60 Jahre Anwalt, der zweitälteste Anwalt Österreichs und noch immer aktiv. Dies in Gemeinschaft mit seinen Kollegen *Michael Jöstl* und *Norbert Wolf*. 1951/1952 Absolvierung des Gerichtsjahres, sechs Jahre Anwaltspraxis bei Vizepräsident RA Dr. *Friedrich Punt*. Damals betrug die Ausbildungszeit einschließlich Gerichtsjahr noch sieben Jahre. Bewilligung der Eintragung durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer am 12. 5. 1958.



**Präsident Dr. Markus Heis überreicht Dr. Heinz Bauer die Geburtsurkunde von 1928** Foto: Thomas Böhm/Tiroler Tageszeitung

1958 gab es in Innsbruck 104 Rechtsanwälte, darunter eine Rechtsanwältin. Die Telefonnummern waren meist vierstellig. Kein Telefon hatten damals ein Anwalt in Innsbruck, ein Anwalt in Fügen, ein Anwalt in Lienz, ein Anwalt in Schwaz, ein Anwalt in Steinach, ein Anwalt in Telfs.

So konnte der Tiroler Kammerpräsident, Dr. *Markus Heis*, dem Jubilar zu seinem 90. Geburtstag und seinem 60. Berufsjubiläum gratulieren und ihm dafür danken, dass er die Tugenden des Anwalts verlässlich, humorvoll, bescheiden und hochkompetent in so vorbildlicher Weise vertreten hat. Kein einziges Disziplinarvergehen begleitete Dr. *Bauer* in seinen 60 Jahren Berufstätigkeit.

Kollege Dr. *Heinz Bauer* hätte mit 65 Jahren seine Pension antreten können. Dass er 25 Jahre weitergearbeitet hat und weiterarbeiten wird, hat, wie Präsident *Heis* mit einem



kleinen Schmunzeln erwähnte, dem Pensionsfonds der Tiroler Rechtsanwaltskammer erhebliche Auszahlungen erspart. Dr. Bauer ist seit 1968 mit seiner Frau *Charlotte*, geb. *Czerwenka*, Diplom-Volkswirtin, verheiratet. Den Gratulationen der Ehefrau und der Tochter *Karin* schließen

sich die Tiroler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit großer Freude und großem Dank an.

---

#### IVO GREITER

*Mitglied des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer*

---

## Einflussreiche Rechtsanwälte in der Ersten Republik

**I**n unserer November-Ausgabe hat der ehemalige ÖRAK-Generalsekretär Dr. *Peter Wrabetz* die Rolle einiger Rechtsanwälte in der Zwischenkriegszeit beleuchtet. Über die Motive des bei der „Selbstausschaltung des Parlaments“ als zweiter Nationalratspräsident zurückgetretenen Dr. *Rudolf Ramek* gibt es historisch übermittelte differenzierte Ansichten. Liest man die stenographischen Protokolle vom 4. 3. 1933, kann man jedenfalls eine gewisse Überforderung der hintereinander zurücktretenden Nationalratspräsidenten mit der Gesamtsituation vermuten. Die weitreichenden Konsequenzen konnte wohl niemand voraussehen.

**Zu den Ereignissen der Nationalratssitzung vom 4. 3. 1933 haben wir folgende präzise Darstellung eines emeritierten Kollegen erhalten, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten:**

Die Novembernummer des Anwaltsblatts enthält interessante Details aus dem Leben des Rechtsanwalts und Bundeskanzlers *Ramek*. Den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. *Wrabetz*, *Ramek* sei zur Vermeidung einer Abstimmungsniederlage seiner Partei zurückgetreten, muss auf Grund des Protokolls der Nationalratssitzung vom 4. 3. 1933 widersprochen werden. Der Erste Präsident Dr. *Renner* hatte die Annahme des Entschließungsantrags *Schürff* (großdeutsche Volkspartei) mit 81 zu 80 Stimmen verkündet, ohne zu wissen, dass zwei Stimmen des Abgeordneten *Abram* (die Stimmzettel waren mit dem Namen des jeweiligen Abgeordneten bedruckt) vorlagen, sodass bei Abzug einer der beiden *Abram*-Stimmen der Antrag nur genauso viele Contra- wie Pro-Stimmen gehabt hätte. Als dies aufkam, revidierte *Renner* das Abstimmungsergebnis (Ablehnung bei Stimmengleichheit) nicht, wobei er meinte, ein im Saale anwesender sozialdemokratischer Ab-

geordneter habe irrtümlich mit dem Stimmzettel *Abrams* gestimmt, was zur Steigerung der schon davor feststellbaren Unruhe im Hause führte. Darauf trat *Renner* (auf Wunsch seiner Partei) vermutlich in der Erwartung zurück, dadurch jedenfalls dem Antrag *Schürff* eine weitere Stimme zu verschaffen; denn der jeweilige Vorsitzende durfte außer bei Wahlen nicht mitstimmen. *Ramek* ordnete nun die Wiederholung der Abstimmung an, was ceteris paribus 81 oder 82 Pro-Stimmen und 79 Contra-Stimmen nach sich gezogen hätte, also eine Niederlage der Regierungsparteien. Dagegen sprachen sich völlig unverständlicherweise der Abgeordnete Dr. *Otto Bauer*, hätte er doch auch die erwähnte Rechnung anstellen müssen, und der Abgeordnete *Seitz* aus, der die These der Unwiderrufbarkeit dessen, was der Präsident verkündet hatte, in die Debatte einwarf. Die Zwischenrufe und Unruhe steigerten sich daraufhin, sodass auch *Ramek* unter Berufung auf seine fehlende Autorität – wie schon vorher *Renner* – seinen Rücktritt erklärte, womit die Stimmverhältnisse so gewesen wären wie bei der ersten Abstimmung. Der darauf die Vorsitzführung übernehmende dritte Präsident Dr. *Straffner* sprach vom Präsidentensessel nur mehr die Worte „Ich trete zurück“ in den Saal. Wie durch einen Rücktritt *Rameks* eine Niederlage der Regierungsparteien vermieden werden sollte, ist entgegen *Wrabetz* rätselhaft. Vielmehr zeigt die Anordnung der Wiederholung der Abstimmung das Inkaufnehmen einer ziemlich sicheren Abstimmungsniederlage für die eigene Fraktion, was man von *Renner* wohl nicht behaupten kann. *Straffner* unterlag vermutlich einem Nachahmungszwang.

---

#### RENÉ LAURER

*emeritierter Rechtsanwalt*

---

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### JÄNNER 2019

#### AUSBILDUNG

##### **Wenn es kracht – Unfälle im Straßenverkehr und ihre juristischen Folgen**

18. und 19. 1. WIEN

Seminarnummer: 20190118–8

#### AUSBILDUNG

##### **Rechtswege im Öffentlichen Recht – Praxisorientierte Schriftsatzmuster für Beschwerden und Anträge an VwG, VwGH und VfGH**

18. und 19. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190118–6

#### AUS- UND FORTBILDUNG

##### **AWAK-Aus- und Fortbildung: Soziale Absicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Grundlagen und Tipps (in Kooperation mit ÖRAK und RAK Wien)**

22. 1. WIEN

Seminarnummer: 20190122–8

#### AUSBILDUNG

##### **Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Abgabenrecht“**

24. bis 26. 1. WIEN

Seminarnummer: 20190124–8

#### AUSBILDUNG

##### **Das Recht des Versicherungsvertrages anhand aktueller Judikatur**

25. 1. WIEN

Seminarnummer: 20190125–8

#### AUSBILDUNG

##### **Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

25. und 26. 1. WIEN

Seminarnummer: 20190125A–8

#### FORTBILDUNG

##### **Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung**

25. und 26. 1. LINZ

Seminarnummer: 20190125–3

#### FORTBILDUNG

##### **Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen**

28. 1. WIEN

Seminarnummer: 20190128–8

#### FORTBILDUNG

##### **DSGVO-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

30. 1. LINZ

Seminarnummer: 20190130–3

### FEBRUAR 2019

#### AUSBILDUNG

##### **Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

1. und 2. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190201–8

#### AUSBILDUNG

##### **Marke & Co. – das Immaterialgüterrecht und sein Instrumentarium**

8. und 9. 2. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190208–3

#### FORTBILDUNG

##### **„GELDWÄSCHEREI“: neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO**

12. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190212–8

#### AUSBILDUNG

##### **Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht**

12. 2. und 19. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190212A–8

#### FORTBILDUNG

##### **Die sorgfältige Testamenterrichtung**

13. 2. LINZ

Seminarnummer: 20190213–3

#### AUSBILDUNG

##### **Intellectual Property – Marken, Design und Patentrecht**

14. und 15. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190214–8

**AUSBILDUNG****Strafrecht II – „Die 12 Geschworenen“ – Die erfolgreiche Verteidigung – vom Beweisantrag zur Nichtigkeitsbeschwerde**

15. und 16. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20190215–5

**AUSBILDUNG****Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVWG, BVWG, BFG, VWGH, VFGH)**

15. und 16. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190215–8

**FORTBILDUNG****Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co. – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen**

18. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190218–8

**FORTBILDUNG****Rechtsbund für's Leben – Lebensgemeinschaften und ihre rechtlichen Auswirkungen**

19. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190219–8

**FORTBILDUNG****PFLICHTTEILSRECHT TOTAL aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis**

21. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190221–8

**AUSBILDUNG****Typische Fälle im Wohnungseigentumsrecht – Vertragsgestaltung, Benützung, Verwaltung und Verfügung**

22. und 23. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190222–6

**FORTBILDUNG****Rechtsbund für's Leben – Lebensgemeinschaften und ihre rechtlichen Auswirkungen**

25. 2. SALZBURG

Seminarnummer: 20190225–4

**AUSBILDUNG****Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof**

25. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190225–8

**FORTBILDUNG****Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit**

26. 2. WIEN

Seminarnummer: 20190226–8

**AUSBILDUNG****Schriftsätze im Zivilprozess**

28. 2. und 1. 3. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20190228–2

**AUSBILDUNG****start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

28. 2. bis 2. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190228–8

**AUSBILDUNG****Binnenmarkt und europäisches Wirtschaftsrecht – Rechtsgrundlagen, aktuelle Fälle, Durchsetzungsmöglichkeiten**

28. 2. bis 2. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190228A–8

**MÄRZ 2019****FORTBILDUNG****„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit KlientInnen am Telefon**

1. bis 29. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190301–8

**FORTBILDUNG****Der Bauwerkvertrag in der Praxis – Aktuelle Rechtsprechung und wichtige Bestimmungen in den ÖNORMEN**

7. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190307A–8

**AUSBILDUNG****Das Zivilverfahren – Der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

7. bis 9. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190307–8

## Aus- und Fortbildung

**AUSBILDUNG****Das Recht der EU und seine Bedeutung in der anwaltlichen Praxis**

8. und 9. 3. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190308 – 3

**AUSBILDUNG****Einstweiliger Rechtsschutz und rasche Maßnahmen – Praktische Übungsbeispiele aus Zivil-, Wirtschafts-, Exekutions- und Familienrecht**

8. und 9. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190308 – 6

**FORTBILDUNG****Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften**

12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190312 – 8

**AUSBILDUNG****Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht**

12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190312A – 8

**FORTBILDUNG****Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co. – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen**

13. 3. SALZBURG

Seminarnummer: 20190313 – 4

**AUSBILDUNG****Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung**

14. und 15. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190314 – 8

**AUSBILDUNG****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

15. und 16. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20190315 – 5

**AUSBILDUNG****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

15. und 22. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190315 – 8

**AUSBILDUNG****Schriftsätze im Zivilprozess**

21. und 22. 3. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20190321 – 7

**FORTBILDUNG****Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)**

22. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190322 – 8

**AUSBILDUNG****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

22. und 23. 3. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190322 – 3

**AUSBILDUNG****Der Anwalt als Vertragsverfasser – am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteiger)**

22. und 23. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190322A – 8

**FORTBILDUNG****Mietvertrags-Kündigungen und ihre Anfechtung: Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage**

25. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190325 – 8

**AUSBILDUNG****Erfolgreich mit Mandanten kommunizieren – Kommunikationstools für die erfolgreiche Klientenbetreuung**

29. und 30. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190329A – 8

**AUSBILDUNG****Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

29. und 30. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190329 – 8



## AUS- UND FORTBILDUNG

## AWAK-Aus- und Fortbildung: Soziale Absicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Grundlagen und Tipps (in Kooperation mit ÖRAK und RAK Wien)

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die soziale Absicherung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter ist besonders facettenreich. Viele Möglichkeiten führen auch zu vielen Fragen. Welche Krankenversicherungsvariante ist für mich die beste? Wie ist meine Familie abgesichert? Wo bin ich eigentlich pensionsversichert?

Das Seminar vermittelt kompakt und einfach die Grundlagen zur Kranken- und Pensionsversicherung. Auch Themen wie Pflege und Unfallversicherung werden kurz dargestellt. Tipps aus der Praxis unterstützen Sie bei der Beantwortung der vielen Fragen.

Referentinnen: Mag. *Ursula Koch*, Generalsekretär-Stellvertreterin des ÖRAK – Juristischer Dienst

Mag. *Elisabeth Schusterbauer*, Stv. Kammeramtsdirektorin/Abteilungsleitung in Wien

Termin: 22. Jänner 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20190122–8

## FORTBILDUNG

## Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist die wesentliche Judikatur im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im WE-Recht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchsrecht und im Grundverkehrsrecht in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

Aus nachstehenden Gründen verdient das Seminar diesmal Ihr besonderes Interesse:

Herr Univ.-Prof. Dr. *Kletečka* wird die aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zum Wohnungseigentumsrecht und Allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht behandeln.

Herr Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* wird aktuelle Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur behandeln sowie über den Stand der Mietrechtsreform berichten.

Herr HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Kodek*, LL.M., Herausgeber des neuen Kommentars zum Grundbuchsrecht, wird am Samstag zu den Themen „Grundbuchsrecht, besonderes Liegenschaftsvertragsrecht“ referieren.

Fundierte Kenntnisse in diesen Rechtsgebieten sind Voraussetzung für den Besuch dieser Veranstaltung.

Seminarleitung: Dr. *Walter Müller*, RA in Linz

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Fachbereich Privatrecht – Universität Salzburg

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Institut für Zivilrecht – Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Termin: 25. Jänner 2019 und 26. Jänner 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, Caseli GmbH – Veranstaltungszentrum voestalpine

Seminarnummer: 20190125–3

## FORTBILDUNG

## Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegen Kostenentscheidungen der zweiten Instanz ist der Revisionsrekurs gem § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ausgeschlossen. Der OGH kann daher zu Kostenfragen nur dann Stellung nehmen, wenn im Rahmen eines Honorarprozesses bei entsprechendem Streitwert die Anrufung des Höchstgerichtes möglich ist. In aller Regel ist also das OLG letzte Instanz in Kostenfragen.

Im Referat wird die aktuelle Judikatur des OLG Wien in Kostenfragen dargestellt und werden Chancen aufgezeigt, wo bei unterschiedlicher Judikatur der Senate Änderungen möglich bzw zu erwarten sind.

Die gravierenden Auswirkungen des neuen § 54 Abs 1a ZPO auf die Kostenbestimmung und die dazu ergangene Rechtsprechung werden ausführlich erläutert.

Seminarleitung und Referenten: Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, RA in Wien

Sen.-Präs. Dr. *Andreas Lindner*, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes in Wien

Termin: 28. Jänner 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190128–8

## Aus- und Fortbildung

## FORTBILDUNG

## „GELDWÄSCHEREI“: neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Rechtsberatende Berufe unterliegen seit längerem einer strengen Anti-Geldwäscherei-Compliance. Mit der 4. EU-Geldwäscherei-RL und deren innerstaatlicher Umsetzung in der RAO wurden die Berufspflichten zuletzt weiter verschärft. Mittlerweile steht bereits die Umsetzung der neuen 5. EU-Geldwäscherei-RL an.

Aktuell hat jeder Anwalt seine Kanzlei risikobasiert zu durchleuchten und eine individuelle Risikoanalyse zu verfassen. Geeignete Strategien, Verfahren und Kontrollen haben die Anti-Geldwäscherei-Compliance intern sicherzustellen. Ein Risikomanagementsystem muss die Einhaltung der Identifizierungs-Anforderungen garantieren. Bei Geldwäscherei-Verdacht ist eine Meldung an die Behörde zu erstatten.

Damit werden hohe Anforderungen an die anwaltliche Praxis fortgeschrieben. Das Spannungsfeld zum eigenen Mandanten bleibt unverändert kritisch. Zudem bergen die gesetzlichen Anforderungen eine Reihe von Fragen und Probleme.

Massive Sanktionsdrohungen – bis hin zu Geldstrafen von € 1.000.000,- – machen jedenfalls deutlich, dass für jede Kanzlei Handlungsbedarf vorliegt.

Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, Rechtsanwaltsanwärter sowie sonstige bei ihm Beschäftigte durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, vertraut zu machen. Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme an besonderen Fortbildungsprogrammen ein.

Mit der Infopill „Geldwäscherei“ bringen Sie sich selbst und Ihre Kanzlei auf den neuesten Stand in der anwaltlichen Compliance. Lassen Sie nicht zu, dass Ihre Reputation Schaden erleidet, indem Sie in kriminelle Machenschaften hineingezogen werden. Vermeiden Sie Berufspflichtverletzungen, die bedeutsame Folgen nach sich ziehen können. Kompakt und praxisorientiert erfahren Sie, worauf Sie bei der Bekämpfung von Geldwäscherei achten müssen.

Die aktuellen berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene des BRÄG 2016, stehen dabei naturgemäß im Vordergrund. Ermittlung der Grundkenntnisse und Grundbegriffe im Immaterialgüterrecht mit der Möglichkeit, praxisgerechte Fälle zu den unterschiedlichen Schutzinstrumentarien zu lösen.

Wesentliche Unterschiede der einzelnen Immaterialgüterrechte einschließlich ihrer Bedeutung im Rechtsverkehr

(Verträge) und dem richtigen Verhalten vor und in Verletzungsprozessen. Weiters ist es Ziel, einen Überblick zu den Registerrechten (Marken, Muster und Patente) bzw den nicht Registerrechten (Urheberrecht und Namensrecht) zu geben und die materiellrechtlichen Schutzvoraussetzungen darzustellen. Zudem sollen die zur Verfügung stehenden Ansprüche und Anspruchsvoraussetzungen aufgezeigt werden, insbesondere mit Blick auf das richtige Formulieren des Unterlassungsanspruchs bzw dessen Abwehr.

Referent: Dr. *Alexander Wöß*, RA in Linz

Termin: 12. Februar 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190212-8

## FORTBILDUNG

## Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co. – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Vor dem Hintergrund einiger nationaler und internationaler Betrugsskandale rund um sogenannte „Kryptowährungen“ wird der Ruf nach strengeren Regeln lauter, wobei auch sogenannte Initial Coin Offerings (ICOs) immer mehr ins Blickfeld der Behörden (und der Politik) rücken. So kamen jüngst aus der Politik Forderungen auf, dass (bestimmte) ICOs in Zukunft an das kapitalmarktrechtliche Regime angenähert werden sollten.

Dieses Seminar soll möglichst umfassend über zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Aspekte von Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungsformen aufklären.

Die Seminarteilnehmer erhalten rechtliche Einordnungen für Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungsformen in Zivil-, Straf- und Öff. Recht, wobei neue Entwicklungen, Judikatur und potenziell neue Pflichten nach Inkrafttreten der 5. Geldwäsche-Richtlinie berücksichtigt werden.

Referenten: Dr. *Arthur Stadler*, RA in Wien

Dr. *Oliver Völkel*, LL.M., RA in Wien

Termin: 18. Februar 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190218-8

### oder

Termin: 13. März 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Parkhotel Brunauer\*\*\*\*

Seminarnummer: 20190313-4

**oder**

Termin: 9. April 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Wohlfühlhotel Novapark

Seminarnummer: 20190409 – 5

**FORTBILDUNG**

## Rechtsbund für's Leben – Lebensgemeinschaften und ihre rechtlichen Auswirkungen

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die außereheliche Lebensgemeinschaft erfreut sich auch in Österreich seit Jahren steigender Beliebtheit. So einfach es ist, sie zu begründen und wieder aufzulösen, so kompliziert sind die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen der früheren Lebensgefährten. Mangels einschlägiger Rechtsnormen ist die Kenntnis der Rechtsprechung für den Kautelarjuristen von besonderer Bedeutung.

ReferentInnen: Dr. *Andrea Simma*, RA in WienHR Dr. *Edwin Gitschthaler*, Richter des OGH in Wien

Termin: 19. Februar 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190219 – 8

**oder**

Termin: 25. Februar 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Heffterhof

Seminarnummer: 20190225 – 4

**oder**

Termin: 23. September 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Wohlfühlhotel Novapark

Seminarnummer: 20190923 – 5



## Verständlich erklärt!

2018. XVI, 180 Seiten.  
Br. EUR 36,-  
ISBN 978-3-214-04729-0

Stefan Köck (Hrsg.)

## Arbeitszeit Neu: Die Arbeitszeitnovelle 2018

**Zum Inhalt:**

- **Anwendungsbereich** des AZG/ARG **eingeeengt** für leitende Angestellte und Familienangehörige des Arbeitgebers
- **Liberalisierung** der **täglichen Höchstgrenze (12 Stunden)** verbunden mit liberalisierten Überstundengrenzen und speziellen Regeln für Sonderüberstunden
- **Gleitzeit flexibilisiert**, unter Bedingungen, die auf eine Vier-Tage-Woche bei Gleitzeit abzielen
- **Liberalisierung** der zulässigen **Wochenend- und Feiertagsarbeit** wegen erhöhtem Arbeitsbedarf
- **Tägliche Ruhezeit** liberalisiert für die Gastronomie und Hotellerie
- **Schutzklausel** zugunsten bestehender Regelungen
- Veranschaulichung durch **Praxisbeispiele**, **Praxistipps** sowie zum Teil auch **Musterklauseln**

Anlage: **Gesetzestext** mit Ausweis der Neuerungen und Wiedergabe der **Erläuterungen** zu den Initiativanträgen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

**MANZ**

## Wie das Recht in die Welt kommt

**D**er Verfasser ist nicht nur Praktiker als RA, Funktionär (Kammerausschuss), Hochschullehrer und Sachbuchautor, Politiker (Abgeordneter im NR), Redner, abstrakter Maler, sondern vor allem auch Wissenschaftler. Als vielfacher Autor ist er ebenfalls in der Fachwelt bekannt. Er brachte nunmehr einen Essay „Wie das Recht in die Welt kommt“ heraus, in welchem er sich mit der Frage beschäftigt, wie sich die Menschen von Anbeginn an ihre Rechtsordnung entwickelten. Er schildert mit seiner großen Sachkenntnis und seinem beeindruckenden Sprachkunstwerk, wie und warum wir Menschen intensiv um unser Rechtssystem gerungen haben und weiter ringen.



Noll gelingt „networking“ mit allen verstorbenen Geistesgrößen und interpretiert sie noch für uns. In diesem 1. Teil zeigt er die Entwicklung des Rechts im Wandel der Geschichte auf, bedingt durch die jeweiligen historischen Ereignisse, und verspricht uns einen 2. Teil, in welchem es um die Themen und Institutionen geht, die die Neuzeit prägen: Verfassung, Eigentum, Vertrag, Sicherheit, Strafe und Demokratie.

Noll legt Wert auf die Feststellung, dass er den Stoff aus 2./3. Hand geschöpft hat und es sich daher um keine wissenschaftliche Arbeit handelt. Die unzähligen Quellen, deren er sich bedient, legt er nach jedem Kapitel offen. Für uns Anwälte erinnert er sich an seinen und auch meinen Lehrer *Mayer-Maly* und dessen Vision einer Alternative zum Spezialistentum: „Was wir brauchen, ist eine Jurisprudenz, die auf das Recht als Ganzes sieht“, „eine enzyklopädische Jurisprudenz“. Noll schließt sein Buch mit den Worten „ein Anlauf“.

Ich schätze diese Arbeit nicht als einen analytischen, sondern als einen impressionistischen Essay ein, der uns in lockerer Weise daran erinnert, was wir zum Teil (fast) vergessen haben.

Noll beginnt mit der Entwicklung des Rechts bei den Griechen, vergisst dabei aber nicht, dass schon vor den Griechen das „frühe Recht“ ein Ergebnis mündlicher Kommunikation war. Das älteste Gesetz ist der Codex Ur-Nammu, ca 2100 v Chr, und ist das der erste Herrscher, von dem man weiß, dass er sich selbst als Gesetzgeber bezeichnet hat. Soweit bekannt ist, behandeln die ersten Gesetze inhaltlich Kapitalverbrechen und fehlt der Komplex des Schuldrechts fast völlig. Nach Entstehung der Zehn Gebote im 7. Jh v Chr, wonach Gott persönlich die Tafeln und die Schrift geschaffen hat, entwickeln sich die römischen 12 Tafelgesetze 449 v Chr und gibt es viele (widersprechende) Berichte, zB von Livius.

In dieser Zeit war die Einheit von Recht und Religion noch nicht aufgelöst. Es wäre nicht Noll, wenn er nicht *Hei-*

*ne* den corpus juris civilis die Bibel des Teufels nennen lassen würde, und von *Karl Marx* berichtet er uns die nicht minder verurteilende Klassifikation der Römer als Rationalisten des Privateigentums.

Im byzantinischen Staatswesen herrschte die Meinung/ das Evangelium: Die Kaiser Roms halten sich selbst für die Nachfolger Christi. Unter Justinian und seinem Kronjuristen Tribonian entstanden die (sogenannten) Institutionen, die Digesten und der Codex. Noll meint, dass Herodes diese Kodifikation das 8. Weltwunder genannt hätte. Die Bedeutung der Kodifikation blieb in Europa bis zum Ende des 19. Jahrhunderts bestehen (Rezeption).

Die Germanen hatten keine geschriebenen Gesetze, die Aufzeichnungen der Stammesfürsten war eine Folge der Berührung mit der römischen Welt. Im 11. Jahrhundert entsteht der feudale Territorial- und Fürstenstaat; in dieser Zeit war das Ziel der Gesetze, die Macht der Gutsherren über die zu Leibeigenen gewordenen Bauern aufrechtzuerhalten. Bis in das 12. Jahrhundert herrschte in Europa das Gottesurteil und der Zweikampf. Bis zum 13. Jahrhundert war das Recht zersplittert, es gab keine Weiterentwicklung. Erst der Privatmann *Eike von Repgow* schrieb den „Sachsenspiegel“ zunächst in Latein, in der Folge in einer niederdeutschen Übersetzung, er bezog sich zum Teil noch auf biblische Quellen.

Der „Sachsenspiegel“ wird zum Bestseller und zur Grundlage des in der Neuzeit verbreiteten Rechts. *Eike von Repgow* spiegelt ihm zufolge nicht das Recht der Sachsen, sondern die Gesellschaft der Sachsen im Recht und durch das Recht. Das Buch ist deshalb ein Spiegel der Sachsen, weil es deren Recht „bekannt“ (bekennt). Dieses Buch wird im Anschluss daran von einem unbekannten Verfasser fortgesetzt, das seit dem 17. Jahrhundert in Österreich als „Schwabenspiegel“ in Verbindung mit lokalen Quellen verwendet wird.

Neben dem Adel und den Bauern bildet sich als neues soziales Element das Stadtbürgertum, worauf es in der Folge wieder zur Entwicklung gegeneinander kämpfender Schichten kommt, *cives majores* und *minores*, also die Großbürger (Patrizier) einerseits und der städtischen Plebs andererseits. Die bisher herrschende Rittergesellschaft wurde durch diese neuartigen Gesellschaften überrascht.

Das letzte Kapitel, das 9., nennt Noll „das Recht der Menschen“ und schildert die Entwicklung der Menschenrechte, beginnend im 19. Jahrhundert, obwohl – meint Noll – schon die Stoiker Gedanken dazu hatten, weil das Recht an eine übergeordnete Wesenheit gebunden sein könnte, die „allgemein menschlich“ ist. Noll beschäftigt sich dann ansatzweise mit *Hegel* und *Hobbes* und hält fest, dass diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Geschichtlich betrachtet ist jede Rechtsordnung immer in Entwicklung und Umgestaltung begriffen. Normen können nur moralische Appelle, sittliche Konventionen, Postulate gesellschaftlichen Verhaltens sein, die aber auch rechtswirksam werden können, wie bspw die Billigkeitsklauseln,

nicht zu vergessen das Gewohnheitsrecht, welches im Wege der Analogien wie ein „echtes“ Gesetz zur Anwendung kommen kann und schließlich als letzte Stufe die Norm, unter die wiederum subsumiert werden kann.

Ich bin überzeugt, nicht der Einzige zu sein, der nach Kennenlernen dieses Buches auf die angekündigte Fortsetzung neugierig ist.

### Wie das Recht in die Welt kommt.

Von Alfred J. Noll. 1. Auflage, Edition Konturen, Wien 2018, 272 Seiten, geb, € 29,80.

---

NIKOLAUS LEHNER

## Handbuch Datenschutzrecht DSRL/DSG/DSGVO

**E**kkehard Dregger hat mit dieser ersten Auflage des Handbuchs zum Datenschutzrecht eine ausführliche Übersicht geschaffen, die die geltende Fassung des Datenschutzgesetzes, der EU-Datenschutzrichtlinie sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung detailliert behandelt. In einem eigenen Kapitel widmet sich der Autor dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, das durch zahlreiche Neuerungen zu einer neuen Fassung des DSG geführt hat. Das Handbuch per Stand Ende Mai 2018 befasst sich jedoch nicht nur mit dem DSG 2018 ausführlich, sondern schafft es auch, auf die bislang bestehenden Gesetzesbestimmungen und die dazu ergangene Rsp umfassend und zugleich übersichtlich einzugehen. Besonders hervorzuheben ist die bislang kaum gebrauchte Struktur des Buches, da es sich nicht wie sonst üblich in Gesetze und deren Paragraphen gliedert, sondern die Kapitel grundsätzlich nach Themengebieten geordnet sind. Dies trägt dazu bei, dass insb Bestimmungen des DSG sowie der DSGVO unkompliziert miteinander verglichen werden können. Zusätzlich befassen sich aber auch in diesem Handbuch einzelne Kapitel ausschließlich mit dem DSG bzw der DSGVO. Insgesamt führt dies zu einer ausgesprochen guten Strukturierung sowie Übersichtlichkeit, zudem werden vorhandene sowie neue Judikatur und Literatur ausführlich behandelt.



Meines Erachtens ist insb aufgrund der Aktualität dieses Themenkomplexes die Arbeit mit dem Handbuch Datenschutzrecht für jeden Juristen unumgänglich. Auf bereits länger bestehende Fragen wird hierbei genauso eingegangen wie auf aktuelle, so dass allgemein die Arbeit mit diesem Buch sehr gut ist.

Zu den für die Praxis relevanten Neuerungen durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz

2018 gehören ua die ausführlichen Informationspflichten, mit denen sich zahlreiche Unternehmen nun befasst sehen. Diese sollen dem Betroffenen nicht nur ein Bild von der Verwendung seiner Daten ermöglichen, sondern auch einen allfälligen Einspruch gegen eben diese. Das 20. Kapitel des Handbuchs setzt sich eingehend mit Inhalt und Begriff der Informationspflicht, den Voraussetzungen dieser sowie deren Form auseinander und verpasst es hierbei auch nicht, auf die Ausnahmen von der Informationserteilung einzugehen. Da die Gesetzesbestimmungen zur Informationspflicht selbst relativ unbestimmt sind und sich nur am Grundsatz von Treu und Glauben orientieren, ist die ausführliche Ausarbeitung, die durch den Autor vorgenommen wurde, besonders zu begrüßen.

Die letzten beiden Kapitel des Handbuchs befassen sich schließlich eingehend mit dem Rechtsschutz nach dem DSG sowie allfälligen Sanktionen, wobei hierbei auch auf andere Rechtsgrundlagen wie etwa das UWG verwiesen wird. Umgesetzt wird der Rechtsschutz durch den 6. Abschnitt des DSG. Dem Betroffenen kommt so etwa das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu, der der Autor ein detailliertes Unterkapitel widmet. Konsequenzen bei Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden sich jedoch auch im Strafrecht sowie im Verwaltungsstrafrecht wieder, was in den §§ 51f DSG geregelt ist.

Während anfangs die Arbeit mit diesem Buch durch die neuartige Systematik und Gliederung noch ungewohnt erscheint, schafft es genau diese sowie die ausführliche Auseinandersetzung mit alter und neuer Rechtslage samt Judikatur und Literatur dieses Handbuch zu einem wertvollen Begleiter bei der Lösung von datenschutzrechtlichen Fragen zu machen. Ich kann die Arbeit mit diesem Handbuch daher nur weiterempfehlen.

Zudem ist aufgrund der Aktualität der vorliegenden Materie jeder Jurist gut beraten, sich mit dieser eingehend auseinanderzusetzen, und ist dieses Buch sohin eine sehr gute Investition für jede Kanzlei.

### Handbuch Datenschutzrecht, DSRL, DSG, DSGVO.

Von Ekkehard Dregger. 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2018, 1.044 Seiten, geb, € 168,-.

---

GEROLD BENEDER



## Datenschutzgesetz Kommentar

**M**it der DSGVO ist erstmals ein einheitlicher und unmittelbar anwendbarer datenschutzrechtlicher Rechtsrahmen vorgesehen, der jedoch (trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit) der Transformation ins nationale Recht bedurfte. Diese erfolgte durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und mündete in das „neue“ DSG (S V, Vorwort von Hesse). Hinzu kam sodann noch das infolge eines Initiativantrages beschlossene Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018 sowie eine weitere DSG-Novelle zur Kontrollbefugnis der Datenschutzbehörde (S VII).



Das vorliegende Werk enthält sowohl das DSG in seiner neuesten Fassung als auch die DSGVO. Besonders wertvoll ist dabei die Kommentierung wichtiger neuer Bestimmungen des DSG wie zB § 24 betreffend die Beschwerde an die Datenschutzbehörde (S 188 ff) oder deren Zuständigkeit (S 218 ff). Für die Praxis bedeutsam ist in dem Zusammenhang auch

der aus § 32 Abs 2 DSG resultierende Umstand, dass Beschwerden bei der Datenschutzbehörde zwar mittels eines Beschwerdeformulars erfolgen können, ohne dass jedoch andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen würden (S 223).

Hervorzuheben sind auch die Ausnahmeregelungen: Ausgenommen von der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde ist zB gem § 31 Abs 2 Satz 2 DSG die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit (dazu Anm 2 auf S 220 unter Verweis auf Art 45 Abs 2 RL-EU 2016/680 sowie ErwGr 20 zur DSGVO). Damit wird iS der Gewaltentrennung verhindert, dass die Justiz unter die Kontrolle einer Behörde fällt.

Speziell für Rechtsanwälte interessant ist dabei übrigens die im Leitfaden der Rechtsanwaltskammer getroffene Festlegung: „Von der Kontrollbefugnis der Behörde sind daher die Agenden der Justiz ausgenommen, worunter auch der vom RA geführte Justizakt/Gerichtsakt fällt. Dies sind sämtliche Aktenstücke und -bestandteile, die sich im Justizakt/Gerichtsakt befinden und der im Zusammenhang mit dem Gerichtsakt geführte Datenverkehr (zB webERV zur Einbringung von Schriftsätzen).“ Nicht minder bedeutsam ist weiters die den Anwendungsbereich der DSGVO betreffende Aussage: „Die Aufbewahrung von in Papierform geführten Akten erfolgt in Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften. Die Bestimmungen der DSGVO sind dann nicht auf diese in Papierform geführten Akten anwendbar, wenn der Inhalt dieser Akten nicht dergestalt strukturiert ist, dass er eine Durchsuchbarkeit nach bestimmten Kriterien zulässt.“ Demnach bestehen gerade für Rechtsanwälte und deren Tätigkeit wesentliche Ausnahmen von der Kontrollbefugnis der Datenschutzbehörde und vom Anwendungsbereich der DSGVO überhaupt.

Insgesamt kann die DSGVO und deren (trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung zusätzlich erfolgte) Teil-Transformation ins nationale Recht mittels des neuen DSG nicht als gelungener Rechtssetzungsakt angesehen werden. Zu Recht rügen die Autoren daher im vorliegenden Werk die „generelle Undeterminiertheit vieler Regelungen“ (S 13, FN 62) und heben die (bereits vor vier Jahren von *Rofsnagel/Kroschwald* in ZD 2014, 497 geäußerte) Kritik am hohen Abstraktionsgrad der Erlaubnistatbestände in Art 6 DSGVO hervor. Jede Datenverarbeitung muss nämlich, um zulässig zu sein, auf einer der in Art 6 Abs 1 DSGVO aufgelisteten (und in ihrer Ausgestaltung an Art 7 der Datenschutz-RL 95/46/EG erinnernden) Rechtsgrundlagen erfolgen. Diese sind: Einwilligung, Vertragserfüllung, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, lebenswichtiges Interesse, Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten.

Im Übrigen ist nicht nur die – um bei dem von den Autoren gebrauchten Ausdruck zu bleiben – generelle Undeterminiertheit vieler Regelungen kritisch zu betrachten, sondern auch die Rechtsgrundlage der DSGVO überhaupt zu hinterfragen: Die Rechtsgrundlage der DSGVO ist nämlich (wie im vorliegenden Buch auf S 337 oben nachlesbar) Art 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser betrifft die Erlassung von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Demnach hat die Rechtsgrundlage der DSGVO genau genommen nur Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch EU-Stellen (wie bereits die auf datenschutzrechtliche Regelungen betreffend EU-Organe beschränkte Vorgängerbestimmung in Art 286 EGV) und (über die Vorgängerbestimmung hinausgehend) Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, zum Gegenstand. Folglich wäre die DSGVO, die als Verordnung nicht weitergehende Regelungen treffen kann als ihre primärrechtliche Grundlage (Art 16 AEUV), auf nationale, nicht staatenübergreifende und somit nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Sachverhalte gar nicht anzuwenden. Diese wichtige Überlegung soll hier, auch wenn sie den Inhalt des vorliegenden Werks exzediert, nicht verschwiegen werden.

Für das neue Datenschutzrecht ist der gegenständliche handliche Kommentar jedenfalls ein überaus begrüßenswerter Arbeitsbehelf bei der Interpretation der – gerade wegen ihrer weitgehenden Unbestimmtheit besonders auslegungsbedürftigen – Rechtsnormen im Rahmen dieses kom-

plexen (und durch die DSGVO noch komplexer gewordenen) Themenbereichs.

#### Datenschutzgesetz Kommentar.

Von Ronald Bresich/Lorenz Dopplinger/Stefanie Dörnhöfer/  
Gerhard Kunnert/Eckard Riedl. 1. Auflage, Linde Verlag,  
Wien 2018, 532 Seiten, € 89,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

## ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – Jahreskommentar

Im heurigen Jahr erschien am 27. 4. die nunmehr 9. Auflage des Jahreskommentars „ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz“, herausgegeben von Dr. Martin Sonntag im Linde Verlag und bearbeitet von insgesamt 14 Autoren aus den Tätigkeitsfeldern der Sozialgerichtsbarkeit und Sozialversicherung.



In der aktuellen Auflage wird der rechtliche Stand bis zum 1. 1. 2018 berücksichtigt und wurden insgesamt neun Novellen des Jahres 2017 eingearbeitet. Der aktuelle Band ist dementsprechend um knapp 70 Seiten umfangreicher als seine Voraufgabe. In struktureller Hinsicht hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum etwas geändert: Dem Vorwort folgen das Bearbeiter-, Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie zuletzt ein Adressverzeichnis und eine Übersicht über sämtliche Änderungen zum ASVG, ehe man zur eigentlichen Kommentierung gelangt. Im Anhang wurden die Anlage 1 zum ASVG und das Allgemeine Pensionsgesetz unkommentiert abgedruckt.

Was die Struktur der Kommentierung der einzelnen Paragraphen betrifft, so bildet in der Regel den Kopf der Normtext in der geltenden Fassung, dem folgend eine Inhaltsübersicht sowie abschließend die inhaltliche Auseinandersetzung, gegliedert in Randziffern. Bei Kommentierungen, welche über ein, zwei Seiten nicht hinausgehen, wurde auf eine Inhaltsübersicht verzichtet. Eine Literaturübersicht wird zwar nicht angeführt, Zitierungen erfolgen direkt in Klammerausdruck im Fließtext.

In inhaltlicher Hinsicht wird mit der aktuellen Auflage (erneut) unter Beweis gestellt, dass neue Gesetze und die dadurch bewirkten Änderungen im ASVG durch die Autoren in den Kommentar gewissenhaft miteingearbeitet werden: Mit dem Gesundheitsreformumsetzungsgesetz BGBl I 2017/131 wurde das Primärversorgungsgesetz erlassen, welches durch seine Einführung von Primärversorgungseinheiten Anpassungen im ASVG notwendig gemacht hat. Die Autoren behandeln allerdings nicht nur die neu eingefügten

§§ 342b und 342c (der bisherige § 342b erhielt die Bezeichnung „342d“), sondern widmen in einem Kapitel „Vor §§ 342b und 342c“ knapp drei Seiten dem Inhalt des Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes. Dadurch wird der Leser mit der notwendigen Information versorgt, um einen Überblick in die neue Versorgungsform zu erhalten, ohne jedoch mit allzu vielen Detailfragen beschäftigt zu werden.

Mit dem gegenständlichen Jahreskommentar wird zweifelsohne an den Erfolg der Voraufgaben angeknüpft und die Behandlung der gesetzlichen Neuerungen auf demselben hohen qualitativen Niveau fortgesetzt. Der heurige Band darf daher in der juristischen Bibliothek nicht fehlen und wird angesichts der bereits veröffentlichten Änderungen des ASVG im laufenden Jahr 2018 die nächste Auflage des Jahreskommentars mit Spannung zu erwarten sein.

#### ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz Jahreskommentar.

Von Martin Sonntag (Hrsg.). 9. Auflage, Linde Verlag, Wien 2018, 2.046 Seiten, geb., € 170,-.

DANY BOYADJIYSKA

## Basiswissen Arbeits- und Sozialrecht 2018

Die überarbeitete 13. Auflage (Stand 1. 4. 2018) führt das Konzept des „kombinierten Lern- und Praxisbuches“ fort. Sind die einleitenden Teile noch überwiegend mit Lehrbuchcharakter ausgestattet, wird es für den Praktiker spätestens ab dem 3. Teil – Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis – spannend und hilfreich, insb wenn anhand des „ABC der arbeitsrechtlichen Sonderregelungen“ diese gleichsam nach Stichworten alphabetisch gegliedert dargestellt werden, von Arbeitskräfteüberlassung, Betriebsübergang, Computer am Arbeitsplatz (inkl Datenschutz!), Dienstnehmerhaftung bis zum Zeitablauf. Somit kann anhand der Schlagworte schnell nachgeschlagen werden. Auch im 4. Teil zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses finden sich die praxisrelevanten Materien dargestellt anhand von Beispielen und Zeitschienen etwa zur Berechnung einer Kündigungsentschädigung, ergänzt um Praxistipps zur Vereinbarung von Konventionalstrafen.



Neben einem dem kollektiven Arbeitsrecht gewidmeten 5. Teil kommen im 6. Teil die Arbeitsverhältnisse mit Auslandsbezug, also sowohl Ausländerbeschäftigung als auch die Rom I-Verordnung, zur Behandlung, der 7. Teil ist allgemein dem Rechtsschutz gewidmet und speziell den arbeits- und sozialrechtlichen Verfahrensarten sowohl vor Gerichten als Arbeits- und Sozialgerichten als auch vor Ver-

waltungsbehörden und anderen Stellen (Arbeitsinspektorate, Bundessozialamt etc).

Für den noch lernenden Nutzer des Buches wird abschließend noch eine 145 Kontrollfragen umfassende Selbstprüfungsmöglichkeit samt Lösungen geboten.

Das Werk will Überblick bieten, leistet aber durch Muster und Berechnungsbeispiele zu den jeweils behandelten Themen wesentlich mehr.

### **Basiswissen Arbeits- und Sozialrecht 2018.**

Von Julia Eichinger/Linda Kreil/Remo Sacherer. 13. überarb. Auflage, Verlag Facultas, Wien 2018, 312 Seiten, br, € 32,-.

**WOLFGANG KROPF**

## Privatinsolvenz

**D**ie Privatinsolvenz erfreut sich bei Schuldnern großer Beliebtheit. Dies insbesondere seit der letzten Novellierung, die viele Vereinfachungen für Schuldner brachte. Dem Gläubigerschutz und der Zahlungsmoral hingegen ist damit nicht gedient. Die Privatinsolvenz mit Restschuldbefreiung bewirkt für den Schuldner eine willkommene Annehmlichkeit, sich auf legale Weise den von ihm eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, und für die Gläubiger einen quotenlosen Totalausfall. Letztlich werden derartige Tendenzen nur dazu führen, dass man gar keine (unbesicherten) Kredite mehr an Privatpersonen vergeben und auch Dienstleistungserbringungen und Warenlieferungen an Privatpersonen nur noch gegen Vorauszahlung vornehmen wird. Ob das sinnvoll ist, erscheint fraglich. Und ob das neue Konzept der Privatinsolvenz gegenüber jenen, die ihre Schulden begleichen, fair ist, erscheint noch fraglicher! Aber diese rechtspolitischen (und – hinsichtlich der Gerechtigkeitserwägungen – auch rechtsphilosophischen) Aspekte sind eine Sache, die rechtsdogmatische Aufarbeitung der rechtlichen Normen eine andere. Dazu dient das vorliegende Werk, das sich ganz dem Thema der Privatinsolvenz widmet.



Das Privatinsolvenzverfahren – amtlich als Schuldenregulierungsverfahren bezeichnet – verkörpert ein Insolvenzverfahren mit Sonderbestimmungen. Es umfasst in einer Art Stufenbau der Lösungen einen Sanierungsplan, einen Zahlungsplan und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung. Hat der Schuldner kein pfändbares Vermögen und keinen pfändbaren Bezug (oder einen Bezug, von dem nur ein kleiner Teil pfändbar ist), so braucht er nicht einmal Zahlungen anzubieten. Nach den ErläutRV IRÄG 2017, 11 kann er sogar ohne einen Zahlungsplan versuchen, ein Abschöpfungsverfahren anzustreben (S 2, Rz 5).

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Diese liegt

dann vor, wenn der Schuldner mangels parater Zahlungsmittel seine fälligen Verbindlichkeiten nicht zu begleichen vermag und sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald beschaffen kann (S 11, Rz 39). Die Zahlungsfähigkeit wird dadurch indiziert, dass der Schuldner seine Zahlungen einstellt, wobei dies nur ein Grund zur Annahme von Zahlungsunfähigkeit, aber noch nicht deren Nachweis ist, zumal die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bei natürlichen Personen eine besonders strenge sein muss, damit die Restschuldbefreiung nur ein letztes Auffangnetz bleiben soll (OGH 8 Ob 133/08d). Eine Gläubigermehrheit wird dabei nicht verlangt (S 11, Rz 38).

Was das in der Praxis besonders bedeutsame Abschöpfungsverfahren angeht, so setzt dessen Einleitung die Abstimmung der Gläubiger über einen Zahlungsplan voraus (S 114, Rz 536). Dieser wiederum erfordert die Verwertung des Vermögens des Schuldners. Damit ist auch die Vermögensverwertung eine Voraussetzung für das Abschöpfungsverfahren. Umstritten ist, ob es dabei für Kleingewerbetreibende und Kleinlandwirte Ausnahmen (wie beim Zahlungsplan) gibt. Der Autor dieses Buches verneint das unter Hinweis auf § 183 Abs 2 IO, weist aber auf die abweichende Ansicht *Kodeks* (in: *Privatkonkurs*<sup>2</sup> Rz 267) hin. Die erwähnte Abstimmung der Gläubiger muss keine positive sein. Gerade die Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans ist Voraussetzung für die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens. Dies entspricht dem Prinzip der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens. Unter die Versagung der Bestätigung fällt auch und vor allem die Nichtannahme des Zahlungsplans durch die Gläubiger (S 114, Rz 538, wo allerdings ein Klammerfehler vorzuliegen scheint).

Wichtig sind auch die Bestimmungen über das Wohlverhalten des Schuldners während des Abschöpfungsverfahrens (S 123 ff): So muss er einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen (Rz 572). Weiters muss er einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzeigen. Er darf kein Vermögen verheimlichen und keine neuen Schulden eingehen, wenn er sie bei Fälligkeit nicht bedienen kann (dh, er muss allfällige neue Schulden aus dem unpfändbaren Freibetrag seiner Bezüge zurückzahlen können, s dazu S 125, Pkt 3). All diese Bestimmungen dienen dem Zweck, das Privileg der Restschuldbefreiung an ein Wohlverhalten des Schuldners zu knüpfen. Ob das in der Praxis immer erreicht wird, sei dahingestellt.

Das vorliegende Werk ist jedenfalls eine der besten Fokussierungen auf das Thema der Privatinsolvenz und für Schuldner, Schuldnerberater und Schuldnervertreter sowie auch verstärkt mit Privatinsolvenzen befasste Richter von größter Bedeutung. Darüber hinaus ist es aufgrund seines systematischen Aufbaus und seiner instruktiven Prägnanz auch für mit der Materie nicht vertieft befasste Leser geeignet, um sich fundierte Kenntnisse in selbiger anzueignen. Dem Autor ist es gelungen, auf rund 150 Seiten alles Wesentliche zu diesem komplexen Thema zusammenzufassen,

leserfreundlich aufzubereiten und mit Beispielen, Literatur und Rsp zu versehen, sodass man alles Lesenswerte hier – dem Untertitel des Werks entsprechend „kurz gefasst“ – vorfindet!

### Privatinsolvenz.

Von Franz Mohr. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XX, 154 Seiten, br, € 36,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

## Handbuch Selbstanzeige

An Werken, welche die Thematik der strafbefreienden Selbstanzeige gem § 29 FinStrG aufbereiten, fehlt es nicht gerade. Zu nennen sind bspw der einschlägige Teil des von Leitner/Brandl/Kert herausgegebenen „Handbuches Finanzstrafrecht“ oder die 2016 in 3. Auflage erschienene Monographie zur Selbstanzeige aus der Feder Schrottmeyers. Freilich ist das Ende 2016 erschienene vorliegende Werk insofern anders als jenes Schrottmeyers, als es sich um ein Sammelwerk handelt, welches von Franz Althuber (RA in Wien), Alexander Lang (WP und StB in Wien) sowie Benjamin Twardosz (RA und StB in Wien) herausgegeben wird, dessen einzelne Beiträge jedoch von 21 Autoren verantwortet werden.



Den Anfang machen Richard Soyer (Univ.-Prof. und RA in Wien) und Sergio Pollak (JKU Linz) mit ihrem Beitrag über die Dogmatik der Selbstanzeige sowie Auslegungsgrundsätze und praxisbezogene Fragen der Rechtsanwendung. Der sich über ca 40 Seiten erstreckende Beitrag geht insb hinsichtlich klassischer strafrechtlicher Fundamentalfragen (absolute und relative Strafrechtstheorien, Legitimation des Strafrechts und der Selbstanzeige) sehr in die Tiefe und geht sodann in einem Abschnitt III. „Auslegungsgrundsätze und praxisbezogene Fragen der Rechtsanwendung“ auf die praktischen Konsequenzen ua dieser Theorien ein. Im zweiten Kapitel leuchten Alexander Stieglitz und Ottla Kronig (beide StB in Wien) den sachlichen Anwendungsbereich des § 29 FinStrG aus. Ein Unterabschnitt III. zu Einzelfragen rundet dieses gelungene Kapitel ab. Das dritte Kapitel (Autor: Twardosz) vergleicht die Selbstanzeige mit dem (gerade im Finanzstrafrecht oft übersehenen) Rücktritt vom Versuch und bereitet die Unterschiede zwischen beiden Rechtsinstituten wohl strukturiert auf. Das von Dennis Haase und Heiko Ramcke (beide RA in Hannover) verantwortete 4. Kapitel bereitet die bundesdeutsche Rechtslage in Bezug auf Selbstanzeigen auf. Die gerade seit den Jahren 2011 und 2015 sich gegenüber der Rechtslage in Österreich nochmals deutlicher unterscheidende bundesdeutsche Rechtslage zumindest in ihren Grundstrukturen zu kennen, ist in grenzüberschreitenden Finanzstraffällen (deren meiste irgendeinen Bezug

zur BRD haben) erfahrungsgemäß essenziell. Wer sich in relativ kurzer Zeit einen ausgezeichneten Überblick verschaffen will, wird gut beraten sein, dieses Kapitel aufmerksam zu studieren. Das fünfte Kapitel aus der Feder von Twardosz liefert einen ganz kurzen Überblick über die Voraussetzungen einer erfolgreichen Selbstanzeige und schließt damit den ersten Teil des Handbuchs, welcher unter dem Titel „Einleitung, Abgrenzung und Vergleich“ steht, ab.

Der zweite Teil vertieft „Form und Inhalt der Selbstanzeige“. Das diesen Teil eröffnende sechste Kapitel aus der Feder von Robert Rzeszut (StB in Wien) bereitet die gesetzlichen Formvorschriften für Selbstanzeigen auf und lässt es auch an einigen grau unterlegten Kästchen mit sog „Praxistipps“ nicht fehlen. Das daran anschließende siebte Kapitel des Titels „Anzeiger- und Täternennung“ behandelt die im Zuge von Selbstanzeigen immer wieder Probleme bereitende Frage, wer in der Selbstanzeige wie genannt werden muss, um das Ziel der Straffreiheit zu erreichen. Gerade hinsichtlich dieser Anforderungen an die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige passieren in der Praxis leider regelmäßig haarsträubende Fehler, welche dazu führen, dass die solcherart verpfuschte Selbstanzeige mehr Schaden anrichtet als Nutzen stiftet. Im achten Kapitel erörtern Althuber und Lang die Anforderungen an die Darlegung der Verfehlung nach § 29 FinStrG. Ausführlich erörtert wird von den Autoren insb die Streitfrage, ob in einer Selbstanzeige Ausführungen zur subjektiven Tatseite geboten seien oder nicht. Auch auf die unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf Tätigkeitsdelikte ohne Verkürzung von Abgaben, auf Erfolgsdelikte unter Verkürzung von Abgaben und auf Deliktsqualifikationen sowie auf die Darlegung bei von mehreren Tätern begangenen Finanzvergehen geht der Abschnitt ein. Die nur teilweise Darlegung der Verfehlung sowie die Problematik der „konkludenten Selbstanzeige“ werden ebenfalls ausführlich thematisiert. Etwas zu kurz geraten ist nach Ansicht des Rezensenten der Abschnitt VI. desselben Kapitels über Selbstanzeige und Rechtsmittel. Im anschließenden neunten Kapitel behandelt Twardosz die Problematik der „vorsorglichen Selbstanzeige“, bei der definitionsgemäß eben gar nicht sicher ist, ob das angezeigte Verhalten überhaupt ein strafbares war. Unter Anführung zahlreicher Beispiele und jener Erwägungen, welche für die Beantwortung der Frage, ob eine solche vorsorgliche Selbstanzeige erstattet werden soll, maßgeblich sind, werden die bereits in Kapitel 8 erörterten Anforderungen an die Darlegung der Verfehlung nochmals spezifisch für die vorsorgliche Selbstanzeige aufbereitet. Der Abschnitt über die vorsorgliche Selbstanzeige kann gestrost als „Praxis pur“ eingeordnet werden und ist definitiv eines der lesenswertesten Kapitel des gesamten Handbuchs. Im zehnten Kapitel vertiefen Althuber und Lang die für die Straffreiheit einer Selbstanzeige gem § 29 Abs 2 FinStrG erforderliche Offenlegung der für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutenden Umstände. Zutreffend halten sie fest, dass es für die Wirksamkeit einer Selbstanzeige unerheblich ist, ob eine scharfe Trennung zwischen der



Darlegung der Verfehlung und der Offenlegung der bedeutsamen Umstände erfolgt, solange beide Elemente in der Selbstanzeige enthalten und klar zum Ausdruck gebracht sind. Im elften Kapitel erläutern *Althuber* und *Stefan Holzer* (RA und StB in Wien) die „geschätzte Selbstanzeige“. Diese spielt insb in jenen Konstellationen eine Rolle, in welchen dem fehlbaren Abgabepflichtigen die Besteuerungsgrundlagen gar nicht mehr bekannt sind und diese von ihm auch nicht mehr (oder zumindest nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit bzw nicht in vertretbarer Zeit) ermittelt werden können. Eine knapp gehaltene, die wesentlichen Punkte jedoch nochmals klipp und klar auf den Punkt bringende Zusammenfassung rundet dieses gelungene Kapitel ab.

Bereits unmittelbar im Anschluss beginnt der dritte Teil des Handbuchs, welcher sich mit zeitlichen Aspekten der Selbstanzeige, also insb ihrer Rechtzeitigkeit, auseinandersetzt. Insb Fragen der strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ausschließenden Tatentdeckung nach § 29 Abs 3 lit b sowie der Verfolgungshandlung nach § 29 Abs 3 lit a stehen im Vordergrund dieses von *Wilfried Lehner* (Leiter der österreichischen Finanzpolizei) verantworteten Beitrags. Ein eigenes 14. Kapitel widmet sich sodann dem Thema der wiederholten Selbstanzeige. Diese Problematik ist noch eher jüngeren Alters, wurde die Sperrwirkung einer bereits hinsichtlich desselben Abgabeanpruchs (ausgenommen Vorauszahlungen) erstatteten Selbstanzeige doch erst mit der Novelle BGBl I 2014/65 mit Wirkung ab 1. 10. 2014 (als § 29 Abs 3 lit d) in das Finanzstrafgesetz aufgenommen. An diesem Beitrag aus der Feder *Martin Spornbergers* (RA und StB in Wien) ist besonders hervorzuheben, dass auch die verfassungsrechtlichen Aspekte des einschlägigen Übergangsrechts gebührend erörtert werden und eine sehr ausführliche Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Begriff des „Abgabeanpruchs“ erfolgt. Außerdem setzt sich dieses Kapitel mit den rechtlichen Implikationen eines innerbetrieblichen steuerlichen Kontrollsystems auseinander. Abschließende praxisbezogene Erwägungen zur Vollständigkeit und Evidenthaltung wiederholter Selbstanzeigen runden das Kapitel ab.

Der vierte Teil des Handbuchs widmet sich dem Problembereich der Wiedergutmachung, welche regelmäßig in der Entrichtung der verkürzten Abgaben besteht. Er zerfällt in zwei Kapitel. Das 15. Kapitel (Autor: *Althuber*) behandelt die Wiedergutmachung bei Abgabenverkürzungen, während das 16. (Autor: *Lang*) sich der Abgabenerhöhung nach § 29 Abs 6 FinStrG widmet.

Der daran anschließende fünfte Teil des Handbuchs widmet sich Sonderfragen der Selbstanzeige, und zwar iZm Verbandsverantwortlichkeit, Umsatzsteuerdelikten und lohnabhängigen Abgaben, wobei die Kapitel jeweils von *Peter Lewisch* (Univ.-Prof. und RA in Wien), *Wolfgang Hölzl* (Finanzstrafreferent am FA Hollabrunn Korneuburg Tulln) und *Hubertus Seilern-Aspang* bzw *Stefan Schuster* (beide StB in Wien) verantwortet werden. Die (äußerst gelungenen und lesenswerten!) Ausführungen zur Verbands-

verantwortlichkeit und Selbstanzeige bedürfen freilich in einem ganz wesentlichen Punkt einer Ergänzung: Mag es auch zutreffen, dass in einem ganz maßgebenden Kommentar zum FinStrG die Ansicht vertreten wird, eine Verfolgungshandlung schließe die strafbefreiende Selbstanzeige nur für jene Personen aus, gegen welche sich die Verfolgungshandlung gerichtet habe, so steht diese Auffassung doch einerseits mit dem Gesetzeswortlaut von § 29 Abs 3 lit a FinStrG in einem Spannungsverhältnis und sie wird andererseits auch in der Rsp ausdrücklich nicht geteilt – ihr zufolge führt eine Verfolgungshandlung gegen einen (von mehreren) Tatbeteiligten nämlich zum Ausschluss der Selbstanzeige hinsichtlich sämtlicher Tatbeteiligter (zB VwGH 15. 5. 1997, 95/15/0184; vgl auch *Seiler/Seiler*, FinStrG<sup>5</sup> § 29 Rz 52 mwN aus der Rsp).

Der letzte (sechste) Teil des Handbuchs mit dem Titel „Verfahrensrecht und sonstige rechtliche Aspekte“ ist – zumindest nach Auffassung des Rezensenten – allein schon ein Grund, dieses zu erwerben: Zunächst bereitet das 20. Kapitel (Autor: *Seilern-Aspang*) verjährungsrechtliche Aspekte der Selbstanzeige auf, und im 21. Kapitel erörtert *Heidemarie Paulitsch* (RA in Wien) prozessuale Aspekte der Selbstanzeige, insb auch die Durchsetzung ihrer strafbefreienden Wirkung im Strafverfahren vor der Finanzstrafbehörde, vor der StA und vor dem ordentlichen Gericht. Das 22. Kapitel aus der Feder *Orlin Radinskys* (RA in Wien) behandelt verfassungsrechtliche Aspekte der Selbstanzeige. Das 23. und letzte Kapitel des Werks (Autoren: *Stefan Frotz*, RA in Wien, und *Andrei Demian*, RAA in Wien) bereitet gesellschaftsrechtliche Aspekte der Selbstanzeige bzw die Entdeckung abgabenrechtlicher Verfehlungen im Unternehmen auf. Auch auf arbeitsrechtliche Gesichtspunkte geht der Beitrag (kurz) ein (Rz 23.105).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden Werk zwar um einen Sammelband handelt, der aber doch sehr „aus einem Guss“ wirkt. Den Herausgebern und Autoren ist eine Zusammenstellung von Beiträgen gelungen, die einerseits grundlegende Fragen der Selbstanzeige, andererseits aber auch Sonderprobleme in der gebotenen Tiefe behandeln. Gerade zur nochmals vertiefenden Erforschung der im Werk aufgeworfenen Sonderprobleme bildet das vorliegende Buch eine ideale Ausgangsbasis, während die wohlstrukturierte, eine ideale Mischung von Dogmatik und Praxis bildende Aufbereitung der Standardfragen das Werk zu einem unentbehrlichen Arbeitsbehelf bei Abwägung und Ausarbeitung einer Selbstanzeige machen wird. Alles andere als eine klare Kaufempfehlung wäre (mehr als) unangebracht.

### Handbuch Selbstanzeige.

Von *Franz Althuber/Alexander Lang/Benjamin Twardosz* (Hrsg). 1. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, geb, XXVIII, 414 Seiten, € 98,-.

---

FELIX KARL VOGL



## Wohnrecht 2018

**D**as Wohnrecht ist eine Querschnittsmaterie, die einen breiten Bogen vom ABGB über das KSchG und das MRG bis hin zum WEG spannt. Wohnrechtliche Fragen lassen sich somit zumeist nur in entsprechender Zusammenschau der bezughabenden Rechtsgebiete verlässlich beantworten.



Eine solche bietet das nunmehr schon in neunter Auflage erscheinende beliebte Werk von Gartner. Es stellt nicht nur die einschlägigen Normen übersichtlich dar, sondern bietet auch einen Überblick über die Entscheidungen des OGH sowie die juristischen Fachartikel zu den liegenschafts- und wohnrechtlichen Themen. Der Autor hat dabei die wesentlichen Urteile zu Detailfragen analysiert und exzerpiert, um raschen Zugang zu den wichtigsten Aspekten zu ermöglichen. Der besondere Vorzug des Werks besteht insofern in der dessen Erstellung vorausgehenden umfangreichen Sichtung von Entscheidungen und Abhandlungen sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Gesetzesparagrafen, die der Autor mit großer Sachkunde vorgenommen hat.

Sehr aufschlussreich ist auch das Verzeichnis der Beiträge in Fachzeitschriften des Jahres 2017 (S XVII f) sowie das Geschäftszahlenverzeichnis des OGH (S XIX ff). Für künftige Auflagen würde man sich noch wünschen, dass die jedem Kapitel vorangestellten Sachregister auch in ein Gesamtsachregister am Ende des Buches münden und dass alle im Buch vorkommende Abkürzungen (wie etwa KBB in E 1 auf S 10) ins Abkürzungsverzeichnis (S XI ff) aufgenommen werden. Aber diese Details tun der hohen Qualität der Bearbeitung des Normenmaterials keinen Abbruch.

Inhaltlich lässt das Wohnrecht – vor allem im Bereich des KSchG und des MRG – den sich fortentwickelnden Schutzgedanken des Gesetzgebers insb zugunsten von Bestandnehmern und deren Rechtspositionen erkennen. So steht etwa die Zwangslagen- und Drucksituationsjudikatur iZm § 27 MRG (vgl dazu E 2 und 3 auf S 218) schon in einem auffallenden Spannungsverhältnis zum Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ und macht die gesetzgeberische Tendenz zu einem sozial gefärbten Wohnrecht erkennbar. Gerade deshalb ist es für den Rechtsanwender geradezu unabdingbar, in diesem Rechtsbereich die aktuelle Judikatur und Fachliteratur zu den einzelnen Bestimmungen stets parat zu haben, wozu das vorliegende Werk einen unverzichtbaren Beitrag leistet.

### Wohnrecht 2018.

Von Herbert Gartner. Band I, Verlag Manz, Wien 2018, XXII, 432 Seiten, br, € 42,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

## Einführung in das Europarecht

**D**as Werk soll nach Verlagsangaben der „ersten Befassung mit dem Europarecht“ dienen und ist daher auf eine sachlich tragfähige, überblicksweise Vermittlung an die Studierenden ausgelegt. Entsprechend grundlagenbezogen ist der Aufbau und das didaktische Anliegen des Autors, seines Zeichens Univ.-Prof. für Europarecht an der Universität Wien, steht dabei klar im Vordergrund.



Da das Werk die Praxisperspektive nicht außer Acht lässt, sondern die wesentlichen Leiturteile samt deren Hintergrund nennt und erläutert, ist es auch eine Einstiegshilfe für jemanden, der mit einem europarechtlichen Problem konfrontiert ist und der sich vorbereitend wieder in das System einarbeiten will.

Denn dass heute sehr viel (s den jüngst erlebten „DSGVO-Hype“) auf europarechtliche Vorgaben zurückgeht, ist längst Gemeinplatz. Damit allein ist eine konkrete Fragestellung auch nicht immer optimal lösbar, weil die Praxis genau in den Lücken zwischen Vorgabe und Umsetzung gefordert ist und daher der Bereich der Vorgabe mit gleich viel Befassung auszustatten ist wie die Suche nach Umsetzungsfehlern auf der heimatstattlichen Ebene und somit das eine notwendig das andere bedingt.

Nach den Kapiteln über „Rechtsquellen“, „Organe“, „Kompetenzen und Rechtsetzung“ wird es also aus Sicht der Praxis spätestens ab dem Kapitel „Verhältnis von EU-Recht zu nationalem Recht“ relevant, von den weiteren Kapiteln „Unionsrechtsschutz“ und dem materiell-rechtlichen Teil „Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht“ nicht erst zu reden. Hier sind insbesondere die durchgängig angegebenen wesentlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere die Judikatur des EuGH, für die vertiefende Befassung hilfreich, weil über den gut lesbaren Lehrbuchteil der Zugang „auf der Höhe der Zeit“ (Stand Februar 2018) zu der derzeitigen Judikatur und zu den aktuell gültigen Richtlinien und Verordnungen eröffnet wird.

Im Lichte der obigen Ausführungen ist es daher ein Werk durchaus mit Praxiseignung, wenn es auch erkennbar Lehrbuchcharakter hat.

### Einführung in das Europarecht. Grundlagen – Institutionen – Durchsetzung – Binnenmarkt.

Von Thomas Jaeger. 2. überarb. Auflage, Verlag facultas, Wien 2018. 222 Seiten, br, € 21,-.

WOLFGANG KROPP

## Streitbeilegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht

In diesem Handbuch befassen sich mehr als 20 Autorinnen und Autoren auf rund 500 Seiten mit den Themen Rechtswahl-, Gerichtsstands-, Schieds- und Mediationsvereinbarung. Die einzelnen Beiträge behandeln Voraussetzungen des wirksamen Abschlusses, Formvorschriften, Reichweite, Beschränkungen etwa bei strukturell schwächeren Parteien dieser Vereinbarungen und geben Formulierungsvorschläge und praktische Handlungsanleitungen für Vertragserrichter.



Die Kapitel „Rechtswahlvereinbarungen“ und „Gerichtsstandsvereinbarungen“ bilden umfangmäßig den Schwerpunkt des Buches (200 und 150 Seiten). Sie sind ähnlich untergliedert. Die einzelnen Beiträge befassen sich mit Rechtswahl- bzw Gerichtsstandsvereinbarungen im allgemeinen Vertragsrecht und in besonderen Rechtsgebieten (insb dem Kartellrecht, Gesellschaftsrecht und Konkursrecht), mit den jeweiligen Besonderheiten im Verbraucher-, Arbeits- und Versicherungsrecht und im Transportrecht, mit der relativ jungen Möglichkeit der Rechtswahl im Erbrecht und mit außervertraglichen Schuldverhältnissen. Neben der Rechtswahl nach der Rom I-VO bzw der EUErbVO und den Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuGVVO behandeln eigene Beiträge auch die Rechtswahl nach schweizerischem Kollisionsrecht und die Gerichtsstandsklauseln nach dem Lugano-Übereinkommen. Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen, das auf internationaler Ebene die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen (zwischen Unternehmen) fördern soll. Alle Beiträge verbinden in leserfreundlicher Art theoretischen Background mit anwaltlicher Praxis.

Besonders hervorgehoben sei das Kapitel zur Rechtswahl im Erbrecht von *Matthias Neumayr*, weil es dazu bislang nur wenig vergleichbare Literatur gibt, die das Thema auf relativ kurzem Raum (15 Seiten) sowohl umfassend auf theoretischer Ebene abhandelt als auch Praxistipps gibt. Da die Möglichkeit einer Rechtswahl im Erbrecht erst seit Inkrafttreten der EUErbVO besteht und noch wenig Erfahrung vorliegt, bietet das Buch hier eine besonders wichtige Hilfestellung beim Verfassen von Rechtswahlklauseln, die in Anbetracht der Internationalisierung von Familien zunehmend hohe praktische Bedeutung erlangen.

Originell und spannend ist auch der Beitrag zur Rechtswahl im Gesellschaftsrecht von *Georg Eckert*, der sich mit Schuldverträgen im gesellschaftsrechtlichen Umfeld (zB Stimmbindungsverträge, eigenkapitalersetzende Darlehen) befasst. In diesem Zusammenhang stellen sich insb Fragen

der Abgrenzung von Schuldrecht und Gesellschaftsrecht und wie weit eine Rechtswahl in solchen Verträgen von zwingenden gesellschaftsrechtlichen Normen beschränkt werden kann.

Bzgl Schiedsvereinbarungen findet man Beiträge zu Schiedsklauseln nach dem New Yorker Schiedsübereinkommen, dem Europäischen Schiedsübereinkommen, der deutschen und österreichischen ZPO sowie nach schweizerischem Recht.

Das Kapitel „Mediation“ beschäftigt sich mit dem Begriff der Mediation, Mediationsvereinbarungen und deren rechtlichen Rahmen. Auch hier findet man konkrete Formulierungsvorschläge und Checklisten für die Praxis.

Für die anwaltliche Praxis ist das Werk in zweierlei Hinsicht relevant: für Vertragsverfassung und die Streitbeilegung selbst. So enthält es theoretische Grundlagen und praktische Formulierungstipps für die Vertragsverfasser. Für die Streitbeilegung bietet es profunde und übersichtliche Information, anhand deren Rechtswahl-, Gerichtsstands-, Schieds- und Mediationsvereinbarungen geprüft und ausgelegt werden können.

Dem Handbuch gelingt die Balance zwischen Tiefgang und Übersichtlichkeit für die Rechtspraxis. Es bietet durch Fußnoten und umfassende Literaturverzeichnisse auch dann Hilfestellung, wenn konkrete Problemstellungen mehr Rechtsstudium erforderlich machen. ME gibt es derzeit kein vergleichbares Werk auf dem aktuellen Stand der Rechtslage.

Für die anwaltliche Bibliothek daher sehr zu empfehlen!

### Streitbeilegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht.

Von *Dietmar Czernich/Reinhold Geimer*. 1. Auflage, Beck Juristischer Verlag; LexisNexis Österreich, Wien 2018, XXXII, 519 Seiten, geb, € 119,-.

JUDITH SCHACHERREITER

## Kostenhandbuch

Das vorliegende Werk gilt als *das* Standardwerk zum Kostenrecht schlechthin. Diesen guten Ruf hat es zu Recht. Es befasst sich mit allen wesentlichen Aspekten des Kostenrechts und stellt diese (manchen trocken erscheinende) Materie nicht nur fundiert, sondern auch anschaulich und spannend dar.



Überaus interessant sind zunächst die einleitenden Ausführungen zur Natur von Kosten im Zivilprozess: Anfangs war die Rechtsverfolgung kostenlos, doch als sich die Parteien zunehmend professioneller Vertreter bedienten, wollten diese eine Entlohnung, denn – wie der Autor es in blumiger Sprache

formuliert – „wer am Altare dient, will vom Altar auch leben“ (S 5). Da aber die alten Römer keine Kostenrechnung wollten, hoben sie Kosten stets gegeneinander auf, außer bei Mutwillen und Überklagung, wobei das Zuviefordern mit dem Dreifachen des Überklagungsbetrages bestraft wurde. Angesichts mancher Kostenforderungen könnte man mitunter solch harsche Sanktionen wieder herbeiwünschen.

Sodann behandelt der Autor auf rund 500 Seiten das gesamte Kostenrecht im Zivilprozess, im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, im Exekutions- und Provisorialverfahren sowie im Verfahren außer Streitsachen. Zudem geht er auf das anwaltliche Honorarrecht, die Aspekte der Verfahrenshilfe und das Justizverwaltungsverfahren in Gebührensachen ein (die Behandlung der letzteren beiden Themata ist eine wesentliche Neuerung dieser dritten Auflage).

Dabei ist die Judikatur und Literatur fachkundig gearbeitet, wobei der Autor auch seine persönliche Meinung nicht verhehlt: Hervorragend auf den Punkt gebracht – und inhaltlich völlig berechtigt – ist bspw die Kritik des Autors auf S 246, Rz 1.484, dass die Bewertung einer Klage auf Feststellung niemals von den mittelbar dahinterstehenden finanziellen Interesse des Klägers abhängen kann, sondern stets der Bestimmung des § 56 Abs 2 JN unterliegt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 58 Abs 2 JN ist das hinter einem Feststellungsbegehren stehende „periodische Geldinteresse“ sowohl für den Streitwert nach JN als auch nach RATG irrelevant; ein Gebot, bei der Bewertung des Feststellungsinteresses auf den dahinterstehenden Geldbetrag abzustellen, gibt es nicht, es würde zudem gegen die Bewertungsfreiheit verstoßen (wie der Autor treffend aaO mit Nachweisen in FN 1.539 darlegt).

Ein nicht nur im Kostenrecht, sondern überhaupt im juristischen Bereich grundlegender Hinweis des Autors findet sich außerdem auf S 384, Rz 3.55, wo er schreibt, dass „endlos lange Rechtsausführungen“ in der Regel weder notwendig noch zweckmäßig sind. Es muss vielmehr gelingen, auch komplexe Rechtsausführungen überschaubar darzulegen. Wem es nicht gelingt, eine Rechtsmeinung in (gemeint wohl: auf) wenigen Seiten knapp auszuführen, der hat sie meistens nicht verstanden, wie der Autor unter Verweis auf *F. M. Adamovic* in FN 2403 treffend hervorhebt. Ja noch mehr: Überhaupt ist die Vielschreiberei ein Übel, das nie zu einer höheren Entlohnung führen darf; sie war früher sogar explizit disziplinar (FN 2.404 in Rz 3.55)!

In weiterer Folge erinnert der Autor daran, dass alle Schriftsätze – wie überhaupt alle kostenverursachenden Handlungen – nur nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu honorieren sind (S 384, Rz 3.56). Dabei empfiehlt sich ein Rückblick auf S 135, wo der Autor eine vorbildliche Definition gibt, welche Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw Rechtsverteidigung notwendig waren: Dies richtet sich ihm zufolge danach, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die kostenauslösende Maßnahme zum damaligen

Zeitpunkt – ex ante – als sachdienlich ansehen durfte. Dabei gilt das Gebot der sparsamen Prozessführung: Eine Partei ist verpflichtet, die Kosten ihrer Prozessführung so niedrig zu halten, wie sich dies mit der vollen Wahrung ihrer Rechte vereinbaren lässt. Dieser Definition ist vollinhaltlich zuzustimmen – exakter und ausgewogener lässt sich dies nicht definieren!

Freilich gibt es im Buch auch einige Details, die zwar der Lesefreude keinen Abbruch tun, aber vielleicht für Folgeauflagen überdacht werden sollten: So scheint es zunächst auf dem Buchdeckel nicht erforderlich, sondern vielmehr redundant, dem Buch, das bereits den Titel „Kostenhandbuch“ trägt, noch den Untertitel „Handbuch“ hinzuzufügen. Außerdem stößt man im Buch auf S 40, Rz 1.67, auf den nicht verständlichen Satz: „Dafür kann nur die Schwierigkeit mit der Regelung der Bemessungsgrundlage gewesen sein.“ Und in Rz 1.484 auf S 246 müsste es in der 15. Zeile richtig „Feststellungsbegehren“ heißen. Nicht ganz zutreffend scheint im Übrigen auch der auf S 245, Rz 1.481, gegebene – unmittelbar der Konstatierung, dass (nach *Neumayr*) im Verfahren über die Feststellung eines aufrechten Arbeitsverhältnisses als Folge einer unwirksamen Auflösung im Mutterschutzbereich Kostenersatz in den Unterinstanzen nicht ausgeschlossen sei, folgende und darauf bezogene – Hinweis zu sein, dass dem jüngst der OGH zu 9 ObA 81/15x gefolgt sei, denn der OGH stellte in dieser Entscheidung fest: „Kostenersatz findet daher nur im Verfahren vor dem OGH statt“ (sohin ist er in den Unterinstanzen sehr wohl ausgeschlossen).

Damit wird übrigens ein grundlegendes – bisher ungelöstes – Problem aufgezeigt: Zwar ist, wie der Autor völlig richtig betont, bei einem Arbeitsrechtsverfahren betreffend Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen nach den §§ 105–107 ArbVG der Kostenersatz in den Unterinstanzen ausgeschlossen, weil es sich um ein Verfahren iSd § 50 Abs 2 ASGG handelt (S 245, Rz 1.481). Dies wird jedoch vom OGH darauf reduziert, dass davon nur Streitigkeiten erfasst sein sollen, die vor dem Inkrafttreten des ASGG den Einigungsämtern zugewiesen waren. Das führt aber in der Praxis zu Wertungswidersprüchen, denn will man die wechselseitige Kostenersatzfreiheit in erster und zweiter Instanz nach § 58 Abs 1 Satz 1 ASGG nur für Streitigkeiten nach § 50 Abs 2 ASGG, also für Streitigkeiten aus dem II. Teil des ArbVG, zu denen die Kündigungsanfechtungen wegen Motiv- oder Sozialwidrigkeit nach den §§ 105, 106 und 107 ArbVG gehören, nicht aber für Anfechtungen nach dem GIBG gelten lassen (die zwar in ihrer Sachkonstruktion sehr ähnlich, aber keine betriebsverfassungsrechtlichen Anfechtungsgründe, sondern – aus Sicht des ASGG – individualrechtliche Streitigkeiten nach § 50 Abs 1 ASGG sind, für welche die normale zivilprozessuale Kostenersatzpflicht gilt), kommt man zum Ergebnis von Kündigungsanfechtungen mit geteilten Kostenfolgen. Das wirft bei (in der Praxis durchaus häufig vorkommender) Geltendmachung von im ArbVG und im GIBG genannten

Anfechtungsgründen die verfahrensrechtliche Frage auf, wie man den Kostenzuspruch in ein und demselben Gerichtsverfahren denn trennen sollte und worin die sachliche Rechtfertigung einer solchen unterschiedlichen Behandlung der Anfechtungsgründe in Kostenfolgenhinsicht bei ein- und derselben Kündigungsanfechtung läge.

Aber diese Vertiefung zeigt ja nur, was für schöne weiterführende Denkanstöße sich dem vorliegenden Werk entnehmen lassen. Es ist insofern weit mehr als ein fundierter Wegweiser durch das Dickicht der Kostennormen, es ist geradezu eine Fundgrube juristischen Denkens!

### Kostenhandbuch.

Von Josef Obermaier. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, fester Einband, XXII, 494 Seiten, geb., € 118,-.

---

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

## Ratgeber Vereine

**M**anz legt seinen Werken den Slogan „recht.verständlich“ zugrunde. Recht verständlich ist auch der Ratgeber für Vereinsangelegenheiten geschrieben, der mittlerweile in der 6. Auflage erschienen ist. Das 186 Seiten starke Büchlein im Taschenbuch-Format skizziert sämtliche „Lebensphasen“ eines Vereins, von der Gründung über die Vereinstätigkeit bis hin zur Auflösung und vergisst dabei nicht auf den Praxisbezug und Tipps für die Handhabung im täglichen Vereinsleben.



Rund drei Millionen Menschen sind in Österreich derzeit in ca 124.000 Vereinen registriert, mit den rechtlichen Grundlagen setzen sich hingegen die wenigsten Vereinsmitglieder auseinander. Auch die Vorstandsmitglieder sind zu einem Großteil ehrenamtlich engagierte Nicht-Juristen, die mit dem Vereinsrecht oft erst in Berührung kommen, wenn es interne Streitigkeiten gibt, eine Mitgliederversammlung abzuhalten oder eine Meldung an die Vereinsbehörde vorzunehmen ist. Für alle jene kann der Ratgeber Vereine ein äußerst hilfreiches Begleitwerk sein, um das Vereinsgeschehen gesetz- und satzungskonform abzuwickeln.

Zahlreiche Beispiele erläutern die gesetzlichen Rahmenbedingungen, am Ende eines jeden Subkapitels sind die relevanten Fundstellen im Gesetz angegeben und am Ende jedes Kapitels folgt eine knapp gehaltene Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte. Freilich kann der Ratgeber nicht im Detail auf komplexe Konstellationen und Sachverhalte, die sich durch eine flexible Gestaltung der eigenen Satzung ergeben, eingehen, er verweist aber immer wieder auf die Rsp der Höchstgerichte, die das Feld des Erlaubten absteckt.

Anspruch des Buches ist es, die Rahmenbedingungen des Vereinslebens festzuhalten und auf die doch zahlreichen zu beachtenden Mindeststandards, die gesetzlich festgeschrieben sind, sowie auf mögliche Fallstricke hinzuweisen. Das Vereinsrecht lässt generell viel Spielraum für interne Regelungen in der jeweiligen Satzung zu, deshalb gibt der Ratgeber auch zahlreiche Tipps, was und in welcher Form in der Satzung geregelt werden sollte.

Die Autoren des Ratgebers Vereine sind langjährige Experten auf ihrem Fachgebiet: Hon.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski ist Leiterin der Abteilung für Gesellschafts- und Unternehmensrecht im BMVRDJ und hat in dieser Funktion an der Entstehung des Vereinsgesetzes 2002 mitgewirkt. HR iR Mag. Helmut Scherhak war langjähriger Leiter des Büros für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten der BPD Wien. HR Johann Hinterleitner war in der Fachabteilung für Umsatzsteuer des BMF tätig.

Neu in die 6. Auflage eingearbeitet wurden die Neuerungen der Vereinsrichtlinien. Als Anhang ist eine Mustersatzung abgedruckt, die als Vorlage für die Ausgestaltung der Satzung im eigenen Verein herangezogen werden kann.

### Vereine. Ihr Ratgeber für Vereinsangelegenheiten.

Von Sonja Bydlinski/Helmut Scherhak/Johann Hinterleitner. 6. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, 186 Seiten, br., € 21,80.

---

CHRISTIAN MOSER

## ArbeitnehmerInnen 50+

**P**otential, nicht Problem, so lässt sich das Anliegen des Werkes im Kern umreißen. Mit der Tatsache der „alternden Gesellschaft“ geht die Tatsache der alternden Arbeitnehmer einher. Dass darin auch ein Potential, gar „ein zu hebender Schatz im Unternehmen“ erblickt werden kann, ist zumindest einmal eine Sichtweise, die noch nicht oft vermittelt wird. Denn dass der demographische Wandel auch erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat, ist wohl unbestritten, und dass die derzeit glücklicherweise hohe Beschäftigungsquote nicht den Blick auf die langfristigen Entwicklungen versperren sollte ebenso gängige Einsicht.



Interessant in dem Zusammenhang, dass nicht nur schon heute und vermehrt in Zukunft sich mehr Menschen in der letzten Phase des Erwerbslebens befinden werden als jemals zuvor und andererseits die Zahl der Berufsaussteiger gegenüber jenen, die in die Pension übertreten (Arbeitsmarktbilanz), rückläufig ist und daher schon im gar nicht mehr so weit entfernten Jahr 2025 eine Negativbilanz von fast 400.000 Personen erwartet wird. Damit schrumpft das Potential an verfügbaren Arbeitskräften und diese Entwick-



lung wird vorliegend nicht nur juristisch, sondern multi-, inter- und transdisziplinär behandelt.

So befasst sich ein Kapitel mit den neurologischen Aspekten des Arbeitnehmers 50+, ein weiteres mit arbeitsmedizinischen Aspekten, sodann behandelt ein weiteres die arbeitspsychologischen Aspekte (wiederum: „*Nicht das Alter ist das Problem, sondern unsere Einstellung dazu*“, wie es in der Kapitelüberschrift heißt), also den Umgang mit Altersstereotypen, dann die Arbeitsplatzevaluierung nach dem ASchG, den Einfluss der Firmenlohnstruktur auf das Frühpensionsverhalten, Konsequenzen aus dem demographischen Wandel – Maßnahmen zur Aktualisierung der Kompetenzen in wissensintensiven Organisationen, sodann die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber älteren Arbeitnehmern ebenso wie die Pflichten der älteren Arbeitnehmer selbst, hierauf der gesetzliche Rahmen der Beschäftigungsförderung, dem folgend die Beschäftigungsförderung als arbeitsmarktpolitische Aufgabe, die Fragen der Erkrankung und Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung, wobei auch dem Anstieg der psychischen Erkrankungen Beachtung gegeben wird, die sozialrechtlichen Ansprüche zur Wiederherstellung der Beschäftigung und bei ihrem Scheitern – sowohl Arbeitslosenversicherung als auch die Pensionsversicherung.

Es liegt auf der Hand, welche Kapitel dem praktisch in der Fallbearbeitung tätigen Juristen mehr zugutekommen werden, aber der gewählte Ansatz, das gesamte Phänomen nicht nur auf der Tatbestandsebene eines Geburtsdatums zu betrachten, hat einiges für sich und ergänzt daher gut die allgemeine arbeitsrechtliche Literatur, die diesbezüglich meist nur auf die Sonderbestimmungen eben aufgrund gewisser Stichtage eingeht, ohne dabei mitunter den tatsächlich multidimensional zu erfassenden Sachverhalten gerecht(er) zu werden.

#### **ArbeitnehmerInnen 50+.**

Von *Reinhard Resch*. Verlag Manz, Wien 2018, XXVI, 268 Seiten, geb, € 58,-.

---

**WOLFGANG KROPF**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6621**    **3**    *Hitz, Wolfram:* Arbeitszeitpaket 2018 – Detailfragen zur Vergütung der Überstunden auf Basis des Zwölfstundentages
- 6622**    **3**    *Covarrubias Venegas, Barbara und Christina Schweiger:* Wohin geht die Reise? Ein Kompass für Organisationen und Führungskräfte
- 6623**    **3**    *Vogt-Majarek, Birgit und Sophie Mantler:* Spezialfragen zur Betriebsratswahl
- 6624**    **3**    *Kurzböck, Wilhelm:* Die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ab 2019 – die Jahrhundertumstellung in der Sozialversicherung

## ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 11**        **402**    *Haas, Stefan:* Arbeitsrechtliche Ansprüche ausländischer Arbeitskräfte in Österreich
- 407**    *Rauch, Thomas:* Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen
- 411**    *Gerhartl, Andreas:* Kündigung wegen Bedarfsmangels
- 418**    *Neumann, Thomas:* Drittanstellung von GmbH-Geschäftsführern

## BANKARCHIV

- 11**        **774**    *Kenhard, Karin:* PRIIP-VO – Zivilrechtliche Haftung trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben?

## ECOLEX

- 11**        **962**    *Schiefer, Martin und Philip Albrecht:* BVergG 2018: Ein erster Blick aus der Praxis
- 965**    *Heid, Stephan und Kathrin Hornbanger:* Die Innovationspartnerschaft – eine echte Chance für Innovation
- 969**    *Stalzer, Johannes:* Auftragsperre bei mangelhafter Leistungserbringung
- 973**    *Rabl, Thomas:* Verstoß gegen Informationspflichten in Webshops: Eine Differenzierung bei den Rechtsfolgen ist angebracht!
- 998**    *Miernicki, Martin:* Prüfungsvertrag, Nichtprüfungsleistungen und Entgeltentfall (I)
- 1008**    *Schultes, Rainer:* Zum „Anscheinsbeweis“ und „Feilhalten“ – Anmerkung zur Entscheidung *Isoflavon II*
- 1017**    *Mosing, Florian:* Gleitzeit und Überstunden
- 1020**    *Eypeltauer, Ernst:* Zum Transparenzgebot beim Ausbildungskostenrückerstattung
- 1026**    *Kämpf, Rolf:* Erlass des BMF zur Einlagenrückzahlung und Innenfinanzierung
- 1029**    *Höhne, Thomas:* Fake Law? Alternative Law? Einheit der Rechtsordnung?
- 1034**    *Hautzenberg, Maximilian:* Kostenmaßstab und Entgeltgrundsätze der Bahnstromnetznutzung
- 1038**    *Gabauer, Claudia:* Zur Speicherfrist von Daten

## GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 11**        **1089**    *Hohn-Hein, Nicolas und Günter Barth:* Immaterialgüterrechte in der Welt von Blockchain und Smart Contract
- 1096**    *Prado Ojea, Gabriele:* Der derivative Informationsschutz nach § 9 S. 2 Nr 3 PatG
- 1102**    *Starcke, Andreas:* Das Recht zur Abbildung geschützter Designs
- 1115**    *Mohr, Michael:* Rechtsschutz vor Produktfälschungen unter dem Zeitdruck von Messelaufzeiten
- 1120**    *Knaak, Roland und Anette Kur:* Markenentfernung als rechtsverletzende Benutzung? Besprechung von EuGH „Mitsubishi/Duma“

## GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT – INTERNATIONALER TEIL

- 11**        **1010**    *Rott, Peter:* Bündelverträge aus verbraucherrechtlicher Perspektive

## IMMOLEX

- 10**        **278**    *Prader, Christian und Lorenz Punt:* Der Vorplatz – das wohnungseigentumsrechtliche Chamäleon
- 283**    *Katzlinger, Dan und Patrick De Cillia:* Flächenabweichungen in Bauträgerverträgen

## INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 5**        **272**    *Wild, Sarah Lorraine und Markus Weichbold:* Die Ersatzfähigkeit ideeller Schäden infolge der Verwechslung von Kindern nach der Geburt
- 275**    *Hueber, Erich:* Anspruchsberechtigung anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter auf Unterhaltsvorschüsse
- 287**    *Ferrari, Susanne:* Die Vorsorgevollmacht nach dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz
- 314**    *Nademleinsky, Marco:* Das Kollisionsrecht der gesetzlichen Erwachsenenvertretung

**JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE**

- 3 107 Petritz, Michael: Die Auswirkungen des Jahressteuergesetzes auf Privatstiftungen

**JURISTISCHE BLÄTTER**

- 11 681 Baumgartner, Andreas: Die Abstraktheit der Vollmacht iS des § 1017 S 3 ABGB als Grundlage für den Fehlgebrauch der Vertretungsmacht im Privatrecht  
696 Nimmervoll, Rainer J.: Die neue „große Kronzeugenregelung“ (Teil 2)

**JUSIT**

- 5 171 Rammelmüller, Dominik: Mögliche Problembereiche bei der elektronischen Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsvfahren  
176 Schmitt, Thomas Rainer: Know-how-Schutz – vielschichtiger als man denkt  
188 Krempelmeier, Sebastian: Sind die datenschutzrechtlichen Privilegien des § 9 DSGVO unionsrechtswidrig?

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 5 256 Gassauer-Fleissner, Christian: Entwurf der Umsetzung der RL zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen  
260 Dürager, Sonja: Sind Daten ein schutzfähiges Gut?  
283 Graf, Silke: Möbelmaße im Internetverkauf – Informationspflicht vor Vertragsabschluss  
6 304 Moritz, Wendelin: Wann droht eine Abschottung nationaler Märkte?  
310 Thiele, Clemens: Neues zur Erzeugnisbezogenheit im Unionsdesign

**ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG**

- 21 941 Bydlinski, Peter: Alles fließt. Gedanken zur „neuen“ Handlungsfähigkeit und ihren Erscheinungsformen  
951 Ratz, Eckart: Initiative, Bestellung und Führung beim Sachverständigenbeweis der StPO

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 9 321 Rabl, Christian, Andreas Tschugguel und Rudolf Welser: Formunwirksamkeit des Testaments, weil die Zeugen auf einem gesonderten Blatt unterschrieben haben  
327 Kieweler, Friedrich: Probleme des „abgeschafften“ Eisenbahnbuchs (Teil I)  
10 361 Kieweler, Friedrich: Probleme des „abgeschafften“ Eisenbahnbuchs (Teil II)

**ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG**

- 11 243 Liebhauser-Karl, Christian und Robert Riffel: Großverfahren in Wirtschaftsstrafsachen  
254 Hollaender, Adrian Eugen: Die „leere Klagebeantwortung“ und ihre Folgen

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 19 561 Schimmer, Christoph: Sachausschüttungen aus gesellschafts-, bilanz- und steuerrechtlicher Perspektive  
570 Knechtsberger, Bruno: Der EStR-Wartungserlass 2018 – Highlights (Teil I)  
576 Finsterer, Christoph und Sebastian Tratlehner: Die Einräumung und Übertragung von Baurechten in der Umsatzsteuer nach dem AbgÄG 2016  
20 593 Haselsteiner, Katharina und Anja Cupal: (K)ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis?  
598 Steinhauser, Elisabeth: „Spaltung“ einer Kryptowährung aus ertragsteuerlicher Sicht  
610 Schuster, Stefan: Mögliche Folgen der Meldepflicht von aggressiven Steuermodellen für Unternehmen – eine kleine DAC-Genese

**RECHT DER UMWELT**

- 5 185 Wessely, Wolfgang: Rechtsprechung im Umwelt-Verwaltungsstrafrecht 2017  
189 Pentz, Nora und Gregor Schamschula: Das Aneignungsrecht der Natur

**RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 10 615 Payer, Andreas: Kapitalerhaltung und Gläubigerschutz der GmbH & Co KG  
624 Weixelbaum, Florian und Moritz Zoppel: AGB-Pfandrecht und TTCA-Verbot nach dem WAG 2018  
629 Kotschy, Waltraut: Datenschutz – eine Standortbestimmung (Teil III)  
649 Gerhartl, Andreas: Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen

## Zeitschriftenübersicht

- 661 Wild, Alexandra: Umgründungssteuerrichtlinien-Wartungserlass 2018  
 670 Bergmann, Sebastian: Verdeckte Vereinszuwendungen

**STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI**

- 30 1321 Hudobnik, Stefanie und Andreas Kampitsch: Kein Sondersteuersatz für Versicherungsentschädigungen bei zerstörtem Betriebsgebäude  
 1342 Kollar, Martin und Martin Pichler: Erleichterte Unternehmensfinanzierung  
 31 1370 Renner, Bernhard: Rechtsanwaltskosten ohne Anwaltszwang nicht zwangsläufig  
 1390 Schuster, Stefan: Fehlender Wiederaufnahmegrund kann nicht im Beschwerdeverfahren saniert werden  
 32 1418 Beiser, Reinhold: Baurechte und Mindestbemessungsgrundlage  
 33 1444 Toifl, Caroline: E-Mail in Nachsichtsverfahren unterbricht Einhebungsverjährung

**STEUER UND WIRTSCHAFT INTERNATIONAL**

- 11 529 Geringer, Stefanie: Die DBA-rechtliche Beurteilung von Gesamtproduktionen  
 536 Rosner-Liskounig, Margarete und Marion Stiasny: Änderung der Verwaltungszusammenarbeitsverordnung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer  
 541 Kollruss, Thomas: Exporteinbringung von Kapitalanteilen: Besteuerungssystematik und Revision im Lichte des Unionsrechts  
 551 Kampitsch, Andreas und Sabine Kanduth-Kristen: Die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen durch die Zuzugsbegünstigung

**TAXLEX**

- 10 296 Pinetz, Erik und Melanie Raab: VwGH zum Konzernausschluss bei der Firmenwertabschreibung  
 299 Renner, Bernhard: Experimentelle Operation als außergewöhnliche Belastung  
 301 Lang, Gunther: Coworking Spaces und Shared Office Services im Bereich der Umsatzsteuer  
 306 Steiger, Stefan: Arbeitslosengeld und Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze in einzelnen Monaten  
 313 Brameshuber, Georg und Lukas Franke: Digitalsteuer – die „Location of Taxation“ und der „One-Stop-Shop“  
 11 328 Kampitsch, Andreas: Die „Schenkung auf den Todesfall“ im Abgabenrecht  
 339 Renner, Bernhard: Frei erwerbbares Behandlungsgerät als Heilbehelf  
 343 Geringer, Stefanie: Allgemeine Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit „erlaufener“ Spenden  
 347 Moser, Gerald: Finanzierungsleasing – umsatzsteuerliche Lieferung oder sonstige Leistung?  
 351 Steiger, Stefan: Dienstverhältnis eines Befundenden durchführenden Arztes in einem Röntgeninstitut

**WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER**

- 11 605 Goricnik, Wolfgang: DS-GVO: Mächte der Mai (im Datenschutzrecht) alles neu?

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 9 268 Schinnagl, Michaela: Einige Überlegungen zum Lagezuschlag im Lichte der Entscheidung OGH 20. 1. 2017, 5 Ob 74/17 v  
 10 309 Jeitler, Stefan und Anna Kogler: Novellierung des Wohnungseigentumsrechts – Vorschläge aus der Praxis  
 319 Sommer, Andreas: Was gilt für die Vermietung vor Inkrafttreten des WGG (1940) gemeinnützig errichteter Baulichkeiten?

**ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 5 359 Muzak, Gerhard: Die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 2018

**ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG**

- 5 196 Deimel, Veronika: Die EU-grundrechtskonforme Ausgestaltung des Access to Justice auf dem Gebiet eines neuen europäischen Datenschutzrechts  
 216 Wrška, Stefan: Die japanische Schuldrechtsreform 2017  
 228 Engelcke, Dörthe: Die Aufhebung des Eheverbots zwischen muslimischen Tunesierinnen und nichtmuslimischen Männern: eine kritische Anmerkung

**ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT**

- 6 248 Hinteregger, Monika: Erwachsenenvertreter-Verfügung, gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung  
 259 Mann-Kommenda, Manfred: Studium und Unterhalt  
 263 Huter, Reinhard: Ersatz der Kosten des Verlassenschaftskurators im Verfahren über das Erbrecht



**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 10**    **492**    *Völkl, Clemens:* Einige Thesen zur Zulässigkeit von Mindestzinssätzen bei Unternehmerkrediten  
**502**    *Ramharter, Martin:* Geltungs- und Inhaltskontrolle des Anspruchserhebungsprinzips in der Berufshaftpflichtversicherung – Anm zu OGH 7 Ob 182/17s

**ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT**

- 5**        **261**    *Kalss, Susanne und Barbara Dauner-Lieb:* Ein nachhaltiges Pflichtteilsrecht für Unternehmen  
**285**    *Schneiderbauer, Bernd und Viola-Katharina Krebs:* Die Reichweite der Delegierbarkeit von Gesellschafterkompetenzen an einen Beirat  
**292**    *Wünscher, Florian:* Die Erbengemeinschaft als GmbH-Gründerin  
**295**    *Stanek, Philipp:* Zur Bewertung von Sachdividenden im Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht

**ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT**

- 4**        **352**    *Wagner, Jessica:* Die öffentliche Stelle nach der DS-GVO am Praxisbeispiel der Gemeindeverbände  
**355**    *Thiele, Clemens:* Kopien brauchen Originale – Zum Umfang des Auskunftsrechts

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ**

- 5**        **166**    *Frizberg, Nora:* Anspruch vertraglich nachrangiger Gläubiger auf die Sanierungsplanquote  
**171**    *Maderbacher, Gregor:* Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Auslandsinsolvenz  
**175**    *Riel, Stefan:* Die Zwischenverteilung

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

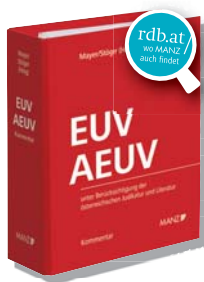
- 5**        **263**    *Reisner, Hubert:* Vertragsänderung während der Laufzeit

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 11**      **352**    *Kepplinger, Jakob:* Benützungsentgelt für die rechtsgrundlose Verwendung von Kraftfahrzeugen  
**359**    *Köberl, Katharina und Marek Sitner:* Die Einschränkung der Lenkberechtigung bei strafrechtlichen Vorverurteilungen

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 18**      **344**    *Vonkilch, Andreas und Marco Scharmer:* Zum Verhältnis von Rücktrittserklärungen gemäß § 918 ABGB und § 1170b ABGB  
**348**    *Gerhartl, Andreas:* Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung  
**19**      **364**    *Kodek, Georg E.:* Praxistipps zur Revision  
**368**    *Prader, Christian:* Dachbodennachverdichtungen in Bauten gemeinnütziger Bauvereinigungen



# Europa im Umbruch – Sicherheit in unionsrechtlichen Fragen

Loseblattwerk in 5 Mappen  
inkl. 216. Lfg. 2018. EUR 348,-  
ISBN 978-3-214-15429-5

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.  
**Dieses Werk ist auch online erhältlich.**  
[www.manz.at/euv-aeuv](http://www.manz.at/euv-aeuv)

Jaeger · Stöger (Hrsg.)

## Kommentar zu EUV und AEUV inklusive 216. Lieferung

Die **Lieferungen 208 – 216** beinhalten folgende aktualisierte Kommentierungen:

- Grundprinzipien der Union (Art 5 EUV)
- Zollwesen (Art 28–33 AEUV)
- Dienstleistungen (Art 56–62 AEUV)
- Allgemeine Bestimmungen der Zusammenarbeit (Art 73–76 AEUV)
- Steuerliche Vorschriften (Art 110–113 AEUV)
- Angleichung der Rechtsvorschriften (Art 114–118 AEUV)
- Auswärtiges Handeln und gemeinsame Handelspolitik (Art 205–207 AEUV)
- Internationale Beziehungen (Art 218–221 AEUV)
- EuGH und EuG (Art 254–256 AEUV)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ**



## Klausner/Kodek jetzt in Neuauflage!

18. Auflage 2018. L. 3.094 Seiten.  
Ln. EUR 380,-  
ISBN 978-3-214-12851-7

**Subskriptionspreis bis 31. 12. 2018 EUR 340,-**

Klausner · Kodek

## JN-ZPO 18. Auflage

Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht

Die 18. Auflage enthält auf dem Stand vom 1. 9. 2018 JN und ZPO samt Einführungs- und Nebengesetzen. Sowie die Vorschriften des Europäischen Zivilprozessrechts mit der relevanten Judikatur aufbereitet in mehr als 17.000 Leitsätzen, erläuternden und verweisenden Anmerkungen und einer Übersicht über die Literatur.

**Neu seit der Voraufgabe:**

- ZPO-Novelle 2015
- ErbRÄG 2015
- Gesetzesbeschwerde BGBl I 2014/92
- Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013
- 2. Erwachsenenschutzgesetz
- Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz-Justiz
- Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018
- EuGVVO 2012
- EuEheGüVO und EuPartGüVO
- Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

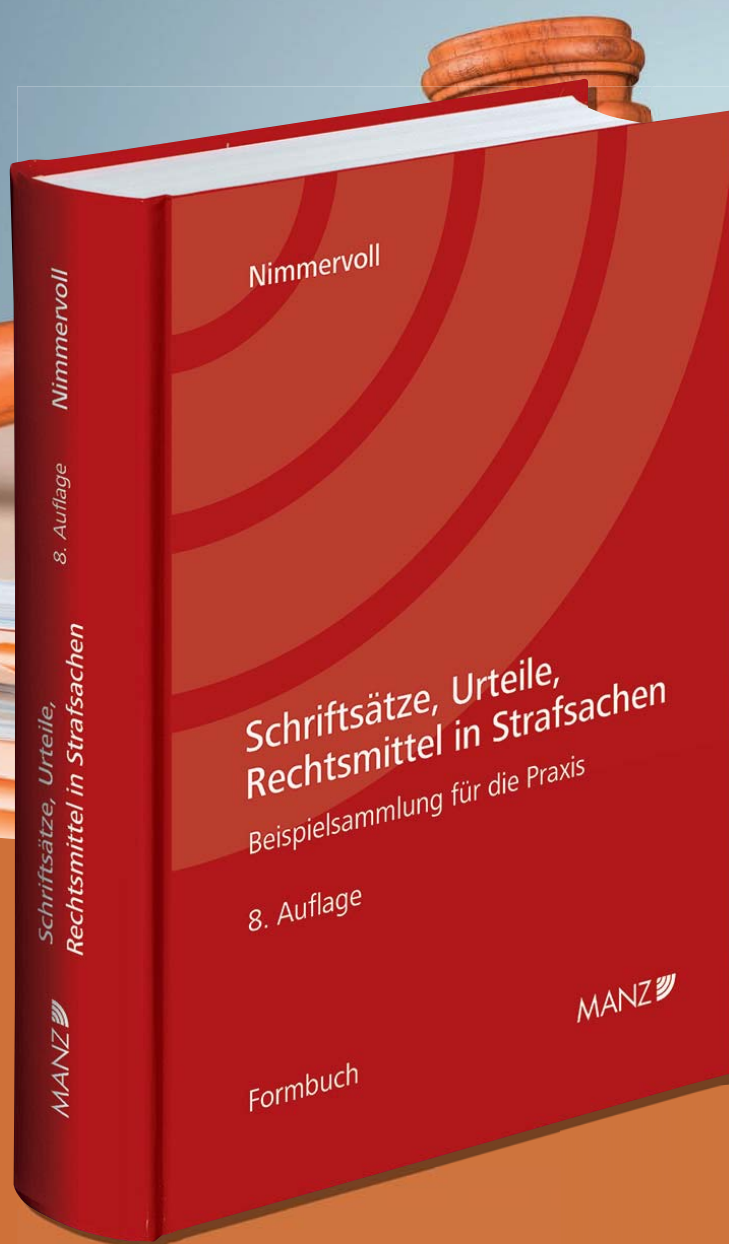
**MANZ**



15. Auflage 2018. XXXVI, 698 Seiten.  
Geb. EUR 64,-  
ISBN 978-3-214-14714-3

# Ihr Standardwerk zum Bürgerlichen Recht!

---



8. Auflage 2018. XXVI, 458 Seiten.  
Geb. EUR 99,—  
ISBN 978-3-214-01289-2

# Fehlerfrei und rechtssicher durch jeden Prozess!



## 62 Disziplinarrecht

Unsachliche oder beleidigende Äußerungen im Rahmen eines Plädoyers

## 63 Gebühren- und Steuerrecht

Lohnsteuerpflicht für Schenkung an Haushaltshilfe?





**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/22

## Unsachliche oder beleidigende Äußerungen im Rahmen eines Plädoyers

### DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1 RAO

**Unsachliche oder beleidigende Äußerungen sind weder unter dem Gesichtspunkt gewissenhafter Vertretung noch unter jenem der Meinungsfreiheit zulässig; der Anspruchsdurchsetzung nicht dienliche beleidigende, polemische oder sonst unsachliche Äußerungen und Ausfälle widerstreiten den Gesetzen.**

**Die Unterstellung, eine Staatsanwältin schwimme auf der Welle eines untergehenden Systems der Bespitzelung, der Vernaderung und der Verfolgung, im Rahmen eines Plädoyers zur Verteidigung eines nach dem VerbotsG Angeklagten ist disziplinar.**

OGH 16. 10. 2018, 20 Ds 5/18t

#### Sachverhalt:

Der beschuldigte Rechtsanwalt hatte als Verteidiger eines in Richtung § 3h VerbotsG Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht im Schlussplädoyer unterstellt, „die Staatsanwältin schwimmt noch auf der alten Welle eines untergehenden Systems. Dieses System der Bespitzelung, der Vernaderung und der Verfolgung wollen wir in diesem Land nicht mehr haben“, und dadurch die Grenzen der zulässigen sachlichen Verteidigung überschritten. Er wurde deshalb vom Disziplinartrat der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 erster und zweiter Fall DSt schuldig erkannt und hierfür zu einer Geldbuße von € 5.000,- verurteilt.

Seiner Berufung wegen Schuld und Strafe gab der OGH keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Der Schuldberufung gelingt es nicht, Zweifel an der Beweiswürdigung des Disziplinartrats zu wecken. Dieser hat den in einem Angriff nach Art einer politischen Rede und einer Herabwürdigung staatlicher Behörden und Organe, denen „Bespitzelung, Vernaderung und Verfolgung“ unterstellt wird, gelegenen Bedeutungsinhalt der inkriminierten Äußerung (vgl RIS-Justiz RS0092588) aus dem im Hauptverhandlungsprotokoll festgehaltenen (und vom Disziplinarbeschuldigten nicht bestrittenen) Wortlaut sowie logisch-empirisch unbedenklich aus dem fehlenden sachlichen Kontext zu sonstigen Ausführungen im Rahmen der Verteidigung abgeleitet. Weder mit dem Vorbringen, die Formulierung hätte lediglich bezweckt, den Geschworenen klar zu machen, eine Anklageerhebung bedeute nicht, dass der Angeklagte tatsächlich schuldig ist, noch mit der Behauptung, die „Kernaussage“ wäre gewesen, die Geschworenen sollten „nicht prima vista davon ausgehen, dass nur weil ein Staatsanwalt irgendetwas verfolgt, da auch etwas dran sein muss“, werden Umstände aufgezeigt, die geeignet wä-

ren, Zweifel an der Beweiswürdigung des Disziplinartrats zu wecken.

Der Erledigung des der Sache nach als Rechtsrüge (Z 9 lit a) zu wertenden weiteren Berufungsvorbringens ist vorzuschicken, dass ein Rechtsanwalt gem § 9 Abs 1 RAO zwar befugt ist, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für tunlich erachtet, unumwunden vorzubringen. Unsachliche oder beleidigende Äußerungen sind aber weder unter dem Gesichtspunkt gewissenhafter Vertretung (RIS-Justiz RS0055897 [T 9]) noch unter jenem der Meinungsfreiheit (RIS-Justiz RS0056168 [T 11]) zulässig; der Anspruchsdurchsetzung nicht dienliche beleidigende, polemische oder sonst unsachliche Äußerungen und Ausfälle widerstreiten den Gesetzen (RIS-Justiz RS0072230; vgl auch RS0055208; zur Reichweite des § 9 Abs 1 RAO ausführlich 20 Ds 11/17y).

Der Rechtsmittelstandpunkt, wonach dennoch im vorliegenden Fall „ziemlich jedes Verteidigungsmittel erlaubt sein muss“, erschöpft sich in einer bloßen Rechtsbehauptung ohne methodisch vertretbare Ableitung aus dem Gesetz (RIS-Justiz RS0116569; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 588 ff).

#### Anmerkung:

Siehe dazu auch OGH 14. 11. 2017, 20 Ds 11/17y AnwBl 2018, 322, wo der Disziplinarbeschuldigte die Existenz von Gaskammern im KZ Mauthausen im Rahmen eines Plädoyers in Frage gestellt hatte, was ebenfalls nicht durch § 9 Abs 1 RAO gedeckt war.

**MICHAEL BURESCH**

# Lohnsteuerpflicht für Schenkung an Haushaltshilfe?

## GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 25 EStG 1988

**Zur Herstellung des Veranlassungszusammenhanges mit nichtselbständigen Einkünften genügt es, wenn die Einnahmen ihre Wurzel im Dienstverhältnis haben. Unter dieser Voraussetzung zählt auch der Verzicht des Dienstgebers auf die Rückzahlung eines Dienstgeberdarlehens zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.**

**Zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können aber auch neben dem Dienstverhältnis gesonderte Rechtsbeziehungen bestehen. Sie sind dann steuerlich grundsätzlich getrennt zu beurteilen. Einkünfte, die auf diesen Rechtsbeziehungen beruhen, sind der in Betracht kommenden Einkunftsart zuzurechnen und stellen insoweit keinen Arbeitslohn dar.**

**Bei Erlass einer Verbindlichkeit durch den Dienstgeber ist daher zu unterscheiden: Sind die Motive des Schuldnerlasses in den Leistungen des Schuldners begründet, dann liegt insoweit zusätzliches Leistungsentgelt vor, während bei Erlass einer Verbindlichkeit aus privaten Motiven keine Einnahmen vorliegen, wobei für die Abgrenzung zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Vorgang auch die Wertrelation zu beachten ist.**

VwGH 25. 7. 2018, Ro 2018/13/0005

### Sachverhalt:

Im Bericht über das Ergebnis der Außenprüfung wurde ua ausgeführt, der Rw habe seit 2004 das Ehepaar MS und HS als Hausangestellte in seinem privaten Haushalt beschäftigt [... und] im Jahr 2007 an MS ein Darlehen über 1 Mio Euro gewährt. Dieses Darlehen (samt Zinsen) sei im Juli 2013 vom Rw an MS geschenkt worden. Beim Verzicht auf Rückzahlung des Arbeitgeberdarlehens handle es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Mit Bescheid des FA wurde der Rw daraufhin zur Haftung für Lohnsteuer 2013 in Anspruch genommen.

Der Rw erhob (ua) gegen diesen Bescheid Beschwerde. Er machte insb geltend, zwischen ihm und Frau MS habe ab dem Jahr 2004 ein sehr inniges Verhältnis bestanden; die Beziehung dürfe keinesfalls auf ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis beschränkt werden. Er habe durch die Schenkung Frau MS eine Freude machen und vielleicht auch seinen Dank ausdrücken wollen. Keinesfalls habe er die Absicht gehabt, MS iZm dem (nebenbei) bestehenden Dienstverhältnis zu entlohnen. Dies erschließe sich auch daraus, dass er nicht nur von MS, sondern auch von HS betreut worden sei; er habe die beiden für ihre Dienste immer gleich entlohnt. Hätte die Schenkung auch nur im Entferntesten eine Entlohnung dargestellt, wäre sie an beide Ehegatten ergangen. Da die Schenkung aufgrund der persönlichen Beziehung erfolgt sei, stelle sie keinen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.

Mit dem angef Erk wies das BFG die Beschwerde als unbegründet ab. Begründend führte es aus, nach § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 zählten Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis

zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Entscheidend sei, ob der Vorteil seine Wurzel im Dienstverhältnis habe. Der Rw habe in einem von ihm verfassten Schreiben den Beweggrund für die Schenkung dargelegt („Seit fast zehn Jahren betreuen Sie und Ihr Mann mich bereits in Wien in einer sehr liebenswerten Weise. Ich möchte Ihnen deshalb bereits jetzt [...] die Euro 1 Million [...] schenken“). Demnach habe er den Betrag Frau MS deshalb geschenkt, weil diese und ihr Mann ihn seit fast zehn Jahren in sehr liebenswerter Weise betreut hätten. Unstrittig sei, dass diese Betreuung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt sei. Es könne daher kein Zweifel daran bestehen, dass auch die Schenkung des Betrages von einer Mio Euro in diesem Dienstverhältnis ihre Wurzel habe. Der Rw habe eingewendet, dass es der Lebenserfahrung widerspreche, dass gut bezahlte Dienstnehmer zusätzlich eine Million Euro als Abgeltung für ihre Tätigkeit erhalten würden. Dem sei entgegenzuhalten, dass Arbeitslohn nicht nur eine Zahlung sein könne, für die eine Arbeitsleistung Grundlage sei. Entscheidend sei nur der Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis, der hier zweifelsohne vorliege. Da alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen, sei es auch unerheblich, ob ein Vorteil in Relation zur erbrachten Arbeitsleistung stehe oder ob das nicht der Fall sei.

Dagegen erhob der Rw die vorliegende ordentliche Revision.

### Spruch:

Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.



**FRANZ PHILIPP SUTTER**  
Der Autor ist Richter des Verwaltungsgerichtshofes.

2019/23

**Aus den Gründen:**

18 Gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 sind ua Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

19 Nach § 25 Abs 2 EStG 1988 ist es dabei unmaßgeblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen.

20 Zur Herstellung des Veranlassungszusammenhangs mit nichtselbständigen Einkünften genügt es, wenn die Einnahmen ihre Wurzel im Dienstverhältnis haben. Unter dieser Voraussetzung zählt auch ein vom Dienstgeber gewährtes zinsfreies Darlehen oder der Verzicht des Dienstgebers auf die Rückzahlung eines Dienstgeberdarlehens zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

21 Auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können aber neben dem Dienstverhältnis gesonderte Rechtsbeziehungen bestehen. Sie sind dann steuerlich grundsätzlich getrennt zu beurteilen. Einkünfte, die auf diesen Rechtsbeziehungen beruhen, sind der in Betracht kommenden Einkunftsart zuzurechnen. Insoweit liegt kein Arbeitslohn vor.

22 Bei Erlass einer Verbindlichkeit ist zu unterscheiden: Sind die Motive des Schuldners begründet, dann liegt insoweit zusätzliches Leistungsentgelt vor. Bei Erlass einer Verbindlichkeit aus privaten Motiven liegen hingegen keine Einnahmen vor.

23 Für die Abgrenzung, ob ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher Vorgang vorliegt, ist auch die Wertrelation zu beachten. Beträge, die nahen Angehörigen zufließen, können nur insoweit als Entgelt (Entlohnung) für die Dienstleistung angesehen werden, als sie unter gleichen Voraussetzungen auch Fremden gezahlt worden wären; trifft diese Voraussetzung aber nicht zu, so stellt der Bezugsteil kein Entgelt für die Dienstleistung dar und kann nicht als Bezug oder Vorteil aus einem Dienstverhältnis angesehen werden.

24 Die Frage, ob dem Erlass der Verbindlichkeit ein privates Motiv (iS eines „Bereichernwollens“) zu Grunde liegt, ist eine Tatfrage, welche das BFG in freier Beweiswürdigung zu beurteilen hat.

25 Dabei kann im geschäftlichen Verkehr grundsätzlich vermutet werden, dass zwei unabhängige Vertragspartner einander „nichts schenken wollen“. Bei Zuwendungen zwischen nahen Angehörigen wird das subjektive Element des „Bereichernwollens“ hingegen vermutet; das Vorliegen des Bereicherungswillens kann aus dem Sachverhalt erschlossen werden. Eine vergleichbare Situation wie bei nahen Angehörigen kann auch dann gegeben sein, wenn ein besonders enges, persönliches Verhältnis, wie etwa mit Hausangestellten, vorliegt (vgl *Pflüger* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG – KStG Lfg 261 § 19 EStG Anm 195; zu Freundschaften vgl auch VwGH 26. 3. 2014, 2011/13/0036 VwSlg 8903/F).

26 Der Rw behauptete in der Beschwerde das Vorliegen eines besonders engen, persönlichen („innigen“) Verhält-

nisses zwischen ihm und Frau MS (nicht hingegen mit Herrn HS); dies sei auch der Grund für die Zuwendung an MS gewesen, während an Herrn HS eine derartige Zuwendung nicht erfolgt sei. Zu diesem behaupteten Verhältnis hat das BFG – wie die Revision zutreffend rügt – keine Feststellung getroffen. Eine Feststellung zu diesem Thema wäre aber erforderlich, da ein derartiges Verhältnis Auswirkungen auf die Annahme eines „Bereichernwollens“ haben kann. Vor diesem Hintergrund ist auch die – wohl als Sachverhaltsannahme zu verstehende – Darlegung des BFG, es scheide eine gesonderte Rechtsbeziehung hinsichtlich des Verzichts auf die Rückzahlung des Darlehens aus, als mangelhaft zu beurteilen. Beweiswürdigungserwägungen hiezu können dem angef Erk nicht entnommen werden (abgesehen von einer – im gleichen Satz enthaltenen – verkürzten Darstellung des Schreibens v 31. 7. 2013). Eine derartige Sachverhaltsannahme würde aber wiederum eine Auseinandersetzung mit der Frage voraussetzen, ob das – behauptete – innige Verhältnis bestand und dieses allenfalls Ursache für den Verzicht gewesen sei.

**Anmerkung:**

1. Die Abgrenzung zwischen Vorteilen aus einem Dienstverhältnis und privaten Zuwendungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ist schwierig. Nach der Rsp genügt für eine Zurechnung zu den nichtselbständigen Einkünften nämlich bereits, wenn die Einnahmen ihre Wurzel im Dienstverhältnis haben (Veranlassungszusammenhang). Je nach Zuordnung liegen aber entweder **lohnsteuerpflichtige Einnahmen oder eine steuerfreie Schenkung** vor.

2. Der vorliegende Revisionsfall illustriert diese **Abgrenzungsschwierigkeit** sehr gut, weil das Schreiben des Dienstgebers betreffend die Schenkung zunächst ausdrücklich auf die über zehnjährige liebenswerte Betreuung durch die (beschäftigte) Geschenknehmerin Bezug nimmt und „deshalb“ die Schenkungsabsicht erklärt. Die Betreuung war also durchaus (auch) Motivation für die Schenkung. Möglicherweise wurde sie aber durch eine freundschaftliche Beziehung jenseits des Dienstverhältnisses (wesentlich) überlagert. Die Motivationslage für eine Zuwendung kann also durchaus multipolar und vielschichtig sein. Der VwGH hat daher nähere Feststellungen zum vorgebrachten „innigen Verhältnis“ und seiner Kausalität für die Zuwendung eingemahnt und das angef Erk aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben.

3. Mit dem aufhebenden Erk hat der VwGH jedenfalls den Blick wieder stärker auf mögliche **außerdienstvertragliche Motivationslagen** gelenkt. Ihnen muss mehr Augenmerk gewidmet werden. Dabei sei zu unterscheiden, ob das Motiv für die Zuwendung „in den Leistungen des Schuldners begründet“ (und insoweit zusätzliches Leistungsentgelt) sei oder ob die Zuwendung aus privaten Motiven (iS eines „Bereichernwollens“) erfolgt sei. Im Re-

visionsfall fallen bei einer Mio-Zuwendung freilich bereits die **Wertrelationen** auf, denen der VwGH im Erk ausdrücklich „auch“ Bedeutung beimisst. Nach einem **Fremdvergleich** wären Beträge, die unter Ausblendung des besonderen persönlichen Verhältnisses nicht auch Fremden gezahlt worden wären, grundsätzlich nicht als Bezug oder Vorteil aus einem Dienstverhältnis anzusehen. Dabei können auch geringfügigere Zuwendungen des Dienstgebers außerhalb des beruflichen Zusammenhangs und synallagmatischen Leistungsaustausches stehen und ausschließlich privat motiviert sein (zB private Kleidungsspenden an eine/n beschäftigten Asylberechtigte/n).

4. **Schenkungen** unter Lebenden sind allerdings außerhalb des Angehörigenkreises grundsätzlich ab einer Grenze von über € 15.000,- aufgrund des SchenkungsmeldeG **anzeigepflichtig** (§ 121 a Abs 2 Z 2 BAO). Zur Anzeige verpflichtet sind „zur ungeteilten Hand der Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, Beschwerde bei Zweckzuwendung sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder die zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind“. Die Anzeige hat binnen dreier Monate ab Erwerb zu erfolgen (§ 121 a Abs 3 und 4 BAO).

5. Eine **unterlassene Schenkungsmeldung** hat dabei auch im Einkommensteuerverfahren Auswirkungen. § 121 a Abs 8 BAO enthält nämlich eine **besondere Beweislastregel** (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO<sup>3</sup> § 161 Anm 13): „Wird im Zuge von Abgabeverfahren eine Schenkung behauptet, die entgegen Abs 1 bis 7 nicht angezeigt wurde, so trägt der Abgabepflichtige die Beweislast für das Vorliegen der Schenkung.“ Dies kann gerade in Fällen multipolarer Motivationslage nicht unerheblich sein.

6. Sollte eine Anzeige nach § 121 a BAO unterlassen worden sein, der Nachweis einer Schenkung aber gelingen, so entfielen die Lohnsteuerpflicht, es blieben aber mögliche **Sanktionsfolgen nach § 49 a FinStrG**: Demnach macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, „wer es vorsätzlich unterlässt, die gemäß § 121 a BAO anzeigepflichtigen Vorgänge anzuzeigen. Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer **Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Wertes** des durch die nicht angezeigten Vorgänge übertragenen Vermögens geahndet.“

---

**FRANZ PHILIPP SUTTER**

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.**

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at).

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [segreteria@euroius.it](mailto:segreteria@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: [mail@schmdt.nl](mailto:mail@schmdt.nl); [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Slowenien** – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler d.o.o.* (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com), Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)



**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.  
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.  
Telefon: +36 (1) 799 84 40  
E-Mail: t.galffy@ga-ve.com [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

## PARTNER

## NIEDERÖSTERREICH

Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Kanzlei mit sehr guter Kanzleinfrastruktur und Verkehrslage bietet 1 Kollegen/in Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen. *dr.haftner@plusjus.at*

## OBERÖSTERREICH

**Linzer Rechtsanwalt**, Dr. Manfred Leimer, bietet **zwei KollegInnen** in Regiegemeinschaft die Mitbenützung seiner voll ausgestatteten Kanzlei im Ausmaß von 200m<sup>2</sup> in Toplage an. Bei guter Zusammenarbeit ist eine baldige Vergesellschaftung erwünscht. Für Detailfragen wenden Sie sich an [office@rechtsanwalt-leimer.at](mailto:office@rechtsanwalt-leimer.at).

## TIROL

RA-Kanzlei Aigner-Pichler in bester Zentrums Lage in Innsbruck (direkt bei der Triumphpforte) sucht ab sofort Regiepartner/In zu sehr guten Konditionen. Großzügige Räumlichkeiten samt Bibliothek, Konferenzraum, EDV-Ausstattung, RA-Software Advokat, Sekretariat, etc. vorhanden. Telefonische Anfragen bitte an Dr. Stefan Aigner, Tel. 0512/582483

## WIEN

In einer Regiegemeinschaft im Freihausviertel in der Wieden wird einer/einem weiteren Kollegin/Kollegen ein Platz angeboten. Anfragen an [galla@rechtlich.at](mailto:galla@rechtlich.at)

## PERSONALSUCHE

## WIEN

Kanzlei, tätig in Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht, sucht Kolleg/in mit großer LU bzw. abgelegter Rechtsanwaltsprüfung und mehreren Jahren Berufserfahrung oder eine/n sehr gut qualifizierte/n, ambitionierte/n Anfänger/in mit absolvierter Gerichtspraxis. Gehalt: zumindest € 3.000,- brutto, nach Qualifikation und Einsatzbereitschaft, jedenfalls über Durchschnitt. Zuschriften bitte an den Verlag unter der **Chiffre A-100898**.

# Indexzahlen

| Indexzahlen 2018:                               | September | Oktober  |
|-------------------------------------------------|-----------|----------|
| Berechnet von Statistik Austria                 |           |          |
| Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100) | 105,7     | 106,0*)  |
| Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)            | 107,9     | 109,0*)  |
| <b>Verkettete Vergleichsziffern</b>             |           |          |
| Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) | 117,0     | 117,3*)  |
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) | 128,1     | 128,5*)  |
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) | 141,6     | 142,0*)  |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)   | 149,0     | 149,5*)  |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)   | 194,9     | 195,5*)  |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)   | 302,9     | 303,8*)  |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)   | 531,7     | 533,2*)  |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)          | 677,4     | 679,4*)  |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)         | 679,7     | 681,6*)  |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)    | 5952,3    | 5969,2*) |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)             | 5129,9    | 5144,5*) |
| Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)                 | 111,8     | 112,9*)  |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)                 | 123,9     | 125,1*)  |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)                 | 136,4     | 137,8*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)                 | 140,5     | 141,9*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)                 | 146,5     | 148,0*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)                 | 195,1     | 197,1*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)                 | 324,8     | 328,1*)  |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt    | 3167,9    | 3200,2*) |

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
Wir sprechen für Ihr Recht

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

**Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, https://www.rechtsanwalte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzulässige Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

**IMPRESSUM Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornitzer (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at. **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Bern-Idler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Franz Raffaseder, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2019/Nummer; AnwBl 2019, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at. **Bezugsbedingungen:** Das AnwbL erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (10. Jahrgang) beträgt € 311,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungen und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher in Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomleel; Foto Umschlag: Mike Ranz; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Michael Haiböck; Julia Spicker; Foto Franz Raffaseder; Unglaublich e.E.: Maximilian Mittendorfer; Foto Adrian Eugen Hollaender; Werner Himmelbauer; Foto Philipp Stanek; Baker McKenzie; Foto Michael Buresch; privat; Foto Franz Philipp Sutter; Mike Ranz; **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)**

# Danube Legal Excellence



Juristische Weiterbildung auf höchstem akademischem Niveau vor den Toren Wiens

- > Bank- und Kapitalmarktrecht, LL.M.
- > Sportrecht, LL.M.
- > Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.
- > Versicherungsrecht, LL.M.

berufs-  
begleitend  
studieren

**Donau-Universität Krems**

Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen

[www.donau-uni.ac.at/recht](http://www.donau-uni.ac.at/recht)

In Kooperation mit

**MANZ**

## UPDATE UNTERHALTSRECHT

### Das Neueste rund um das Unterhaltsrecht: Rechtsprechung & Praxistipps

#### WIEN

**Dienstag, 5. März 2019**

Hotel Astoria  
Kärntner Straße 32-34, 1010 Wien  
16.00–21.00 Uhr

#### INNSBRUCK

**Dienstag, 12. März 2019**

Hotel Grauer Bär  
Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck  
16.00–21.00 Uhr

#### GRAZ

**Dienstag, 19. März 2019**

Hotel Das Weitzer  
Grieskai 12-16, 8020 Graz  
16.00–21.00 Uhr

#### Themen:

- Aktuelle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs im Kindes-, Ehegatten- und Geschiedenenunterhaltsrecht
- Die gemeinsame Betreuung von Kindern und deren unterhaltsrechtliche Auswirkungen
- Praxistipps und Lösungsansätze für Einzelfälle



© studihuger.at

#### Vortragende:

Dr. **Edwin Gitschthaler**, Hofrat des Obersten Gerichtshofs,  
Sigmund Freud Privatuniversität Wien.

**Jetzt anmelden!**

[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

**RECHTSAKADEMIE MANZ**

**„Verliere dich nicht im Recht-haben, verzweifle nicht  
am Im-Unrecht-sein und verwalte mit ADVOKAT.“**



Keller Kranebitter Rechtsanwälte GmbH  
v.l.n.r.: Mag. Manfred Keller und Mag. Stephan Kranebitter

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 60 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at)